

Die Meieramtsurkunden

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **49 (1938)**

PDF erstellt am: **07.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Kapitel.

Die Meieramtsurkunden.

Die Legende vom alten Adel der Tschudi und ihrer Verwaltung des glarnerischen Meieramtes bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts baut sich hauptsächlich auf einer Anzahl Urkunden, einigen säckingischen Aufzeichnungen und verschiedenen von Tschudi in seine Werke eingestreuten Nachrichten auf.

Die Tschudischen Meieramtsurkunden stammen aus den Jahren 906, 1029, 1128, 1220, 1241 (1222), 1256 und 1274; die letzte zur Legende gehörende Urkunde fällt in das Jahr 1370. Der Eintrag in das Säckinger Jahrzeitbuch zum Tode Meier Rudolf Tschudis ist dem Jahre 1253 zugewiesen, einige andere bis jetzt unbekannte säckingische Aufzeichnungen der Zeit nach 906, weitere Angaben sind in das Säckinger Urbar eingeflochten. Alle diese Stücke — das muss von vornherein betont werden — ob sie von Tschudis Hand oder in Abschriften überliefert sind, gehörten einst dem Nachlass des Chronisten an. Für ihre Herstellung, soweit sie sich als falsch erweisen, kann also niemand anders in Frage kommen, abgesehen davon, dass überhaupt kein anderer Glarner dazu imstande gewesen wäre. — Bei dem ausserordentlich weit zerstreuten Material, von dem sich möglicherweise noch einiges in unbekanntem Privatbesitz befindet, kann selbstverständlich der Anspruch, die Ueberlieferung der betreffenden Urkunden und Aufzeichnungen vollständig berücksichtigt zu haben, nicht erhoben werden. Es können immer noch uns verborgen gebliebene Manuskripte zum Vorschein kommen, die freilich am Hauptresultat schwerlich viel ändern würden.

Ihren Ausgang nimmt die Legende von einer echten Urkunde aus dem Anfang des 10. Jahrhunderts.

§ 1. Die Urkunde vom 31. Mai 906.

In diesem zu Rottweil ausgestellten Dokument lässt König Ludwig das Kind auf Bitte des Grafen Burkhard seinen Leibeigenen Johannes gemäss dem Salischen Gesetze frei, indem er ihm einen Denar aus der Hand schlägt.¹⁾

Die Echtheit dieser Urkunde, deren Original wahrscheinlich noch erhalten, zurzeit aber verschollen ist, ist niemals angezweifelt worden, weder ihre Form noch ihr Inhalt bieten zu Bedenken Anlass.²⁾ Das Original befand sich einst im Besitze Gilg Tschudis und kam später mit seinen übrigen Manuskripten nach Gräpplang. Hier sah es Iselin, der das Diplom in der Vorrede zum ersten Teil der Chronik abdruckte, freilich unter Auslassung einer Zeile und nicht nach dem Original, sondern nach einem früheren Drucke.³⁾ 1766 brachte Leodegar Tschudi das Original nach Glarus zurück, und seine Nachkommen hoben es, wie der Camerarius versichert, „als ein wichtig und merkwürdig Urkund“ sorgfältig auf.⁴⁾ Vermutlich von Leodegar Tschudis älterem Sohn Joseph Christoph erhielt es um 1789 der Rheinauer Konventuale P. Moritz Hohenbaum van der Meer, der im Auftrag der Aebtissin von Säkingen eine Geschichte ihres Stiftes verfasste, zur Abschrift zugestellt, wobei es auch van der Meers Schüler, P. Ildephons Fuchs, gesehen haben muss.⁵⁾ Dann aber hört man nichts mehr von der Urkunde, die nach dem Tode Joseph Christoph Tschudis oder vielleicht schon vorher in fremde Hände übergegangen war.⁶⁾

1) Urk. Glarus I, Nr. 1. — Ein Verzeichnis der zahlreichen Drucke bei Vögelin, Jahrb. 15, S. 310 ff.

2) Vögelin, Jahrb. 15, S. 308 ff.

3) Vögelin, Jahrb. 15, S. 302 f.

4) Camer. Stammtafel I, S. 19; Gesch. v. Glarus I, S. 32 f.

5) Vögelin, Jahrb. 15, S. 303 f.; Fuchs I, S. 10.

6) Die Deszendenz Leodegar Tschudis lässt sich nur bis in die 20er Jahre des 19. Jahrhunderts verfolgen. Laut dem Genealogienwerk von J. J. Kubli-Müller und den Aufzeichnungen des Camerarius (Auszüge, S. 80 ff.) hatte Leodegar Tschudi zwei Söhne, von denen der jüngere, Carl Richard, als Malteserritter 1781 in La Rochelle starb. Der ältere, Joseph Christoph, der als Hauptmann in Frankreich und später dem König von Preussen diente, starb 79 Jahre alt am 8. Nov. 1827 in Zürich. Er hat wohl nicht lange vor seinem Tode dem zürcherischen Buchhändler Erni eine handschriftliche „Stammesbeschreibung“ der Tschudi von Glarus verkauft (Vögelin, Jahrb. 15, S. 299). Wahrscheinlich entledigte er sich auch der Urkunde von 906 auf diese Weise, da sein Sohn, Oberst Josef Fidel Tschudi, schon am 17. Dez. 1824 in Aarau gestorben war. Aller-

Nicht nur zahlreiche Abschriften wurden von dem Diplom Ludwigs des Kindes gemacht, sondern es wurde auch oft gedruckt, zum erstenmal 1598 in dem Werke des Freiburgers Franz Guillimann „De rebus Helvetiorum sive Antiquitatum libri V“. Guillimann, der gleich wie mehrere Söhne des abt-st. gal-lischen Kanzlers Melchior Tschudi in Dillingen studiert hatte und vermutlich persönliche Beziehungen zu diesem Zweige der Familie Tschudi oder andern Gliedern derselben unterhielt, hat dank denselben eine Kopie der Urkunde zum Abdruck erhalten. Auf Grund des Guillimannschen Textes publizierte 1606 und 1610 Melchior Goldast in zweien seiner Werke das Dokument ebenfalls. Alle späteren Drucke beruhen anscheinend auf ihm und Guillimann mit Ausnahme eines einzigen fehlerhaften, dem indirekt eine Abschrift Tschudis als Vorlage diente, und des Textes, der in Salomon Vögelins nachgelassener Abhandlung gemäss einer nach dem Original gemachten Durchzeichnung veröffentlicht ist.⁷⁾

Gilg Tschudi selber hat das Diplom von 906 mehrmals in seinen Handschriften angeführt. Bis jetzt sind zwei eigenhändige

dings hatte dieser letztere einen Sohn und einen Enkel, allein vom Sohn ist nur der Name, Joseph Anton, und der seiner Frau, einer Süd-amerikanerin, und vom Enkel ebenfalls nur der Name, Joseph Bernhard, sowie das Geburtsjahr 1823 bekannt (Genealogienwerk v. J. J. Kubli-Müller.) — Ueber den Kauf des Originals der Urkunde von 906 durch den Buchhändler und Antiquar Erni gibt es mehrere Versionen. Als erster sagt Hidber (Schweiz. Urkundenregister I, S. 202), Erni sei nach dem Tode des Oberstleutnant Jos. Christoph Tschudi zu Zürich im April 1826 in den Besitz der Originalurkunde gekommen. Dasselbe berichtet aus der gleichen Quelle J. J. Blumer im Inhaltsverzeichnis zum 1. Band seiner glarnerischen Urkundensammlung zu Nr. 1 und fügt hinzu, die Originalurkunde solle seither nach England verkauft worden sein. Vögelin (Jahrb. 15, S. 299 u. 305 Anm. 1) meint, Blumer habe eine Notiz auf dem Titelblatt eines Manuskriptes in der Bibliothek des Herrn E. F. v. Mülinen-Mutach in Bern, von dem er seine Nachricht bezog, missverstanden, und es sei zwar möglich, aber nicht sicher, ob Erni auch die Urkunde von 906 erwarb. — G. v. Wyss aber (S. 19 Anm. 19) berichtet, gestützt auf eine Privatkorrespondenz, die Urkunde sei durch die Witwe des letzten Erbbesitzers, des Obersten Joseph Christoph Tschudi im Jahre 1824, nicht 1826, an den Antiquar Erni in Zürich gekommen und von diesem nach England verkauft worden. Offenbar hat hier eine Verwechslung zwischen Joseph Christoph Tschudi, der nach J. J. Kubli-Müller weder 1824 noch 1826, sondern 1827 in Zürich starb und nur Hauptmann, nicht Oberst war, und seinem 1824 in Aarau verstorbenen Sohn Oberst Josef Fidel Tschudi stattgefunden. Wie dem auch sei, ziemlich sicher scheint, dass das Original des Diploms von 906 nach England gewandert ist.

⁷⁾ Zu den Drucken der Urkunde von 906 vergl. Vögelin, Jahrb. 15, S. 299 u. 310 ff. — Der fehlerhafte, nicht aus Guillimann oder Goldast

Regesten, eine nicht eigenhändige, jedoch mit Aufschrift, Datum und einigen Korrekturen von Tschudis Hand versehene Kopie und eine vollständige lateinische und deutsche Wiedergabe Tschudis bekannt geworden, ferner zwei Abschriften von einer andern anscheinend verlorenen deutschen Uebersetzung und die Abschrift einer lateinischen, vom Original genommenen Kopie Tschudis, die wohl auch nicht mehr erhalten ist und hinsichtlich der Aufschrift interessiert, endlich ein nur noch abschriftlich vorhandener Auszug in einer Engelberger Handschrift. Der Vorrang in Bezug auf das Alter gebührt wahrscheinlich dem letztgenannten, der aber einem in spätere Zeit fallenden eigenhändigen Regest Tschudis völlig entspricht. Dieses letztere steht in der sogenannten „Tschudii Collectio diplom. Helvetiae“, einem heute in der Stiftsbibliothek St. Gallen befindlichen Manuskript, und trägt die Aufschrift: „Maiorum meorum. A. D. 906.“⁸⁾ Ganz ähnlich, nämlich „Privilegium Maiorum meorum“ lautet die Aufschrift des zweiten eigenhändigen Regestes in Tschudis „Series Chronologica“.⁹⁾ Vermutlich etwas jünger ist die von einem Gehilfen Tschudis angefertigte Kopie, die sich in Tschudis Annalen von 900 bis 1004 findet.¹⁰⁾ Ueber den Text hat Tschudi selber folgenden Titel geschrieben: „Litera mea A. 906. Hludowicus Rex. Datum 2. kl. Junii. Indict. 9 Regni 7. actum Rottowila. Johannes ex maioribus meis manumittitur. Ernestus Cancellarius ad vicem Theotmari archicapellani recognovit. Tenor Litterae.“

Dann dürfte der Zeit nach die nur noch abschriftlich erhaltene Kopie Tschudis folgen. Sie befindet sich in dem Quartbänd-

entnommene, sondern auf eine Abschrift in der Wurstisenschen Sammlung in Basel zurückgehende Druck findet sich bei Peter Ochs, *Gesch. der Stadt u. Landschaft Basel I*, S. 161. — Dass Guillimann nicht die Originalurkunde selber, sondern eine Abschrift Tschudis oder eine Kopie von dieser letztern für seinen Abdruck erhielt, zeigt eine Vergleichung der betreffenden Texte deutlich.

⁸⁾ Vögelin, *Jahrb.* 14, S. 150 ff., 163 ff. u. *Jahrb.* 15, S. 300, a). — Das St. Galler Manuskript ist bei Scherrer, S. 400 Nr. 1083 verzeichnet. Joh. Jak. Tschudi erstellte von der bis 1766 in Gräpplang liegenden und dann vom Abt von St. Gallen erworbenen Handschrift der „Collectio diplom. Helvetiae“ eine Kopie (Aegid. Tschudi, *Opuscula quaedam I*). In seinen verschiedenen Arbeiten nennt er sie „Tschudis Sammlung der Diplomatum“ oder „diplomatische Sammlung“ (Stammtafel I, S. 19; *Gesch. v. Glarus I*, S. 15 etc.)

⁹⁾ Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 662, S. 403.

¹⁰⁾ Staatsarch. Zürich, B X 61 (früher Staatsarchiv St. Gallen B 120). Vögelin, *Jahrb.* 15, S. 300 f., c).

chen Balthasar Tschudis des jüngeren, der neben dessen persönlichen Aufzeichnungen Abschriften von Manuskripten Gilg Tschudis enthält.¹¹⁾ Diese Kopie trägt die Aufschrift „Manumissio Joannis de Clarona dicti Schude Villici Claronensis ac posterum suorum a Ludouico Romanorum Rege iuxta morem Legis Salicae facta. Anno Dni 906.“¹²⁾ Gleich darauf folgt im Quartband Balthasar Tschudis des jüngeren die deutsche Uebersetzung mit dem Titel „Frymachung aller Künigklicher vnd anderer Lybeigenschafft Johansen von Glarus genant Schudi des Gotzhuss Sekingen meyers zuo Glarus vnd siner nachkommen vom Römeschen Künig Ludwigen Keiser Arnolffi Sunes nach dem Franckischen Salischen Bruch durch fürpitt Graff Burckharts von Schwaben.“ Eine Abschrift dieser deutschen Uebersetzung Gilg Tschudis hat im 17. Jahrhundert Pfarrer Herkules Tschudi in Wartau erstellt.¹³⁾

Die späteste Reproduktion des Diploms von 906 durch Tschudi dürfte die in der Sammlung Good in Mels befindliche sein.¹⁴⁾ Sie ist aber zugleich die interessanteste. Die Aufschrift der von Tschudi vollständig lateinisch und deutsch wiedergegebenen Urkunde lautet über dem lateinischen Text: „Anno Domini 906. — Manumissio Joannis de Clarona dicti Schudi Villici Claronensis, ac posterum suorum, a Ludouico Romanorum Rege, iuxta consuetudinem Legis Salicae facta Anno Natiuitatis Domini 906.“ Die deutsche Uebersetzung trägt folgenden Titel: „906. Ein brief, wie Johans von Glarus, des Gotzhus Seckingen Meier (So der Schudinen Vordern gewesen, von welchem si har komend vnd disen brief noch bi Irn handen habend) vor ziten des Römischen Künig Ludwigs diener gewesen vnd fry gemacht ward nach dem bruch des Salischen Fränckischen gesatzts, Anno domini VCCCCVI jar, durch fürbitt Graf Burckarts von Schwaben, Landtgraffen ze Turgöw. vertütscht.“ Tschudis Verdeutschung

¹¹⁾ Oben S. 11 f.

¹²⁾ Eine Textvergleiche zeigt, dass Guillimann für seinen Druck die gleiche Kopie des Diploms von 906 erhielt.

¹³⁾ Camer. Samml. v. Tschud. Urk. — Vergl. oben S. 15.

¹⁴⁾ In einem Faszikel von 6 Blättern, den H. G. Wirz 1928 als zum Ms. Fabariensis XVIII des Stiftsarchivs St. Gallen (heute als B X 62 im Staatsarchiv Zürich, vergl. dazu Vögelin, Jahrb. 14, S. 171 ff.) gehörend bezeichnete. Dieser Faszikel der Sammlung Good enthält Urkunden und Nachrichten von 906—951. Vögelin, Jahrb. 15, S. 301 d), kannte ihn auch.

bringt aber noch etwas besonderes, was seine übrigen Aufzeichnungen nicht enthalten. Die Stelle im Original „*Praecipientes ergo jubemus, ut sicut reliqui manumissi qui per hujusmodi titulum absolutionis a regibus vel imperatoribus Francorum noscuntur esse relaxati ingenui, ita deinceps memoratus Johan bene ingenuus atque securus existat*“ übersetzt er folgendermassen: „Deshalb wir gebietend vnd bevelchend, das zeglicher wiss wie andre von hand ledig gelassne, durch sölichen Tittel der frijung, von Franckrichischen künigen oder keisern frijgemacht vnd geadlet sind, also ouch fürchin der gemelt Johans wol geadlet vnd versichert sin sol.“ In der vorhin erwähnten, durch Balthasar Tschudi und Herkules Tschudi uns überlieferten deutschen Uebersetzung hat Gilg Tschudi den Ausdruck „*ingenuus atque securus*“ richtig mit „wol gefryet und sicher ledig“ wiedergegeben.

Aus den Aufzeichnungen Gilg Tschudis zum Diplom von 906 geht also hervor, dass das Dokument in seinem Besitz war, dass er den freigelassenen Johannes seinen Vorfahren nannte und dass er ihm schliesslich den Namen Johannes von Glarus genannt Tschudi, den Titel eines Meiers von Glarus, dessen Freilassungs-urkunde noch in den Händen seiner Nachkommen sei, sowie das Adelsprädikat verlieh.

Zunächst soll untersucht werden, ob es wahrscheinlich ist, dass die Urkunde sich tatsächlich als Erbstück in der Familie Tschudi erhalten hat und auf diese Weise in den Besitz Gilg Tschudis gekommen ist. Einige Historiker, die Tschudis Fälschungen im übrigen nicht bezweifelten, haben dieser Behauptung des Chronisten Glauben geschenkt oder sie wenigstens nicht direkt als Erfindung betrachtet.¹⁵⁾ Dagegen meinte B. Hidber schon 1877, Tschudi habe die Urkunde aus dem Archiv der Abtei St. Gallen zur Benützung erhalten und nicht mehr zurückerstattet.¹⁶⁾ Vögelin hat nun allerdings der Annahme, die Urkunde sei st. gallischer Herkunft, die sichere Stütze entzogen, weshalb auch Schiess die Frage, ob sie aus diesem Kloster stamme, unentschieden lässt.¹⁷⁾ Hingegen hält E. Krüger, der Herausgeber der nach-

¹⁵⁾ Vögelin, Jahrb. 15, S. 301. — G. v. Wyss, Jahrb. Glarus 30, S. 4. — Schulte, S. 13 f. spricht sich darüber nicht aus.

¹⁶⁾ Schweiz. Urkundenregister II, S. LII.

¹⁷⁾ Vögelin, Jahrb. 15, S. 305 ff. — Schiess, S. 482. — Man betrach-

gelassenen Arbeit Vögelins, an der Wahrscheinlichkeit ihres st. gallischen Ursprungs fest, um so mehr, als Gilg Tschudi sich auch andere Urkunden aus Klosterarchiven angeeignet habe.¹⁸⁾

In der Tat lässt sich bestimmt nachweisen, dass vier St. Galler Urkunden aus dem 9. Jahrhundert nach der Benützung durch Tschudi verschwunden sind; eine davon lag noch im 18. Jahrhundert auf Gräpplang, wohin sie nur mit dem Tschudischen Nachlass gelangt sein konnte. Zwei ebenfalls von Tschudi benützte Churer Urkunden, von denen die eine ohne Zweifel, die andere höchst wahrscheinlich von ihm verschleppt wurde, sind in einem österreichischen Kloster wieder zum Vorschein gekommen.¹⁹⁾ Dass noch eine Menge anderer Dokumente, u. a. auch zahlreiche Glarner Archivalien, auf diese Weise ihrem ursprünglichen Aufbewahrungsort entfremdet wurden und in Tschudis Sammlungen übergingen, ist bekannt. Man verspürte damals solcher Entwendungen wegen nicht gar viel Gewissensbisse, und Tschudi ist nicht der einzige Gelehrte, der sich derartiges zuschulden kommen liess, andere, wie z. B. Melchior Goldast, machten es nicht besser.

Immerhin legt die weitgehende Ungenauigkeit Tschudis in solchen Dingen doch die Frage nahe, ob es nicht viel mehr Wahr-

tete die Urkunde von 906 deswegen als ein st. gallisches Stück, weil sie in den „Codex traditionum monasterii Sancti Galli“, jene im 17. Jahrhundert gedruckte offizielle Sammlung sämtlicher den Besitzstand der Abtei betreffenden Dokumente, aufgenommen ist. Vögelin weist aber nach, dass dieser Druck nicht etwa auf eine heute verlorene Kopie — das Original war ja längst in den Händen der Erben Gilg Tschudis — sondern auf den Abdruck in Melchior Goldasts „Centuria“ zurückgeht. Da Goldast fast alle in der „Centuria“ wiedergegebenen Urkunden aus dem Kloster St. Gallen erhielt und diesem nicht mehr zurückerstattete, glaubten die Bearbeiter des Codex traditionum, die Urkunde von 906 habe auch dazu gehört, und reihten sie in die Sammlung ein. Aber gerade dieses Stück hat Goldast aus Guillimanns „De rebus Helvetiorum ... libri V“ genommen. Somit bildet der Abdruck im Codex traditionum keinen Beweis für den st. gallischen Ursprung der Urkunde von 906.

¹⁸⁾ Vögelin, Jahrb. 15, S. 383 ff. Krüger meint u. a., man habe bei der Abfassung des Codex traditionum monasterii Sancti Galli in den Jahren 1640/45 noch gewusst, dass das Diplom von 906 ursprünglich dem Klosterarchiv entstammte und es deswegen in den Codex aufgenommen. Diese Annahme hat nun nicht gerade viel Wahrscheinlichkeit für sich im Gegensatz zu Vögelins Nachweis, warum die Urkunde im Codex steht.

¹⁹⁾ Vögelin, Jahrb. 15, S. 233 f., 273, 289 f., 296, 356 ff. — Vor Vögelin machte schon Th. Sickel, Ueber Kaiserurkunden in der Schweiz, 1877, S. 36 f. darauf aufmerksam, dass Tschudi Urkunden aus Chur, Schännis, St. Gallen etc. an sich genommen habe.

scheinlichkeit für sich hat, dass er auch das Diplom von 906 in irgend einem Kloster fand und für sich behielt, weil es ihm gut passte, als dass es wirklich ein Erbstück aus der Urväter Zeiten her war. Es wäre nämlich ein ziemlich einzigartiger Fall, wenn sich ein solches Stück Jahrhunderte lang in Privatbesitz erhalten hätte, nachdem es seine Bedeutung längst eingebüsst. Die paar Freilassungsurkunden aus karolingischer Zeit, die sich ausser dem Diplom von 906 in der Schweiz vorfinden, stammen aus Klosterarchiven.²⁰⁾ Auch wenn sich für das Diplom von 906 keine Beziehung zu einem bestimmten Kloster nachweisen lässt, da es nichts anderes als die Freilassung eines unbekannten Johannes mitteilt, so kann es doch einst in einem Kloster als an einem relativ sichern Orte deponiert worden sein.²¹⁾ Auch in Deutschland ist kein einziges der Karolingerzeit angehörendes Freilassungsdiplom in Privatbesitz entdeckt worden; die von Karl dem Grossen und Ludwig dem Frommen ausgestellten Stücke sind uns einzig als Konzept oder durch die *Formulae Imperiales* überliefert, die der späteren Karolinger verdankten ihre Erhaltung der Aufbewahrung in Klöstern.²²⁾ Man stelle sich nun vor, ausgerechnet im Glarnerland, in einer durch und durch bäuerlichen Gegend, wo sich zudem Standesunterschiede längst verwischt hatten, sei in einer Familie, die sich vermutlich schon im 14. Jahrhundert nicht wenig verzweigt hatte, sechshundert Jahre lang ein solches Dokument aufbewahrt worden, obschon es gar keine Bedeutung mehr hatte, und es sei von Linthal nach Ennenda und Glarus gewandert und glücklich in den Besitz des Geschichtschreibers gekommen! Das glaube wer will! Ist es nicht weit-
 aus wahrscheinlicher, dass Tschudi die Urkunde, die ihm als Grundstein seines ganzen luftigen Baues vortrefflich diente — der Name Johannes kam ja in seinem Geschlecht häufig vor

²⁰⁾ Vögelin, Jahrb. 15, S. 308 f., Auskunft Mühlbachers.

²¹⁾ Wartmann (Urkundenbuch der Abtei St. Gallen II, S. 351) glaubte 1866 natürlich noch an die Tschudische Familienlegende, nahm aber an, die Urkunde von 906 sei doch st. gallischen Ursprungs und habe sich in einem heute verlorenen zweiten Exemplar im Kloster St. Gallen befunden. — Uebrigens könnte die Urkunde auch von einem Freigelassenen, der in ein geistliches Stift eintreten wollte, als Beweisstück für seine Freiheit daselbst niedergelegt worden sein; Unfreie konnten bekanntlich nicht Geistliche werden.

²²⁾ A. Dopsch, die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland II, S. 37.

— einem geistlichen Archiv entnahm und als Familienerbstück ausgab, um der Nachwelt einen Ahnen vorzustellen, um dessen Alter ihn allerdings Könige und Fürsten hätten beneiden können?

Die Glaubwürdigkeit der Behauptung Tschudis wird nicht erhöht, wenn man die einzelnen Stadien derselben betrachtet. In den älteren Zitaten nennt er das Diplom von 906 einfach „*Maiorum meorum*“, also ein seine Vorfahren betreffendes Dokument. Es ist schade, dass die vermutlich erste Erwähnung der Urkunde durch Tschudi nur abschriftlich vorhanden zu sein scheint, so dass sich nicht beurteilen lässt, ob der Titel „*Maiorum meorum*“ von Tschudi gleichzeitig oder erst später hinzugefügt wurde. In der „*Series Chronologica*“ und in der „*diplomatischen Sammlung*“ ist diese Aufschrift zweifellos gleichzeitig von Tschudi über das Regest gesetzt worden. In seinen *Annalen* von 900 bis 1004 sagt er, die Urkunde gehöre ihm und nennt den Johannes seinen Vorfahren. In einer späteren Kopie und einer deutschen Uebersetzung gibt er ihm den Namen „Johannes von Glarus genannt Tschudi“ und den Titel eines Meiers von Glarus, ebenso in der letzten Reproduktion im Melser Faszikel, wo er hinzufügt, Johannes sei der Schudinen Vorfahre gewesen und diese hätten den Brief noch in ihren Händen. Das Wort „*ingenuus*“, dessen Bedeutung gleich „frei“ er genau kannte, wie seine frühere deutsche Uebersetzung beweist, übersetzt er hier mit „adelig“, verleiht also seinem angeblichen Vorfahren einen Stand, den es im Beginne des 10. Jahrhunderts für einen eben Freigelassenen so wenig geben konnte, wie die förmliche Erhebung darein.

Während er ferner in den *Annalen* von 900 bis 1004 den Grafen Burkhard, auf dessen Bitte der Hörige Johannes freigelassen wurde, wohl richtig mit dem Grafen Burkhard von Currätien identifiziert,²³⁾ nennt er ihn im Melser Faszikel „Graf Burchart von Schwaben, Landgraf im Thurgau“, und berichtet

²³⁾ Staatsarch. Zürich B X 61. Bei „*Purucharti*“ in dem nicht von ihm selber geschriebenen Text des Diploms von 906 setzte Tschudi an den Rand „*Burchardus Comes Marchio Curiensis Rhetiae*“. Von den ziemlich zahlreichen Urkunden aus dieser Zeit, in denen Markgraf Burkhard von Currätien erscheint (vergl. Wartmann II, Nr. 688, 726, 729, 741, 755, 761; ferner Mohr I S. 53) war Tschudi anscheinend nur eine, die vom 24. Juni 903 (Wartmann II, Nr. 726; vergl. auch Vögelin, Jahrb. 15, S. 298 Nr. 104) und diese nicht im Original bekannt, denn er setzt sie in den *Annalen* von 900–1004 und ebenso in der *Gallia Comata* (S. 317) „ungefähr“ ins Jahr 900, ein andermal ins Jahr 902; die obige Randnotiz

auf der folgenden Seite von ihm, er sei der edelste und weitberühmteste Graf und erster Herzog in Alemannien gewesen und 926 gestorben. Er verwechselt also später den Vater mit dem Sohn, denn Markgraf Burkhard von Currätien war der Vater Herzog Burkhard I. von Schwaben und wurde 911 bei einem Tumulte, der mit dem misslungenen Plan seiner Erhebung zum Herzog von Schwaben zusammenhing, erschlagen. Im Jahre 906 war auch kein Burkhard, sondern Adalbert, der Bruder Burkhard von Currätien, Landgraf im Thurgau. Man kann sich fragen, hat Tschudi später in gutem Glauben Vater und Sohn zusammengeworfen, weil er eben allzu spärliche Kunde aus diesen fernen Zeiten hatte,²⁴⁾ oder behagte es ihm besser, den „edelsten und weitberühmtesten Grafen“ an die Stelle des weniger bekannten Markgrafen von Currätien zu setzen, um damit auch die Bedeutung seines angeblichen Vorfahren zu erhöhen? Oder überlegte er am Ende, die Freilassung eines Glarners — als solcher sollte doch wohl sein Ahne gelten — auf die Bitte des Grafen von Currätien sei nicht leicht erklärlich, wohl aber auf die Bitte eines Grafen von Schwaben und Landgrafen des Thurgaus, dem er das Land Glarus zurechnete,²⁵⁾ während dasselbe dem schon um die Mitte des 9. Jahrhunderts vom Thurgau abgetrennten Zürichgau angehört haben muss. Man wird diese Fragen nicht sicher beantworten können, immerhin fällt die spätere falsche Kombination des Chronisten auf.

heim Diplom von 906 beruht aber jedenfalls auf dieser Urkunde. — Wenn der Bittsteller bei der Freilassung des Johannes wirklich Graf Burkhard von Currätien war — und ein anderer Graf Burkhard ist für die Ostschweiz um diese Zeit nicht nachzuweisen — so liesse sich denken, der Freigelassene Johannes habe seinem Amtsbereich angehört und Tschudi könnte das Diplom von 906 im Archiv des Hochstiftes Chur gefunden haben.

²⁴⁾ Die sog. zweite Redaktion der *Annales Alamannici* (St. Galler Mitteil. z. vaterl. Gesch. 19, S. 260) die über die beiden Grossen und die Ereignisse von 911 Auskunft geben, hat Tschudi offenbar nicht gekannt. Er zitiert zu diesen Jahren gewöhnlich nur Ekkehard den jüngern (IV.) und Hermannus contractus. Wohl wusste er, dass 911 ein Burchardus Dux getötet worden war, aber er hielt ihn für den im Kampf gegen die Ungarn schon 908 gefallenen Herzog Burckart von Thüringen. In der „Series Chronologica“ (Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 662, S. 404) sagt er nämlich irrtümlich zum Jahre 911 „Burchardus Dux Thuringiae occiditur“; er hatte aber ursprünglich eine Lücke offen gelassen und das „Thuringiae“ erst später mit blasserer Tinte eingesetzt, augenscheinlich als eine seiner vielen Konjekturen.

²⁵⁾ Gallia Comata S. 73 ff., 111.

Obgleich die sich wandelnde und erweiternde Interpretation des Diploms von 906 durch Gilg Tschudi keinen Beweis für die reine Erfindung der Abstammung seines Geschlechtes von dem Freigelassenen Johannes bildet, so deckt sie doch die allmähliche Ausbildung der an dieses Dokument anknüpfenden und es beträchtlich ausnützenden Legende auf. Es gibt aber noch mehr Belege dafür. Offenbar genügte es dem mit zunehmendem Alter sich immer mehr in Fabeleien gefallenden Geschichtschreiber nicht, seinem angeblichen Vorfahren aus dem Anfang des 10. Jahrhunderts nur so beiläufig, sei es durch die Meieramtsurkunden oder durch das Zitat im Melser Faszikel, die Würde eines Meiers von Glarus geschenkt zu haben, es musste ein direktes Zeugnis dafür vorgelegt werden können. Eine eigentliche Urkunde aus so früher Zeit zu fabrizieren, zu der ihm die passende Vorlage gefehlt hätte, wagte Tschudi anscheinend nicht, und so griff er zu jener Methode, die er auch für andere Daten zur Geschichte der Meier aus dem Tschudigeschlecht anzuwenden für gut fand. Dr. Johann Peter Tschudi, der fleissige Sammler historischer Dokumente und Käufer des literarischen Nachlasses von Landammann Bussi, entdeckte — vielleicht unter den Bussi-Papieren — folgende bis jetzt unbekannte, auch von Hermann Hermann nicht erwähnte Aufzeichnung: „Excerpta ex Urbariis Saeconiensibus. Johannes de Glarus cognomine Tschudius Anno 906 ab Imperatore Ludovico publicis ac solenibus ceremoniis Ingenuitate ac nobilitate donatus, etiam a Reverendiss. et Nobiliss. S. Virginum Collegii Seconiens. Abbatissa ut villicus electus et Glaronae inaugurat. fuit, a quo titulum Famil. Suae adsciscens sese deinceps una cum posteris suis villici de Glarus postea de Glarus nuncupavit. Hic Johanes de Glarus filium reliquit Rudolfum.“

Diese Aufzeichnung hat Dr. Joh. Peter Tschudi am Ende seines deutschen Exemplars der *Pinus Tschudiana* Hermannis, zu dem er allerlei Ergänzungen schrieb, der Nachwelt hinterlassen.²⁶⁾ Dass er sie nicht erfunden, sondern direkt oder indirekt von einem von Tschudi geschriebenen, jetzt wohl nicht mehr vorhandenen Manuskript genommen hat, ist nicht zu bezweifeln. Der Inhalt passt genau zu dem, was Tschudi im Melser Faszikel über seinen angeblichen Ahnen mitteilt, nur ist dieser „Auszug aus

²⁶⁾ Tschudi-Tannenbaum S. 107.

den Säckinger Urbaren“ noch etwas ausführlicher: Johannes von Glarus genannt Tschudi, der im Jahre 906 von Kaiser Ludwig in öffentlicher und feierlicher Zeremonie mit der Freiheit und dem Adel beschenkt worden war, wurde auch von der Aebtissin von Säckingen zum Meier erwählt und in Glarus eingesetzt; hievon legte er den Titel seiner Familie bei und nannte sich in der Folge, wie auch seine Nachkommen, Meier von Glarus, später „von Glarus“. Dieser Johannes von Glarus hinterliess einen Sohn Rudolf.

Es soll also im 10. Jahrhundert ein Angehöriger des Stiftes Säckingen sich bemüssigt gefühlt haben, über einen Meier des Glarnerlandes in einem Rodel Aufzeichnungen zu machen, die keineswegs für das Stift, wohl aber für die Nachkommen des angeblichen Meiers recht bedeutsam und dazu in Form und Inhalt gänzlich unmöglich sind. Dass es im 10. Jahrhundert noch keine Geschlechtsnamen gab, ist bekannt, ebenso, dass die Freilassung ganz und gar nicht die Nobilitierung in sich schloss, wie überhaupt von einem Briefadel für jene Zeit nicht die Rede sein kann. Im übrigen wäre es die einzige derartige Notiz, die man im 10. Jahrhundert auftreiben könnte. Camerarius Joh. Jakob Tschudi, an den der Tschudi-Tannenbaum aus dem Besitze Dr. Joh. Peter Tschudis übergang, der somit diese Aufzeichnungen kannte, sie mehrmals abschrieb und auch für seine Genealogien benützte,²⁷⁾ behauptet einmal gemäss seiner Altersgewohnheit, bloss Vermutungen seinerseits als Tatsachen hinzustellen, der Auszug aus dem Säckinger Urbar sei Dr. Joh. Peter Tschudi „von Säckingen aus“ mitgeteilt worden, dagegen fügt er hinzu, es scheine, diese Nachricht sei nicht gerade anno 906 — denn damals hätte man nicht viel aufgeschrieben —, sondern in etwas späterer Zeit dem Stiftsurbar einverleibt worden. Der harmlose Camerarius hätte aber im Säckinger Archiv lange nach dem merkwürdigen Rodel mit der erstaunlichen Meldung suchen können und hätte ihn doch nicht gefunden!

²⁷⁾ Camer. Fam. Akten I, S. 139; II, in „Beantwortung Einiger Einfragen betreffende die familie v. Tschudj“. — Stammtafel I, S. 26. — Gesch. v. Glarus I, S. 31 f. — Documentierte Genealogia der Gebrüder Johannes und Petter Tschudi von Schwanden etc., Original, eingelegt im Tschudi-Tannenbaum (eine Kopie in Fam. Akten III, S. 1 ff.)

Es handelt sich also hier um eine jener Fabeleien Tschudis, die sich schon durch die Verkennung der historischen Verhältnisse als solche verraten. Ganz gleich steht es mit einer zweiten, in ihrem Wortlaut bis jetzt ebenfalls unbekannten Aufzeichnung.

Dem Leser des Tschudi-Artikels in Leus Lexikon²⁸⁾ muss gleich anfangs eine sonderbare Nachricht auffallen: es heisst da, Johannes Tschudi habe im gleichen Jahr 906, als er der Leibeigenschaft entlassen worden, von König Ludwig dem Kind für das Land Glarus die Befreiung vom sogenannten Zehner-Pfennig erwirkt. P. Ildephons Fuchs, der Biograph Gilg Tschudis, hat diese Nachricht bei Leu nicht übersehen, bemerkt jedoch dazu, indem er auch auf die Chroniken Johann Heinrich Tschudis und Christoph Trümpis anspielt, „Auf welche seichte Gründe aber muss sich nicht jene Meinung fussen, die behaupten will und zwar hauptsächlich nur aus obigem Manumissionsbriefe, dass die *excussio denarii* von einem Zehnerpfennig zu verstehen sei, von dem dieser erste Tschudi, als Meyer des Stiftes Seckingen, das Land Glarus befreiet habe. Andere wollen, dass er eben in dem Jahre eine Befreyungsurkunde von diesem Pfennige vom König Ludwig erhalten habe.“²⁹⁾

Fuchs irrte, als er glaubte, die rätselhafte Meldung gründe sich nur auf das Diplom von 906 und beruhe auf einem Missverständnis desselben. Leu erhielt, wie fast alle Nachrichten über das Tschudigeschlecht, auch diese von Dr. Joh. Peter Tschudi. Letzterer überliefert uns den Wortlaut des ursprünglichen Berichtes wiederum in den Ergänzungen, die er am Schlusse seines Exemplars des Tschudi-Tannenbaums niederschrieb.³⁰⁾ Man liest hier: „Johannes von Glarus genannt Tschudi³¹⁾ Meyer aldorten,

²⁸⁾ Leu XVIII, S. 330 ff.

²⁹⁾ Fuchs I, S. 12. — Der Chronist Joh. Heinrich Tschudi macht sich allerdings in seiner Beschreibung des Landes Glarus (1714) auf S. 80 einer wunderlichen Vermengung des Diploms von 906 mit der Nachricht von der Befreiung des Landes Glarus von der Steuer des Zehnerpfennigs schuldig, während Christoph Trümpi (Neuere Glarner Chronik, S. 180) die Sache besser verstanden hat.

³⁰⁾ S. 111.

³¹⁾ Das „genannt Tschudi“ ist eingeflickt, und es ist nicht ausgeschlossen, dass es Dr. Joh. Peter Tschudi hinzufügte, wie er auch den angeblichen Namen „von Glarus“ bei der Abschrift des Diploms von 906 und bei der Urkunde von 1029 „nachwerts Schudi“ am Rande hinsetzte.

bracht dem Land Glarus bey Keyser Ludwigen Arnolphi Sohn, bey demme Er in grossen Gnaden stuhnde, auch frey und edel Erklärte, ein Freyheitsbrief aus, wegen eines Zächner pfennigs, so man jährlichen Ihmme Keyser u. dem Franckreichischen König nach dem Salischen bruch geben müssen. Dieser Brieff ward geben zu Rothweill Anno 906 Jahr, der Römmischen Zinszahl IX, siner Richsnung des 7ten Jahrs.“ Die gleiche Nachricht brachte fast hundert Jahre vor ihm Balthasar Fridolin Gallati, der im März 1679, wohl in höherem Alter, zu Ehren des Tschudigeschlechts „Der H. Tschudygen Beüchlin“ verfasste.³²⁾ In diesem kleinen, aus zwölf unpaginierten Blättern bestehenden, zwar auf Tschudis Nachlass beruhenden, aber fehlerhaften und ziemlich wertlosen Schriftchen heisst es zu dem Freigelassenen Johannes: „Item Er bracht dem Landt Glarus Ein Freyheitsbrieff aus, wegen eines Zechnerpfennigs, So mann jählich Keyser Ludwig Arnolphy Sohn vnd dem Franckreichischen König Nach dem Sallischen bruch hat geben müossen. Welcher brieff geben ward zuo Rothwyll Ihm 906ten Jar der Romischen Zinszahl IX vnd seiner Reichsnung des 7ten Jars.“

Es ist ohne weiteres ersichtlich, dass Dr. Joh. Peter Tschudi seinen Bericht nicht etwa dem „Tschudygen Beüchlin“ entnahm, sondern dass ihm und Balz Fridolin Gallati die gleiche Notiz aus dem Nachlasse Gilg Tschudis vorlag. Vermutlich hat der Chronist die von ihm frei erfundene Meldung wiederum auf einem losen, heute wohl verlorenen Blatte seinen Erben hinterlassen. Ob er die Absicht hatte, den angeblichen Freiheitsbrief für das Land Glarus als Urkunde anzufertigen und dann den Plan der Schwierigkeit wegen fallen liess oder ob er sich von vornherein auf die einfache Nachricht zu beschränken gedachte, ist nicht zu entscheiden, sicher aber ist, dass der Inhalt derselben die Echtheit ausschliesst. Tschudi dachte wahrscheinlich bei der Steuer eines Denars, die man in Glarus „nach dem Salischen Brauch“ jährlich dem Kaiser und König habe geben müssen, an

³²⁾ Laut dem Genealogienwerk von J. J. Kubli-Müller war Balz Fridolin Gallati, von dem man sonst nichts weiss, ein Enkel Landammann Balthasar Gallatis und ein Bruder des katholischen Pfarrers von Glarus Dr. Joh. Heinrich Gallati, der 1676 den Grundstein zum Kloster von Näfels legte. — Balz Fridolin Gallati nennt sich in der Vorrede zum „Tschudygen Beüchlin“ einen Diener des Kaisers. Er starb 1680. Das „Tschudygen Beüchlin“ ist in Cam. Fam. Akten I, S. 219 eingebunden.

die öffentlich-rechtliche Kopfsteuer, welche die merovingischen Könige, dem römischen Besteuerungsrechte folgend, in Gallien von Freien erhoben, die keine Grundsteuer zahlten.³³⁾ Aber in den altgermanischen Ländern war dieser Brauch nicht eingeführt, wie überhaupt bei den Germanen im allgemeinen Steuerfreiheit herrschte. Für die Zeit der Karolinger ist die Frage der Besteuerung allerdings schwieriger zu beantworten, weil die Quellen in dieser Hinsicht spärlicher werden. Der Meinung, eine allgemeine Steuerpflicht der Untertanen sei der fränkischen Verfassung gänzlich unbekannt gewesen, steht eine andere gegenüber, welche die Erhebung von wirklichen Staatssteuern auch in Deutschland verfißt. Der Vertreter dieser Ansicht, A. Dopsch,³⁴⁾ führt u. a. ein Verbot Karls des Grossen und Ludwigs des Frommen an, Ländereien, von welchen ein census oder tributum an den König entrichtet wurde, an die Kirche zu tradieren, und meint, dasselbe sei nur verständlich, wenn unter dem census oder tributum eine Steuer von freiem Eigengut, bzw. eine Kopfsteuer Freier zu verstehen sei; durch Auftragung an die Kirche wären dem Könige diese Steuern nun entzogen worden, da das Immunitätsgebiet jedenfalls von der ordentlichen Staatssteuer befreit gewesen sei. — Wäre also, wie aus dem „Freiheitsbrief“ zu schliessen wäre, für das Land Glarus eine solche Steuer in Geltung gewesen, so hätte Säckingen gemäss diesem Verbote durch private Schenkung gar nicht in den Besitz von glarnerischen Ländereien kommen dürfen; wäre es aber trotzdem dazu gelangt, so hätte die Immunität den merkwürdigen Freiheitsbrief von vornherein überflüssig gemacht. Das gleiche wäre eingetreten, wenn Glarus königliches Fiskalland gewesen und durch königliche Schenkung an Säckingen gekommen wäre; jede Abgabe an den Fiskus wäre von vornherein dahingefallen.

Der Bericht von der Wohltat, die der angebliche Vorfahre Tschudis zugunsten seiner Landsleute erwirkte, entbehrt somit

³³⁾ F. Dahn, Zum merovingischen Finanzrecht (Germanist. Abhandl. zum LXX. Geburtstag Konrad von Maurers, 1893, S. 359 ff.) — Auch der Camerarius, Stammtafel I, S. 85, meint, der freigelassene Johann habe sein Ansehen beim kaiserlichen Hof benützt, um seinen Mitbürgern auszuwirken, dass König Ludwig das Land Glarus von einem Zehntpfennig befreit habe, welchen sonst wahrscheinlich jeder Landmann dem fränkischen König nach dem Salischen Brauch habe geben müssen.

³⁴⁾ Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II, S. 252 ff., 333 ff.

jeder geschichtlichen Grundlage, abgesehen davon, dass der Verzicht auf eine solche ein ganzes Ländchen umfassende Abgabe an das Reich auf die Bitte eines Freigelassenen und klösterlichen Beamten hin an und für sich höchst erstaunlich und der „Freiheitsbrief“ das einzige Dokument seiner Art wäre!

Ein formeller Verstoss ist nicht weniger verräterisch. Tschudi hat sicher nie eine echte Urkunde gesehen, in der sich Ludwig das Kind, der in seinem kurzen Leben zu keiner Romfahrt gelangte deutsche König, „Kaiser“ genannt hat. — Für das wohl absichtlich unvollständig gegebene Datum des Briefes diente ihm natürlich das echte Diplom von 906 als Vorlage. Soll noch darauf hingewiesen werden, dass Tschudi auch sonst von glarnerischen Freiheitsbriefen phantasiert, die er nie gesehen haben kann, erzählt er doch selber, 1337 seien beim Brande des Dorfes und der Pfarrkirche zu Glarus sämtliche Freiheitsbriefe, welche die Glarner von römischen Kaisern und Königen und auch von Säckingen erhalten hätten, mitverbrannt.³⁵⁾

Sehr wahrscheinlich hat man es bei dieser krassen Fälschung wie bei der vorhergehenden mit einem Produkt aus Tschudis späteren Jahren zu tun. Man gewinnt den Eindruck, dass er mit zunehmendem Alter im Ausspinnen der Familienlegende sich kaum mehr genug tun konnte und sich um die historischen Voraussetzungen immer weniger kümmerte. Dass er aber, wenn auch wohl nicht von Anfang an, so doch nicht erst zuletzt den Freigelassenen Johannes als Stammvater in Aussicht nahm, dafür zeugen die folgenden Glieder der festgefügtten, die Legende darstellenden Kette.

§ 2. Die Urkunden von 1029 und 1128.

Diese beiden Urkunden sind Lehensreverse. In der Urkunde vom 29. März 1029 erklärt der Meier Rudolf von Glarus, er habe das glarnerische Meieramt von der Aebtissin Bertha und dem Kapitel des Gotteshauses Säckingen zu Lehen empfangen, gleich wie sein Vater Ulrich von Glarus, sein Grossvater Johannes, sein Urgrossvater Rudolf und sein Ururgrossvater Johannes. In der Urkunde vom 26. Februar 1128 verkündet der Meier von Gla-

³⁵⁾ Chronik I, S. 345 b.

rus, Heinrich genannt Schudi, er habe von der Aebtissin und dem Kapitel von Säckingen, deren freigeborner Vasall er sei, das Meieramt von Glarus für sich und seine ehelichen Söhne zu Lehen erhalten, wie es auch sein Vater Hermann von Glarus, sein Grossvater Johannes und seine andern Vorfahren aus Vergünstigung Säckingens zu Lehen getragen hätten.³⁶⁾

Es handelt sich hier um die beiden Dokumente, die zuallererst Verdacht erregt haben. Schon am 4. Dezember 1864 drückte Georg von Wyss gegenüber seinem Freunde Johann Jakob Blumer, dessen Urkundenpublikation im ersten Heft des Glarner historischen Jahrbuches eben erschienen war, seine Verwunderung über die Urkunde von 1029 aus.³⁷⁾ Merkwürdig erschien ihm die darin enthaltene Genealogie, nicht weniger die Tatsache, dass ein einfacher Meier siegle, dass unter den Zeugen einer von Wessenberch mit dem Geschlechtsnamen und dem Prädikat nobilis erscheine, obschon die Wessenberg weder Freiherren noch Grafen gewesen seien,³⁸⁾ und dass auch zwei weitere Vasallen mit ihren Geschlechtsnamen vorkämen, was für 1029 ausserordentlich früh sei. Da er jedoch damals noch davon überzeugt war, dass Tschudi da, wo er von Urkunden spreche oder solche bringe, immer wirkliche Dokumente vor sich gehabt hätte, so wollte er keinem eigentlichen Zweifel Raum geben.

Kurz darauf, 1865, bezeichnete B. Hidber im ersten Band seines Schweizerischen Urkundenregisters die Urkunden von 1029 und 1128 als unecht und begründete zwölf Jahre später im zweiten Bande des Urkundenregisters seine Ansicht damit, dass kein Original der Urkunde von 1029 vorhanden und Tschudi allein für ihre Ueberlieferung verantwortlich sei, dass er sie aber in der vorliegenden Fassung unmöglich gefunden haben könne, da die Erklärung des Meiers Rudolf, das Meieramt zu Lehen erhalten zu haben, ebenso befremdend sei, wie die Aufführung der Ahnen, die nur dazu diene, den Freigelassenen Johannes zum Stammvater des ganzen Geschlechtes zu machen.

³⁶⁾ Urk. Glarus I, Nr. 3 u. 6.

³⁷⁾ Korrespondenz zwischen G. v. Wyss und Dr. J. J. Blumer, im Besitze von Herrn Hans Tschudi, Wiese, Glarus. — Vergl. oben S. 2.

³⁸⁾ Insofern irrte G. v. Wyss, als die Wessenberg doch Freiherren waren.

Um der Kuriosität willen sei erwähnt, dass auch ein Glarner, J. J. Weber, als Student an der Zürcher Universität in einem mündlichen Referat die Unehtheit der Urkunden von 1029 und 1128 dartat.³⁹⁾

Wäre Salomon Vögelin die Vollendung seiner Arbeit über Gilg Tschudis Bemühungen um eine urkundliche Grundlage für die Schweizergeschichte nicht versagt geblieben, so hätte es sicher keiner weiteren Beweise für die Erdichtung der beiden Urkunden mehr bedurft. Unter Benützung von Vögelins Nachlass publizierte dann G. v. Wyss seine Abhandlung über die eigenhändige Handschrift der Eidgenössischen Chronik Tschudis und kam hier ausführlicher auf die von ihm schon früher verdächtigten zwei Urkunden zu sprechen. Er erklärte, der eigentümliche Text dieser beiden Stücke stehe mit der gesellschaftlichen Entwicklung, mit der Kultur- und Bildungsstufe jener frühen Perioden und mit der Einfachheit und üblichen Sprache aller und jeder Dokumente aus jenen Zeiten in so völligem Widerspruche, dass man in denselben unmöglich etwas anderes sehen könne, als Erfindungen einer weit späteren Zeit, von einem Manne herrührend, der mit den Urkunden des 13. Jahrhunderts aus unseren Landschaften bekannt und mit ihrer Sprache einigermassen vertraut gewesen sei. Dass er in diesem Manne Gilg Tschudi erkannte, daraus machte er kein Hehl.

Den klaren und unumstösslichen Beweis für die Unehtheit der beiden Urkunden leistete dann 1893 Aloys Schulte. Er zeigte, dass Lehensreverse um 1029 und 1128 einfach ein Ding der Unmöglichkeit sind, dass ferner, wie auch G. v. Wyss bemerkt hatte, die Besiegelung von Urkunden durch Laien aus dem mittleren und niederen Adelsstand im 11. und 12. Jahrhundert nicht vorkommt und dass die Zeugenlisten Verstösse aufweisen, welche die Absicht des Fälschers deutlich erkennen lassen.⁴⁰⁾

Nun sprach sich auch G. v. Wyss nochmals über die von ihm längst als falsch erkannten zwei Urkunden aus, indem er sich

³⁹⁾ G. Meyer von Knonau an Dr. J. J. Blumer, Riesbach 18. Juni 1873. (Im Besitz von Herrn H. Tschudi, Wiese, Glarus.) Es heisst da, Weber habe die Unehtheit der beiden Urkunden „sehr plausibel“ gemacht. — Ein Aufsatz Webers über die glarnerischen Geschlechter ist gedruckt im Jahrb. Glarus 8.

⁴⁰⁾ Schulte, S. 14 ff.

der Beweisführung Schultes völlig anschloss, ja noch mehr Gewicht auf das Unzeitgemässe der Sprache, der Standesbezeichnungen, der Formeln legte, einen historischen Irrtum bei der Nennung Herzog Ernsts von Alemannien in der Urkunde von 1029 aufdeckte und besonders das Unerhörte der Aufzählung von fünf Generationen bei Gelegenheit eines einfachen Rechtsgeschäftes unterstrich.⁴¹⁾ Dass nur Tschudi der Fälscher sein könne, war für ihn schon deshalb selbstverständlich, weil vor Tschudi Urkundenstudium und Urkundenerfindung in Glarus nicht denkbar sei und dieser als erster diese Dokumente an den Tag gebracht habe.

Die Ausführungen Schultes und Georgs v. Wyss waren so zwingend, dass sich selbst die Verteidiger Tschudis zur Preisgabe der beiden Urkunden entschlossen, mit Ausnahme P. C. v. Plantas, der in seiner 1898 erschienenen Ehrenrettung Gilg Tschudis ihre Echtheit darzutun versuchte, jedoch in so ungenauer und unwissenschaftlicher Weise, dass es sich erübrigt, hier darauf einzugehen. Nur sein „Beweis“, weshalb Tschudi den Text der zwei Urkunden nicht ersonnen haben könne, soll kurz erörtert werden. Planta erklärt nämlich, diesen Beweis liefere schon der beachtenswerte Umstand, dass in der Urkunde von 1029 der Neu-belehnte bloss mit seinem Taufnamen Rudolf und erst sein Nachfolger Heinrich mit dem Beisatz „dictus Schudi“ eingeführt werde. Man wisse, dass sich die Familiennamen im Mittelalter nur allmählich, unter Beifügung eines Uebernamens gebildet hätten, dem das Wort „genannt“ (dictus) vorgesetzt worden sei. Ein solcher Bei- oder Uebername sei offenbar auch der Name Tschudi oder Schudi; der Adel aber pflege sich von seiner Burg herzuschreiben. Da nun in der Urkunde von 1029 der Beisatz „dictus Schudi“ fehle, so beweise dies, dass damals der Uebername noch nicht als Tschudischer Familienname bestand, und tatsächlich habe auch Gilg Tschudi in seiner Chronik den Text dieser Urkunde mit den Worten überschrieben „anno domini ... verlieh Frau Bertha, Aebtissin zu Säcking, ihr Meieramt zu Glarus an Rudolf von Glarus, dessen Nachkommen hernach Schudi genannt wurden.“ Hätte Gilg Tschudi, meint

⁴¹⁾ G. v. Wyss, Zu den Forschungen von Schulte über Aeg. Tschudi, Jahrb. Glarus 30 (1894), S. 1 ff.

Planta, den Text dieser Urkunde ersonnen, so hätte er sich die Mühe dieser Erläuterung erspart und dem Namen Rudolfus ohne weiteres „dictus Schudi“ beigefügt, es wäre ihm denn die Raffiniertheit zuzutrauen, absichtlich den Uebernamen Tschudi weggelassen zu haben, um dadurch das Alter dieser Urkunde und deren Echtheit um so mehr hervortreten zu lassen. Planta verwirft eine solche Raffiniertheit natürlich gänzlich und erklärt, in keinem Falle könne, wenn die beiden Urkunden doch unecht sein sollten, Tschudi der Fälscher sein. Was hätte er aber mit seinem vermeintlichen Beweis für die Redlichkeit des Chronisten angefangen, wenn ihm nachträglich eine Ahnung von den viel ausgeprägteren Raffiniertheiten desselben, die uns im Laufe dieser Untersuchung begegnen werden, aufgestiegen wäre! Was Planta ferner über die Zeugenlisten der beiden Urkunden sagt, offenbart lediglich, dass er die Texte nicht einmal aufmerksam gelesen hat, sonst könnte er nicht behaupten, in dem von 1029 seien keine Zeugen aufgeführt, während doch vier mit Namen genannt sind.

Es blieb einem neueren Historiker vorbehalten, die beiden Urkunden von 1029 und 1128 zwar nicht als echt zu erweisen, da auch für ihn die Fälschung zu klar am Tage lag, aber ihre Herstellung durch Gilg Tschudi noch bestimmter als Planta zu bestreiten. In einer Abhandlung zur rätischen Verfassungsgeschichte unterzog E. Mayer 1928 „die echten, zu Unrecht als gefälscht gebrandmarkten Tschudi-Urkunden für Glarus“ nochmals einer eingehenden Betrachtung.⁴²⁾ Er setzte die Fälschung der beiden Urkunden von 1029 und 1128 in das 13. Jahrhundert und belastete damit den in der Urkunde vom 1. September 1256⁴³⁾ auftretenden Rudolf Tschudi und dessen Vater Johannes, die im Erbfolgestreit mit Diethelm von Windeck und andern Verwandten hätten beweisen wollen, dass das Meieramt von Glarus stets dem Mannesstamme der Tschudi verliehen worden sei. Da der ganze Erbstreit unwiderleglich als eine Erfindung Tschudis erwiesen werden kann, fällt die Annahme Mayers von selbst dahin.

Nicht zum wenigsten durch diesen neuesten Versuch einer Reinwaschung Tschudis bewogen, unternahm es im folgenden

⁴²⁾ Vergl. oben S. 8 f.

⁴³⁾ Urk. Glarus I, Nr. 15.

Jahre T. Schiess, die glarnerischen Meieramtsurkunden wiederum sorgfältig auf ihre Echtheit hin zu untersuchen.⁴⁴⁾ Auch er musste den Gründen Schultes und anderer für die Unechtheit der beiden Dokumente von 1029 und 1128 volle Anerkennung zollen und machte noch besonders darauf aufmerksam, dass die Bezeichnung des Meieramtes als eines Lehens und die des Meiers als eines säckingischen Vasallen, wie sie in der Urkunde von 1029 vorkommt, für das 10. und 11. Jahrhundert nicht passt und völlig unglaubwürdig ist.⁴⁵⁾

Für das letztgenannte Dokument hatte nun Schiess in St. Gallen Gelegenheit, die Textüberlieferung näher zu prüfen, also die Methode einzuschlagen, die für die vorliegende Untersuchung vor allem massgebend ist und weder von Schulte noch andern befolgt werden konnte. In dem damaligen St. Galler Codex Fabariensis XVIII, der sich heute im Zürcher Staatsarchiv befindet,⁴⁶⁾ und verschiedene Handschriften Tschudis, Urkunden, Jahrzeitbücher, Chroniken usw. enthält, ist die Urkunde von 1029 von Tschudi eigenhändig lateinisch und deutsch wiedergegeben.⁴⁷⁾ Schiess hat diesen jedenfalls ursprünglichen Text untersucht, wobei ihm folgendes auffiel: erstens sei sowohl im lateinischen als auch im deutschen Text die Indiktion am Rande nachgetragen; zweitens sei bei der Zeugenliste am Schluss hinter „vasallis“ das Wort „vestris“ gestrichen und am Rande durch „Secconiensis ecclesiae“ ersetzt, während im deutschen Text ohne Korrektur zu lesen sei „... von Mandach, edelknecht, des gotzhus Seckingen lehenmanne.“ Dies deute darauf hin, dass der Schreiber in dem Gedanken befangen gewesen sei, der Aussteller habe im Vorangehenden sich in direkter Rede an die Aebtissin gewendet; dies sei bei der Abschrift einer echten Urkunde schwer zu verstehen, ohne weiteres aber, wenn der Schreiber der Verfasser des Dokumentes gewesen sei.⁴⁸⁾ — Nun hat Schiess das im lateinischen Text gestrichene, nicht mehr leicht lesbare Wort nicht ganz richtig entziffert, es hiess nämlich nicht „vestris“ (eure), sondern „nostris“

44) Vergl. oben S. 9.

45) Schiess, S. 476 f.

46) Als B X 62, vergl. oben S. 50, Anm. 14).

47) fol. 5. — Der Inhalt des ehemaligen St. Galler Cod. Fab. XVIII bei Vögelin, Jahrb. 14, S. 171 ff.

48) Schiess, S. 483.

(unsere), und auch das von Schiess behauptete Fehlen einer Korrektur bei der gleichen Stelle im deutschen Text stimmt nicht ganz, denn das Wörtchen „des“ (des Gotzhus Seckingen Lehenmanne) hiess ursprünglich „vns“, was bestimmt darauf schliessen lässt, dass Tschudi zuerst „vnsere Lehenmanne“ schreiben wollte und dass es ihm im gleichen Moment in den Sinn kam, dass ja nicht die Aebtissin von Säckingen, sondern der Meier Rudolf von Glarus der Aussteller der Urkunde sei. An dem von Schiess aus den genannten Einflickungen und Korrekturen gezogenen Schlusse ändert dies übrigens nichts; es ist im Gegenteil noch leichter verständlich, dass sich Tschudi bei der Fabrikation der Urkunde momentan nicht bewusst war, diesmal stelle nicht wie sonst öfters bei anderen von ihm verfertigten Dokumenten die Aebtissin, sondern der Meier die Urkunde aus, als dass er in dem Gedanken befangen war, der Aussteller wende sich in direkter Rede an die Aebtissin, da derartiges in Urkunden ja nicht gerade üblich ist. Jedenfalls aber verraten die genannten Einschreibungen und Verbesserungen, dass sie nicht von einem Abschreiber, sondern nur vom Hersteller der Urkunde herrühren können. Die Einschreibung der Indiktion ist zudem nicht gleichzeitig, sondern ganz augenscheinlich später geschehen, denn sie ist im lateinischen und deutschen Text mit einer anderen Feder und mit blasserer Tinte geschrieben.

Die Urkunde von 1029 findet sich lateinisch und deutsch nicht nur im heutigen Zürcher Codex B X 62, sondern auch in der Reinschrift der Chronik und ist von dieser, d. h. von der Murenser Kopie derselben, in den Druck Iselins übergegangen.⁴⁹⁾ Der lateinische Text in der Reinschrift weicht von dem im Zürcher Codex B X 62 nur ganz unwesentlich ab, die meisten Eigennamen sind in der erstern ausgeschrieben, im letztern abgekürzt. Die deutsche Uebersetzung in der Reinschrift stimmt dagegen weder mit der im Zürcher Codex B X 62 noch mit einer andern von Pfarrer Herkules Tschudi genommenen Abschrift, deren Vorlage auch Hermann benützte, durchwegs wörtlich überein.⁵⁰⁾ Interessant ist unter diesen Abweichungen nur folgende: Im Zür-

⁴⁹⁾ Ms. A 60 a. — Chronik I, S. 11.

⁵⁰⁾ Camer. Samml. v. Tschud. Urk. Hier befinden sich gleich am Anfang die schön geschriebenen Kopien, die Pfarrer Herkules Tschudi

cher Codex B X 62 ist bei der Stelle „Ruodolf der meier von Glarus, ein man eins fryen stands“ in Klammern beigefügt: „das ist Edelknecht“ und am Rande „Vide Anno 906“; ähnlich steht in der Abschrift von Herkules Tschudi „Ein man eines freyen Stands Edelknecht“. In der Reinschrift fehlt das „Edelknecht“. Genau gleich verhält es sich mit der Stelle „wie ouch die mine vordern“; da heisst es in der Reinschrift „wie ouch die mine vordern frye Lüt“, in den beiden erwähnten Uebersetzungen „wie ouch die mine vordern Edelknechte“. Man kann sich die Sache folgendermassen erklären: die Urkunde von 1029 ist, wie auch die von 1128, von Tschudi ziemlich spät verfertigt worden. In seine „diplomatistische Sammlung“ im Cod. San Gall. 1083, die ebenfalls seinen späteren Jahren angehört, hat er beide nicht aufgenommen, entweder weil sie noch nicht existierten oder weil sie falsch waren. Auch in der Urschrift der Chronik würde man sie vergeblich suchen, was wiederum eine späte Entstehungszeit wahrscheinlich macht. Jedenfalls war die Tendenz, die Familie Tschudi da, wo es anging, als adelig hinzustellen, bei ihm schon ausgebildet, als er die beiden Dokumente fabrizierte, daher die falschen Standesbezeichnungen in der deutschen Fassung der Urkunde von 1029. Als er sich aber mit der Reinschrift der Chronik beschäftigte, was in seinen letzten Lebensjahren geschah, und zwar offenbar doch mit dem Gedanken an eine spätere Drucklegung des Werkes, da scheute er davor zurück, seinen Vorfahren öffentlich einen Stand zu verleihen, den sie nicht besaßen, was im Glarnerland natürlich aufgefallen wäre; infolgedessen fügte er bei der Nennung des Meiers Rudolf im Anfang des lateinischen Textes am Rande erklärend hinzu „Liberæ Conditionis der niemans libeigen ist“ und liess auch in der deutschen Uebersetzung den „Edelknecht“ beiseite. Ein kleines Beispiel für jene Raffiniertheit, an die Planta nicht glauben wollte. Die Vorsicht

in Wartau um die Mitte des 17. Jahrhunderts von Gilg Tschudis deutschen Fassungen der Urkunden von 906, 1029, 1128, 1220, 1222 (1241) und vom 1. Sept. 1256 machte, ferner eine Abschrift der echten Urkunde v. 15. Juni 1308 und des sog. Adelsdiploms v. 20. April 1559, die aber unvollständig ist. — Die Vorlagen Herkules Tschudis sind bestimmt dieselben, die vor ihm Hermann Hermann für seine Abschriften der gefälschten Meieramtsurkunden benützte, indem er diese deutschen Texte Gilg Tschudis für die Pinus Tschudiana von 1628 ins Lateinische übersetzte, während er sie im Tschudi-Tannenbaum von 1632 im Wortlaut, wenn auch etwas modernisiert, wiedergibt.

Tschudis zeigt sich auch darin, dass er in der Reinschrift ausdrücklich sagt, die Nachkommen des Meiers Rudolf von Glarus seien hernach Schudi genannt worden, während er in den nicht zur Veröffentlichung bestimmten Aufzeichnungen schon dem Freigelassenen Johannes aus dem 10. Jahrhundert den Namen Tschudi beilegt.

Ganz ähnlich verfuhr er bei der Urkunde von 1128, deren lateinischer Text nebst der deutschen Uebersetzung sich in der Reinschrift der Chronik und daher auch in Iselins Druck findet.⁵¹⁾ Zwar gab er hier dem Meier Heinrich den Beinamen Schudi, weil er irrtümlich annahm, im Anfang des 12. Jahrhunderts seien Geschlechtsnamen schon häufig gewesen. Während er aber in der vermutlich frühesten deutschen Fassung, die uns wieder durch Abschriften Hermann Hermannis und Herkules Tschudis erhalten ist, den Ausdruck „vasallus ingenuus liberae conditionis“ mit „dess Lechenman vnd Edelknecht ich bin“ wiedergibt, übersetzt er ihn in der Reinschrift vorsichtshalber mit „des Lechenman vnd fryer Knecht ich bin“, ebenso bei der Zeugenliste „Ingenui“ mit „Frye Knecht“, in der von Hermannis und Herkules Tschudi abgeschriebenen deutschen Fassung jedoch mit „Edelknecht“. In dieser letztern ist als Tag der Ausstellung der 15. statt des 25. oder vielmehr 26. Februar⁵²⁾ genannt, und zudem hat sich hier Tschudi eines Fehlers schuldig gemacht, der wohl einem Fälscher, schwerlich aber dem Uebersetzer einer echten Urkunde passieren konnte. Der Schluss des Datums lautet nämlich „ein hundert zwentzig vnd acht Jar alss Lotharius der III Romisch Kaysser rychssnet.“ Soll man glauben, dass der Chronist Tschudi bei der Uebersetzung einer echten Urkunde, wo „regnante Lothario Tertio Romanorum Rege“ hätte stehen müssen, eine solche Flüchtigkeit beging? Ist es nicht offenkundig, dass er sich bei der Herstellung des Dokumentes nicht Rechenschaft darüber ablegte, dass Lothar erst 1133 die Kaiserkrone erlangt hatte? Bei der Aufnahme der Urkunde in die Reinschrift muss er sich dann dieser Tatsache bewusst gewesen sein, und so setzte er sowohl

⁵¹⁾ Ms. A 60 a. — Chronik I, S. 62.

⁵²⁾ Das Jahr 1128 war ein Schaltjahr; das Datum des lateinischen Textes, V. Kalend. Martii, ist somit der 26. Februar, wie Blumer, Urk. Glarus I, Nr. 6, richtig angibt. In der Reinschrift der Chronik nennt Tschudi in der deutschen Uebersetzung fälschlich den 25. Februar.

im lateinischen als auch im deutschen Text an die Stelle des Kaisers den König. Ob im ursprünglichen lateinischen Text Tschudis auch „Imperatore“ statt „Rege“ stand, lässt sich nicht erweisen, da ein solcher bis jetzt nicht zum Vorschein gekommen ist. Eine eigenhändige Kopie Gilg Tschudis von dieser Urkunde besass der Camerarius Joh. Jakob Tschudi; sie ist leider beim Brande von 1861 zugrunde gegangen.⁵³⁾

So offenbaren im Verein mit den vielen anderen Indizien auch die aus der Textüberlieferung ersichtlichen Unstimmigkeiten die Unechtheit der beiden Urkunden von 1029 und 1128 und gewähren zugleich einen Einblick in die Werkstatt des Fälschers.

§ 3. Der sogenannte Teilbrief vom 1. Juni 1220 und das angebliche Viztumamt der Tschudi in Flums.

Den Namen „Teilbrief“ erhielt durch die späteren Bearbeiter der Tschudischen Familiengeschichte das Dokument vom 1. Juni 1220, weil darin Heinrich genannt Schudi, ein freier Mann von Glarus, über die Verteilung seines gesamten Besitzes unter seine drei Söhne berichtet.⁵⁴⁾ Der Sohn Rudolf soll das glarnerische Meieramt, das Lehen von Säckingen ist und ihm vom Vater unter Zustimmung der Aebtissin abgetreten wurde, nach alter Pflicht und Gewohnheit verwalten. Dem Sohne Heinrich übergibt der Vater das vom Bischof von Chur zu Lehen gehende Viztumamt in Flums, dafür muss jener für sich und seine Nachkommen auf alle Rechte an den dem Vater zustehenden Lehen Säckingens im Tale Glarus verzichten. Alles andere, Lehen und Eigengut, was der Urkunden-Aussteller Heinrich genannt Schudi in Glarus oder anderswo sonst besitzt, soll nach seinem Tode mit Bewilligung der Aebtissin seinem Sohne Johannes zufallen. Für sämtliche Lehen, die Heinrich genannt Schudi und seine Söhne sowie ihre Vorfahren bis dahin im Tale Glarus vom Gotteshaus Säckin-

⁵³⁾ Der Camerarius erwähnt diese Kopie in seinen Geschichten von Glarus I, S. 132, und in den Generationes, S. 13; doch scheint er seinen lateinischen Text in der Stammtafel I, S. 34 und in den Geschichten von Glarus I, S. 131 f. dem Drucke Iselins entnommen zu haben. Die deutsche Uebersetzung in der Stammtafel I, S. 35 schrieb er von der Kopie Herkules Tschudis ab.

⁵⁴⁾ Urk. Glarus I, Nr. 9.

gen inne hatten, haben sie der Aebtissin den gewohnten Eid der Treue geleistet, zu dessen Bekräftigung Heinrich genannt Schudi die Urkunde besiegelt und seiner Gebieterin, der Aebtissin, übergibt.

Für die Unechtheit dieser Urkunde führte Schulte zunächst die gleichen Verdachtsmomente an, die auch für die beiden Dokumente von 1029 und 1128 gelten: den erstaunlich sichern Stammbaum, die unzeitgemässe, den Neulateiner verratende Sprache, die unglaubliche Zeugenliste mit Geschlechtsnamen, die erst viel später nachzuweisen sind.⁵⁵⁾ Dann aber wandte er sich dem angeblichen Viztumamt der Tschudi in Flums zu und zeigte, dass Gilg Tschudi eine Urkunde von 1249 bekannt war, die einen Vertrag des Bischofs Volcard von Chur mit seinem unbotmässigen Beamten, dem Viztum Heinrich von Flums, enthält.⁵⁶⁾ Dieser hatte seine Pflichten gegenüber dem Bistum nicht erfüllt und musste dem Bischof die Feste Flums übergeben, allerdings erhielt er sie für seine Lebenszeit unter gewissen Bedingungen wieder zurück. Indem nun Gilg Tschudi diesen Viztum Heinrich von Flums zu einem Tschudi machte, habe er den Ruhm seiner Familie erhöhen und den Erwerb von Gräpplang durch seinen Bruder Ludwig im Jahre 1528 als den Wiedergewinn eines alten Erbsitzes hinstellen wollen und dementsprechend die Urkunde von 1220 gefälscht. Schulte erwähnte ferner, dass das aus rätischen Urkunden bekannte Geschlecht der von Flums zu den Churer Ministerialen zählte und keine Beziehungen zur Familie Tschudi hatte, vor allem aber, dass der Vater jenes Viztums Heinrich von Flums nicht Heinrich hiess, wie die Urkunde von 1220 melde, sondern Siegfried.

Noch vor Schulte hatte übrigens H. Wartmann 1891 erklärt, die Legende, die Viztume und Ritter von Flums hätten dem Geschlechte der Tschudi angehört, laut der Teilungsurkunde von 1220, falle wohl schon dadurch dahin, dass der im Jahre 1220 in echten Urkunden vorkommende Heinrich von Flums ausdrücklich „filius Sifridi“ genannt werde.⁵⁷⁾

⁵⁵⁾ Schulte, S. 23 ff.

⁵⁶⁾ Mohr I, S. 336 ff. Nr. 222.

⁵⁷⁾ Quellen z. Schweiz. Gesch. 10, 1891. Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv des fürstl. Hauses Thurn und Taxis in Regensburg, S. 4 f. Anm. 2.

P. C. v. Planta, der in seinem 1881 erschienenen Buche „Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit“ gestützt auf Aegidius Tschudi angenommen hatte, die Viztume von Flums seien Glieder der Familie Tschudi gewesen, fühlte sich nun veranlasst, die Frage neuerdings zu untersuchen.⁵⁸⁾ Er wies auf eine Stelle in der gedruckten Gallia Comata hin, die folgendermassen lautet: „Er (Bischof Volcard von Chur) überkame auch durch Tötigung die Vesti Flums in Sanganser Land, Grapplong genannt, anno Dom. 1249. 8. idus Junii von Heinrichen Schudi von Glarus, der dieselbe Vesti von seinen Vorderen als ein Erb-Vitzdum besasse, laut der Richtung Briefen.“ Dazu macht der Herausgeber der Gallia Comata die Bemerkung, dieser Brief liege noch im Original im Archiv zu Gräpplang mit dem anhängenden Siegel, auf dem sich die Umschrift „Sigillum Henrici dicti Schudi“ befinde.⁵⁹⁾

Weiter führt Planta an, in den „Geschichten von Glarus“ des Camerarius Joh. Jakob Tschudi werde eine genaue Kopie des der Urkunde von 1249 angehängten Siegels gegeben, wornach auf demselben das Tschudische Wappen in weissem Wachs mit der Umschrift „Sigillum Henrici dicti Schudi de Fluminis“ sich befunden hätte; das Wappen werde mit den Worten beschrieben „Sigill im goldenen Feld ein grüner wilder Kirschbaum mit vier gebogenen, unterbundenen und lilienförmig geblühten Aesten“. Da von der Urkunde von 1249, fährt Planta fort, kein Original, sondern nur noch eine Abschrift im bischöflichen Archiv in Chur vorhanden sei, lasse sich nicht feststellen, ob das Siegel des Viztums Heinrich, das dem Original angehängt war, der Beschreibung in der Gallia Comata und in den „Geschichten von Glarus“ wirklich entspreche. Das Siegel eines Ritters Ulrich von Flums in einer Urkunde von 1303 zeige ein ganz anderes Wappen, als das oben beschriebene angebliche des Viztums Heinrich, nämlich einen durch ein breites Band geteilten Schild. Wenn somit, wie Joh. Jakob Tschudi angebe, das Wappen des Viztums Heinrich einen Baum gezeigt haben sollte, so ergäbe sich hieraus, dass Ulrich von Flums einer andern Familie angehört habe, was auch mit einem Bericht Gilg Tschudis in der Gallia Comata übereinstimme, wonach 1275 das Schloss Flums, Gräpplang genannt, durch Bischof

⁵⁸⁾ Im Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. 7, S. 249 ff.

⁵⁹⁾ Gallia Comata S. 320.

Conrad von Chur aus den Händen der Tschudi, die dort Viztume gewesen, zu des Stiftes Handen gebracht worden sei.

Planta meint nun, es komme somit für die Frage, ob die Familie Tschudi im 13. Jahrhundert im Lehensbesitz von Flums gewesen, ausschliesslich in Betracht, ob der 1249 genannte Viztum Heinrich als ein Tschudi gelten könne. Wenn das Wappen desselben wirklich einen Baum gezeigt habe, wie Joh. Jakob Tschudi mitteile und wie ihn das Tschudi-Wappen heute noch habe, und wenn sein Siegel wirklich die Umschrift „Heinrici dicti Schudi“ getragen habe, so sei Aegidius Tschudi gerechtfertigt. Obschon Joh. Jakob Tschudi auch in Familieneitelkeit befangen gewesen sein möge, so berechtere dies noch keineswegs dazu, ihm als einem Geistlichen alle Glaubwürdigkeit abzuspochen, zumal er damals die Existenz der Originalurkunde von 1249 und somit die Möglichkeit einer Kontrolle seiner Angabe habe voraussetzen müssen. Eine Fälschung sei also hier nicht denkbar. — Ungefähr das Nämliche gelte auch von der Angabe Gallatis, des Herausgebers der Gallia Comata, der zufolge seiner Vorrede das Gräpplanger Archiv genau durchforscht habe und dessen Behauptung ebenfalls hätte kontrolliert werden können.

Planta gelangt daher zum Schluss, es dürfe mit einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass der im Jahre 1249 auftretende Viztum Heinrich von Flums ein Tschudi gewesen sei und dass, da die Lehen damals schon erblich waren, auch den Angaben Tschudis in der Gallia Comata über Viztum Heinrichs Vorgänger im Lehen Glauben beigemessen werden dürfe. Es gebe somit keinen inneren Grund für die Unechtheit des Teilbriefes von 1220, und an den Angaben Gilg Tschudis betreffend die Flumser Herrschaft sei nichts anderes auszusetzen, als dass er den Viztum Heinrich von Flums und dessen Vorfahren fälschlich als Freiherren betitle.

Ueber die Tatsache, dass in einigen echten rätischen Urkunden der Viztum Heinrich als Sohn eines Siegfried bezeichnet wird, ging Planta einfach hinweg. Was er noch in seiner späteren Schrift „Schulte und Tschudi“ zur Rettung des Teilbriefes von 1220 vorbrachte, stützt sich so ausschliesslich auf andere Tschudische Meieramtsurkunden und zeugt von einer solchen Un-

kenntnis von Gilg Tschudis Vorgehen bei seinen Fälschungen, dass sich eine Widerlegung nicht lohnt.

In seiner „Geschichte der Herrschaft und Gemeinde Flums“ widmet A. Müller 1916 den Herren von Flums ein besonderes Kapitel.⁶⁰⁾ Er nimmt an, die Viztume, die bischöflichen Verwalter oder Meier, seien ursprünglich Unfreie gewesen, die durch ihr Amt zu Ansehen gelangten und sich zum ritterlichen Stand, zum sog. Dienstadel, aufzuschwingen vermochten, wie es häufig geschah. Die Herrschaft Flums erhielten sie als Lehen vom Bischof von Chur und nannten sich davon Ritter von Flums; ihr Sitz war das Schloss Flums, später Gräpplang genannt. Der älteste bekannte Herr von Flums ist jener „Sifrid von Flums“, als dessen Sohn in zwei rätischen Urkunden von 1220 der Viztum Heinrich genannt ist.⁶¹⁾ Dieser letztere, der wie oben erwähnt mit dem Bischof Volcard von Chur einen Vertrag schliessen musste, starb am 4. Mai 1262. In anderen Urkunden erscheinen noch ein Ritter Siegfried von Flums von 1257—1270, ein Kanoniker Ulrich von Flums 1270—1275, ein Ulrich Ritter von Flums, der von 1283 bis 1312 sehr oft als Zeuge und bei verschiedenen Geschäften auftritt, sowie einige weitere Ritter von Flums. Alle diese in echten Urkunden genannten Herren von Flums führen nie den Beinamen Tschudi. Da ferner der Viztum Heinrich von Flums sicher als Sohn eines Siegfried von Flums und nicht eines Heinrich Tschudi nachgewiesen ist und die Herren von Flums ebenso sicher Ministerialen des Bischofs von Chur waren, so ist selbstverständlich auch für A. Müller Gilg Tschudis Behauptung vom Flumser Viztumamt der Familie Tschudi von Glarus eine Legende. Die Gründe Plantas, der seine Beweisführung nur auf das angebliche Siegel der Urkunde von 1249 stützt, können demnach auch keine Geltung beanspruchen. Müller glaubt nicht, dass der Herausgeber der Gallia Comata, Gallati, bei der bekannten Unzugänglichkeit des damaligen Besitzers von Gräpplang, die Originalurkunde mit dem Siegel wirklich gesehen habe, was dieser übrigens nicht einmal behauptete. Zudem stimme seine Wiedergabe der Siegelumschrift mit der des Pfarrers Joh. Jakob Tschudi nicht überein. In der Gallia Comata werde diese bezeichnet mit „Sie-

⁶⁰⁾ S. 25 ff.

⁶¹⁾ Mohr I, S. 272 Nr. 189 u. S. 304 Nr. 194.

gel Heinrichs genannt Tschudi“, bei Joh. Jakob Tschudi mit „Siegel Heinrichs, genannt Tschudi von Flums“, ein Widerspruch, der nur darauf beruhen könne, dass wenigstens einer der beiden das Siegel nicht selber gesehen habe. Auch fällt Müller bei Joh. Jakob Tschudi die eigentümliche Wortstellung auf; die Worte „genannt Tschudi“, meint er, würde man nicht in der Mitte, sondern am Schlusse erwarten, ferner erscheine es merkwürdig, dass der Rang oder Stand dieses angeblichen Tschudi im Wappensiegel fehle, da es ja noch Ritter von Flums gegeben habe.

Müller schliesst seine Kritik der Beweise Plantas mit der Feststellung, dass in allen echten Urkunden die als bischöfliche Verwalter auftretenden Ritter von Flums das nämliche Siegel führen, einen durch ein Band dreigeteilten Schild,⁶²⁾ und dass keine einzige Urkunde mit jenem andern von Tschudi im Wappenbuch gezeichneten Siegel und jener Umschrift erhalten ist, dass überhaupt vor 1528 jeder Anhaltspunkt für Besitzungen oder Rechte, welche die Familie Tschudi in Flums gehabt hätte, fehlt. Somit müsse jenes Siegel als eine Fälschung Gilg Tschudis bezeichnet werden, wie auch der Teilbrief von 1220, beides zu dem Zwecke verfertigt, den Ruhm seiner Familie zu erhöhen.

Weiter legt Müller dar, dass es nur eine einzige Burg Flums, das spätere Gräpplang, gab. Frühere Geschichtschreiber, wie Stumpf, Guler und Leodegar Tschudi, wollten nämlich, weil die echten historischen Dokumente zu der Theorie von den Freiherren von Flums nicht so recht stimmten, zweierlei Herren von Flums erkennen, die Freiherren und Viztume von Flums, die ein Schloss im Flecken Flums besessen hätten, und die Edelknechte von Flums, deren Sitz die Burg Gräpplang gewesen sei, eine Vermutung, die eben nur einen Ausweg aus der Verlegenheit bedeutete und jeder Grundlage entbehrt.⁶³⁾

⁶²⁾ Vergl. dessen Abbildung, sowie die des angeblichen Siegels des Viztums Heinrich bei A. Müller, S. 33.

⁶³⁾ Stumpf, Chronik II, fol. 326 a. — Joh. Guler, Raetia, fol. 211 b. — Leod. Tschudi, Summarisch Nachricht Von dem Sarganser Land, S. 14 ff. In der letztgenannten Schrift steht S. 16 irrtümlich, auf den Trümmern des Schlosses in Flums sei später das Gotteshaus gebaut worden, es sollte aber, wie das Druckfehlerverzeichnis am Schlusse korrigiert, Rathaus heissen. Tatsächlich befand sich in Flums selber zwar nicht das Schloss der angeblichen Freiherren von Flums, sondern der feste Turm Greifensee. — Auch der Camerarius vertritt die falsche Behauptung von den Freiherren und den Edelknechten von Flums in seiner Stammtafel III, S. 753 ff. und im Index Offic. S. 228.

Zuletzt hat T. Schiess die Berichte in der Gallia Comata und bei Joh. Jakob Tschudi über das Siegel des angeblichen Viztums Heinrich genannt Tschudi einer nochmaligen Prüfung unterworfen und eine neue Erklärung dafür gefunden.⁶⁴⁾ Er zeigt, dass der Herausgeber der Gallia Comata — auch für ihn war es Joh. Jakob Gallati, der Pfarrer von Berschis — von einer andern Urkunde behauptet, sie liege im Original auf Gräpplang, während sich das Original derselben tatsächlich in Wien befindet, wo es auch hingehört und wohl immer gewesen ist. Das vermeintliche Gräpplanger Original der Urkunde von 1249 sei jedenfalls ein „Tschudi-Original“ gewesen, nämlich eine Abschrift Gilg Tschudis mit der Abbildung des Siegels in Farben, wie dieser z.B. auch eine Urkunde von 1394 reproduziert habe. Was Joh. Jakob Tschudi darüber sage, der ja die Farben des Wappens angebe, weise deutlich darauf hin. Sowohl Gallati als auch Joh. Jakob Tschudi hätten sich also keiner Fälschung schuldig gemacht, sondern nur irrtümlich eine Abschrift mit Siegelzeichnung für ein Original angesehen. — So plausibel diese Erklärung klingt, so trifft sie doch nicht ganz zu, wie unten gezeigt werden soll.

In Bezug auf die Herren von Flums schliesst sich Schiess den Ausführungen Schultes und Müllers an und macht noch auf einen Irrtum Mohrs aufmerksam, der den in der Urkunde von 1249 vorkommenden Ritter Rudolf von Flums mit dem im Teilbrief von 1220 genannten Rudolf, dem angeblich das Glarner Meieramt zufiel, identifiziert.⁶⁵⁾ Natürlich hätte sich dieser Rudolf Tschudi der Meier von Glarus, nicht „Rudolf von Flums“ nennen können.

Dann aber geht Schiess wiederum den Spuren in den Werken Gilg Tschudis nach, die sich auch für die Ausbildung der Legende vom Flumser Viztumamt der Tschudi verfolgen lassen und auf die schon Müller hingewiesen hat.⁶⁶⁾ In einem jedenfalls frühen Verzeichnis der Churer Bischöfe nennt Tschudi als 51. Bischof den aus der Urkunde von 1249 bekannten Volcard und sagt von ihm: „er zoch ouch die vesti Flums von dem vitzherrn daselbs wider

⁶⁴⁾ Schiess, S. 471 ff.

⁶⁵⁾ Mohr I, Nr. 222 S. 339 Anm. 10. — Der Camerarius macht dagegen in seinen Generationes S. 20 diesen Ritter Rudolf von Flums zu einem Sohne des Viztums Heinrich genannt Tschudi.

⁶⁶⁾ A. Müller, S. 34. — Schiess, S. 478 f.

an das gotzhus“. Als 56. Bischof folgt daselbst „Syfridus, fryherr von Flumbs, empfieng sin fryheit anno 1306 et 1310. Diser satzt ze pfleger und vicari an sin stat den tuomherren grafen Ruodolfen von Montfort, und fuor er in das closter Geilhusen; da starb er.“ Hier also kein Wort von der Zugehörigkeit der Herren von Flums zur Familie Tschudi! In der um 1571, ein Jahr vor seinem Tode, endgültig abgefassten *Gallia Comata* aber berichtet Tschudi über Volcard: „Er überkam ouch durch täding die Vesti Flums in Sanganserland, Grapplong genant, Anno Domini 1249. 8. idus Junii, von Heinrichen Schudi von Glarus, der die selb Vesti von sinen Vordern als ein erbvitzdumm besass, lut der richtung briefe.“⁶⁷⁾ Ähnlich heisst es in der gedruckten eidgenössischen Chronik bei der Nachricht vom Tode Bischof Volcards, dieser „vertrug sich mit Heinrich Schudi von Glarus, umb die Vesti und Vitztumb-Ambt zu Flums, lut ein Briefs.“⁶⁸⁾ Zu Bischof Siegfried steht in der *Gallia Comata* „Sigfridus, seu Sifridus Frey-Herr von Flums, genere Schudi de Glarona. Fuit Episcopus anno Domini 1306 & Anno Domini 1310. Litterae. Dieser Bischof ward verdrüssig der Welt-Geschäften und zoche Er in das Closter Geilhaussen anno Dom ... darinnen bliebte Er bis an sein End.“⁶⁹⁾ In der Originalhandschrift der *Gallia Comata* wurde das „Fryherr von Flumins genere Schudi de Glarona“ von Tschudi entschieden erst später mit einer andern Feder und viel blasserer Tinte nachgetragen. Dabei fiel Schiess auf, dass der Chronist Johannes Stumpf in Zürich, der Zeitgenosse Tschudis, bei seinem Bericht zu den beiden Churer Bischöfen und zu den Herren von Flums gar nichts von deren Abstammung von den Tschudi sagt, obgleich er seine Angaben unzweifelhaft Gilg Tschudi verdankt. — Was diesen veranlasste, aus dem Bischof Siegfried von Chur, der ganz sicher als ein Freiherr von Gelnhausen nachgewiesen werden kann, einen Freiherrn von Flums zu machen, ist nicht ersichtlich. Von Freiherren von Flums ist nichts bekannt, wie schon A. Müller gezeigt hat. Ebenso hält es

⁶⁷⁾ Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 639, S. 218. — *Gallia Comata*, S. 320.

⁶⁸⁾ Chronik I, S. 149 a. — Eine weitere, von Schiess nicht erwähnte Stelle auf S. 190 b: „Diser (Bischof Conrad von Chur) hat ... das Schloss Graplang wieder von den Schudinen von Glarus Vitztumben an das Stiff gebracht.“ Ähnlich in der *Gallia Comata*, S. 321.

⁶⁹⁾ *Gallia Comata* S. 321; im Original, Cod. 639, auf S. 219.

Schiess für ganz unglaublich, dass die Viztume von Flums Freiherren gewesen seien. Er macht darauf aufmerksam, dass Gilg Tschudi selber in seinem Wappenbuch nichts davon sagt. Dort heisst es in der Aufschrift zum Wappen der Viztume von Flums: „Die alten Vitztum von Flums, Vitztum das ist Verwassherren, daselbs in Sanganser Land“, dann etwas weiter unten: „Heinricus de Flumins, vicedominus 1249, ut in literis, genere Tschudi de Glarona“; genau über dem Wappen steht: „Sigillum Heinrici de Flumis“. Nirgends aber spricht er hier von Freiherren! Aus der letztgenannten Aufschrift direkt über der Wappenzeichnung glaubt Schiess zudem schliessen zu dürfen, dass der Viztum, falls die Zeichnung von Tschudi wirklich nach einem Siegel an der Urkunde von 1249 gemacht worden wäre, auf diesem Siegel nur als „Heinricus de Flumis“ und nicht als „Heinricus dictus Schudi“ laut Gallati, oder als „Heinricus dictus Schudi de Flumins“ laut Joh. Jakob Tschudi bezeichnet war.

Die Ausführungen von Schiess über die vermutlich späte Entstehung der Fabel vom Viztumamt der Tschudi in Flums können noch durch folgendes ergänzt werden:

Der Codex 640 der St. Galler Stiftsbibliothek enthält u. a. ein Verzeichnis des schweizerischen Adels, von Tschudi selber geschrieben, mit der Inhaltsangabe „In diesem Register findt man alle Graffen Fryherrn Ritter vnnd Edelknecht so Inn der Eidtgnoschafft oder Heluetia gesessen sindt, als vil mir ze wüssen ist.“ Auf Seite 124 steht bei den Freiherren „Flums in Sanganser Landt.“ Dazu ist später und nicht von Tschudis Hand hinzugesetzt worden „Tschudi de Glarona“. Auf Seite 137 steht bei den Edelknechten „Flums“, ohne Zusatz. Daraus geht wieder hervor, dass Gilg Tschudi zwar schon früh glaubte, es habe Freiherren von Flums gegeben, dass er diese aber erst nachträglich dem Tschudigeschlecht zueignete.

Aus der Urschrift der Chronik, deren Abfassung sich auf viele Jahre verteilte, kann man hinsichtlich der Ausbildung der Fabel keine sicheren Schlüsse ziehen. Der Teilbrief von 1220 ist hier vollständig aufgenommen, ebenso der Vertrag von 1249, in dessen Aufschrift Tschudi den Viztum Heinrich „Heinricus Schudi Claronensis, Vicedominus Castelli dicti Flumms quod et Grapplonga

vocatur“ nennt. Daher liess er bei der Nachricht vom Tode des Churer Bischofs Volcard im Jahre 1251 einen Hinweis auf diesen Vertrag weg, während er in der Reinschrift den Vertrag beiseite liess und dafür bei der Meldung vom Tode Volcards kurz darauf anspielte. — Die Stelle über den Tod Bischof Conrads von Chur 1282, der das Schloss Gräpplang wieder „von den Schudinen von Glarus Vitztumen“ an das Stift gebracht habe, stimmt in der Urschrift mit der in der Reinschrift überein, nur dass in der erstern zu Gräpplang „genant Flums“ beigesetzt ist.

Als Kriterium für die Unechtheit des Teilbriefes von 1220 ist also neben den bekannten, auch für die andern Meieramtsurkunden geltenden Gründen vornehmlich die Unglaubwürdigkeit seines Inhalts herangezogen worden. In der Tat bietet dieser bedeutend mehr Anhaltspunkte für die Fälschung, als sie die Vergleichung der vorhandenen Texte liefern kann. Im ganzen stimmen dieselben miteinander überein; am meisten Abweichungen von den andern zeigt der Text in der glarnerischen Urkundensammlung, aber auch sie sind nicht derart, dass man daraus zwingende Schlüsse ziehen könnte. Blumer publizierte die Urkunde schon 1844 im Archiv für Schweizerische Geschichte nach einer eigenhändigen Abschrift Gilg Tschudis, die aus der Sammlung Joh. Jakob Tschudis stammte und zusammen mit vielen andern Manuskripten den Flammen von 1861 zum Opfer fiel. Aus diesem Druck im Archiv ging sie dann in die glarnerische Urkundensammlung über. Einem andern von Gilg Tschudi eigenhändig geschriebenen Text begegnen wir in der Urschrift der Chronik,⁷⁰⁾ während sich in der Reinschrift nur eine kurze Inhaltsangabe findet.⁷¹⁾ Zwischen dem Texte Blumers und dem in der Urschrift sind, abgesehen von der verschiedenen Orthographie mancher Eigennamen, folgende Unterschiede zu konstatieren: in der Urschrift sowie in den Abschriften Balthasar Tschudis und des Camerarius heisst es „solitum iuramentum praestitimus et fecimus, sicut moris est“; im Texte Blumers fehlen die drei letzten Worte. In der deutschen Uebersetzung Gilg Tschudis in der Urschrift der Chronik sowie in den Kopien Balthasar Tschudis, Hermann Hermannis und Pfarrer Herkules Tschudis

⁷⁰⁾ Ms. A 58, S. 36.

⁷¹⁾ Ms. A 60 a, fol. 98 b. — Chronik I, S. 118 a.

sind sie mit „wie sitt vnd brüchlich ist“ wiedergegeben. Ferner steht in der Urschrift und in den oben genannten Abschriften „ac obligationum praedictarum“, bei Blumer „ac obligationum praestitarum“ und wird demgemäss von diesem mit „eingegangenen Verpflichtungen“ übersetzt, während Gilg Tschudi „vnd vnsrer vorgemelten pflichtung“ sagt. In diesen Abweichungen wird man jedoch eher Lese- und Flüchtigkeitsfehler erblicken müssen, als die absichtliche Aenderung einer Vorlage, die der eigenen Erfindung entsprang. Kleine Ungenauigkeiten kommen bei Abschriften immer vor, und es hängt völlig von ihrer Beschaffenheit ab, ob sie für die Echtheit oder Unechtheit eines Textes etwas bedeuten können.⁷²⁾ Auch die von Gilg Tschudi selber, sowie von Balthasar Tschudi, Hermann Hermann und Herkules Tschudi überlieferten deutschen Fassungen des Teilbriefes von 1220 zeigen keine wesentlichen Abweichungen, nur hat Hermann irrtümlich beim Tagesdatum Freitag statt Montag gelesen, und Balthasar Tschudi hat uns am Schlusse seiner deutschen Abschrift eine kleine, ohne Zweifel von Gilg Tschudi herrührende wohlberechnete Bemerkung erhalten, nämlich „das Sigel ist gar verblichen“.

Die geringen Unstimmigkeiten bei der Wiedergabe der Urkunde von 1220 durch Gilg Tschudi selber genügen also nicht, um auf Grund derselben das Dokument als falsch zu erklären. Dass aber sein Inhalt die Echtheit ausschliesst, ist von Schulte, Müller und Schiess mit den besten Gründen dargelegt worden. Es bleibt hier nur noch übrig, auf das Siegel des Viztums Heinrich von Flums an der Urkunde von 1249 einzugehen, da Müller und Schiess für dessen Erwähnung durch den Herausgeber der Gallia

⁷²⁾ So stimmt beim Teilbrief von 1220 überhaupt keiner der überlieferten lateinischen Texte ganz genau mit einem der andern überein; z. B. heisst es bei Balthasar Tschudi und in der Abschrift des Camerarius (Stammtafel I, S. 39 und Gesch. v. Glarus I, S. 136) „anno incarnationis Domini“, bei Blumer und in der Urschrift nur „anno Domini“, ferner beim Camerarius „prae dicti mei Heinrichi Schudi pater“, bei den andern „dicti mei Heinrichi Schudi pater“, bei Blumer und in der Urschrift „ne ali qua querela“, bei Balthasar Tschudi und dem Camerarius „ne qua querela“ u. s. w. — Der Camerarius machte seine Abschrift in der Stammtafel und in den Geschichten von Glarus nicht nach dem wohl erst später in seinen Besitz gekommenen Manuskript Tschudis, dessen Wortlaut Blumer überliefert hat, sondern nach einer beglaubigten Kopie der Hornsteinischen Kanzlei von dem Texte, den Tschudi auch für die Urschrift benützt hat.



Camerarius Johann Jakob Tschudi
Original im Besitze von Fräulein Betty Streiff, Mollis

Comata und durch Joh. Jakob Tschudi eine verschiedene Erklärung geben und Planta seinen Beweis für die Echtheit des Teilbriefes von 1220 auf dieses Siegel abstellt. Müller erblickt in dem von Gilg Tschudi dem Viztum Heinrich zugeschriebenen Siegel eine Fälschung des Chronisten, der sowohl die Urkunde von 1220 als auch das Siegel an der Urkunde von 1249 angefertigt habe. Schiess meint, auf Gräpplang sei nicht das Original der Urkunde von 1249, sondern eine mit einer farbigen Siegelzeichnung versehene Abschrift Gilg Tschudis gelegen und irrtümlich von Gallati und Joh. Jak. Tschudi für ein Original gehalten worden.

Es sei hier gleich bemerkt, dass der vermeintliche Herausgeber der Gallia Comata, Pfarrer Joh. Jacob Gallati in Berschis, in dieser Frage ausscheiden muss. Wie oben gezeigt wurde, ist nicht er, sondern der Freiherr Leodegar Tschudi für den Abdruck der Gallia Comata verantwortlich, und wenn es noch eines Beweises dafür bedürfte, so würde ihn gerade die vielerörterte Anmerkung zur Urkunde von 1249 und ihrem Siegel liefern. Leodegar Tschudi schrieb einen „Extrait de la Genealogie Documentée de la Famille de Glaronne Nommée Tschudi des Anciens Barons de Flums à Greplang - Griffensée et Tscherlach tirée des Actes-Chartes et Documens antiques, dont les Originaux se trouvent dans les Archives du Chateau de Greplang dresse l'an 1763.“ — Ob das Original dieses Manuskriptes noch existiert, wissen wir nicht, dagegen hat der Camerarius eine anscheinend nicht durchwegs korrekte Abschrift davon hinterlassen.⁷³⁾ Hier steht nun eine kurze Inhaltsangabe des Vertrags von 1249 mit den Namen der Schiedsrichter und Zeugen, und dann schreibt Leodegar Tschudi laut der hier offenbar fehlerhaften Kopie des Camerarius „Sur le sceau distingue de cet et de (?) sont gravés les mêmes armoiries, que Stumpf, Guler et autres antiques Nobiliaires attribuent aux anciens Barons de Flums, cet à dire d'or à un Coequier (? griottier ?) de sinople, avec inscription: Sigillum Heinrichi dicti Schudi, de

⁷³⁾ Familien-Akten II. Der Camerarius bemerkt dazu, er habe die Kopie aus dem eigenhändigen Manuskript des Freiherrn am 20. Februar 1764 abgezogen, und der Verfasser habe dasselbe auch dem Brigadier Beat Fidel Anton Zur Lauben, Freiherrn von Thurn u. Gestelenburg, übergeben, der ein Werk über den alten Schweizer Adel in Arbeit haben solle und diesen Extrait samt Kopien von den Originaldokumenten verlange.

façon qu'il n'y avait point autres Barons de Flums que ceux de cette famille" usw.

Man vergleiche damit die Anmerkung des Herausgebers der Gallia Comata auf Seite 320: „Dieser Brief liegt annoch originaliter in dem Archiv zu Greplang, mit dem anhangenden Sigill, welches Stumphius, Gulerus, und alle alte Wapen-Bücher denen alten Frey-Herren von Flums zu-eignen. Auf diesem Freyherrlich-Flumsischen Insigill ist die Umschrift: SIGILLVM HEINRICI D̄CI SCHVDI. also zwar, dass keine andere Frey-Herren von Flums waren, als die von Glarus genannt Tschudi, welche die Burg Flums von ältesten Zeiten hero besessen und Vitzdum des Stüfts Chur gewesen.“

Die zum Teil wörtliche Uebereinstimmung offenbart deutlich, von wem die Anmerkung in der Gallia Comata herrührt. Es gibt nun noch weitere Aeusserungen Leodegar Tschudis zum Vertrag von 1249 und zum angeblichen Siegel des Vitztums Heinrich. Schon lange bevor er Besitzer von Gräpplang war, fühlte er sich verpflichtet, gegen die Meldung des Chronisten Johann Guler von Weineck in der „Raetia“, die Freiherren von Flums seien längst ausgestorben,⁷⁴⁾ zu protestieren. In seiner 1734 gedruckten Schrift „Summarisch- Doch Ausführlich-Historische Nachricht von dem Sarganser-Land“ schreibt er:⁷⁵⁾ „Von diesen Frey-Herren hat Gulerus eine ungegründete und sich selbst widersprechende Meinung, da er nemlich dieselbige schon längstens ausgestorben haben will, und doch zum Beweissthum, dass einstens Frey-Herren von Flums gewesen, nennet er Henricum Frey-Herrn von Flums und Vitzthum des Gestiffts zu Chur, welcher Anno 1249 gelebet: wer aber diser Heinrich gewesen, und dass dessen Familie auch Trinepotum Trinepotes noch bis auf heutigen Tag von Gott gnädiglich erhalten worden, zeigt ein in dem alten Archiv zu Greplang aufbehaltenes noch unversehrtes mit 3 Sigillen verwahrtes Original-Instrument, welches Gulerus entweder nicht gewusst, und niemahl gelesen, oder aber solches auf eine sonst unbeliebige Weiss hat verschweigen wollen.“ Einige Seiten weiter hinten kommt er auf den Vertrag von 1249 zu sprechen:

⁷⁴⁾ Guler, Raetia fol. 7 b, 211 b.

⁷⁵⁾ S. 9, 13.

„Anno 1249 hat Heinrich von Schudi (!) Frey-Herr zu Flumbs sein Schloss daselbst samt dem Flumbserberg, welches er als ein Erb-Vitzthum von seinen Alt-vorderen besessen, Sanctae Mariae Matronae Ecclesiae Curiensis zu Handen Volcradi Bischoffen zu Chur aus frey gutem Willen unter gewissen Bedingnussen geschencket. Original.Tribus Sigillis munitum instrum.“ — Unter den zahlreichen Originalmanuskripten der „Sammlung vieler Tschudischer Urkunden“ findet sich ferner eine „Beschreibung des vollständigen Wapens der familie von Glaris genannt Tschudi“, die zwar keinen Verfasser nennt, aber die Hand des Freiherrn Leodegar Tschudi zeigt. Dieses „vollständige“ Wappen soll ein dreifach in die Länge und fünffach in die Quere geteilter Schild sein mit fünfzehn chronologisch eingereihten Wappen. In der obersten Reihe stehen die drei ältesten, nämlich in der Mitte der Steinbock, „das uralte Stammwappen“, zu dessen Rechten „stehet in goldenem Feld ein grüner sogenannter wilder Kirsch-baum, mit 4 gebogenen — unterbundenen — lilienförmig geblühten Aesten: ist das Freyherrliche Wapen von Flums, welche Burg diese familia vor villen Jahrhunderten besessen, bis selbige Heinrich von Glaris genannt Tschudi Freyherr zu Flums und Vitzthum des Stüfts Chur anno 1249 an Bischof Volcard von Chur vergabet hat, an welches annoch originaliter vorhandenes Vergabungs-Instrument er dises Sigill mit der umbschrift: Sigillum Henrici dicti Schudi in so grosser Form, wie damahlen nur die Freyherren gebrauchen dörften, auf weissem Wachs angehänget hat.“

Man sieht, die Beschreibung, die Joh. Jakob Tschudi vom Siegel des Vitztums Heinrich von Flums gibt,⁷⁶⁾ stammt ebenfalls von Leodegar Tschudi, auf den in Wahrheit alle Nachrichten über das in Gräpplang befindliche Original des Vertrages von 1249 und das daran befestigte Siegel des Vitztums Heinrich zurückgehen. Joh. Jakob Tschudi selber hat dieses Original zweifellos nie gesehen, was seine Angaben genügend erhellen. Wohl sein frühester Bericht darüber steht im ersten Teil seiner Stammtafel, wo er sich nur auf die Gallia Comata und auf die Chronik bezieht und dann den Text der Urkunde von 1249 bringt, wie er ihm von Gräpplang aus, wo das Original liege, mitgeteilt worden sei, und zwar sagt er ausdrücklich, er nehme seine Abschrift von der Kopie,

⁷⁶⁾ Oben S. 72.

welche die freiherrlich Hornsteinische Kanzlei am 3. Oktober 1742 gemacht und besiegelt habe.⁷⁷⁾ Die drei Siegelzeichnungen, die er dem Schlusse seiner Abschrift beifügt, gehören zu jenen Spielereien, die nur jemanden, der mit den Gewohnheiten des Camerarius nicht vertraut ist, irreführen können. Solche Zeichnungen wollen, falls sie nicht ein wirkliches Siegelbild darstellen, nie bedeuten, dass er die betreffenden Siegel tatsächlich gesehen hat. So zeichnet er z.B. hier einfach drei Kreise und setzt in das Siegelfeld die Worte „L. S. Episcopi, L. S. Capituli“ und „L. S. H. Dct. Schudi cuius figura in Stumph et Guler“. Das machte er, wie weiter unten gezeigt werden soll, auch bei Siegeln, die er nach seinem eigenen Geständnis nie erblickt hat und nicht erblicken konnte, weil sie nicht existierten. Er schloss ohne Bedenken aus dem Text des betreffenden Dokumentes auf die Besitzer der Siegel und gründete allfällige Siegelbeschreibungen auf seine historischen, freilich manchmal aus Fälschungen hergeleiteten Kenntnisse. Meistens aber gibt der Camerarius, wie auch hier, gewissenhaft an, woher er seine Urkundentexte nimmt. Den Text des Vertrages von 1249 hat er also für seine Wiedergabe in der Stammtafel der Kopie entlehnt, welche die freiherrlich Hornsteinische Kanzlei 1742 bei Anlass eines Attestes für die sechszehn Ahnen der Tschudi von Gräpplang und Wasserstelz anfertigte.⁷⁸⁾ Im dritten Teil der Stammtafel kommt er auf das Vitztumamt der Tschudi und damit nochmals auf die Urkunde von 1249 zu sprechen, nennt wieder die gleichen Quellen und sagt hier so wenig wie dort eine Silbe davon, dass er das Original gesehen habe.⁷⁹⁾ In den Geschichten von Glarus erwähnt er das Siegel des Vitztums Heinrich von Flums nicht weniger als dreimal, zuerst bei der Reproduktion jener Beschreibung Leodegar Tschudis vom vollständigen Wappen der Tschudi, wobei er einfach die Worte desselben wiederholt. Nicht der Camerarius, sondern Leodegar Tschudi sagt also an dieser Stelle, dem Vertrag von 1249 sei ein Siegel auf weissem Wachs gedrückt mit der Umschrift „Sigillum Heinrichi dicti Schudi“ in so grosser Form, wie sie damals nur die Freiherren hätten brauchen dürfen, angehängt

⁷⁷⁾ Camer. Stammtafel I, S. 96 f.

⁷⁸⁾ Camer. Fam. Akten II, S. 10, Extrait de la Genealogie Documentée.

⁷⁹⁾ Camer. Stammtafel III, S. 755 ff.

gewesen.⁸⁰⁾ Dann folgt weiter hinten die Wiedergabe des Vertrags von 1249 samt drei Siegelzeichnungen in der üblichen Art mit den Inschriften „Locus Sigilli Episcopalis pendentis“, „Locus Sigilli Capituli pendentis“ und „Sigill: im goldenen feld ein grüner wilder Kirschbaum, mit 4 gebogenen, unterbundenen Lilienförmig geblünten Aesten“, dazu die Umschrift „Sigillum Henrici dicti Schudi de Flumins“. Dazu bemerkt der Camerarius: „Dieses Instrument ist mir von d.H.von Greplang in Originali communiciert, aus demselben copirt. Es hat auch die Freyherlich Hornsteinische Cantzlei dafon eine vidimierte Copie den 3. 8bre 1742 gemacht u. besiglet: auch in Landammen Fridli Bussis Handschriften steht gleichlautende Copia in Mscr. meis“. Ein paar Seiten weiter hinten, nachdem er, gestützt auf die Urkunde von 1249, allerlei vom Viztum Heinrich Tschudi erzählt hat, sagt er: „Vitzthum Heinrich hatte auch ein eigen Sigill, welches dem Instrument anhangt: dasselbe hate zur Umschrift Sigillum Henrici dicti Schudi u. besteht in einem goldenen Feld ein grüner wilder Kirschbaum, mit 4 gebogenen, unterbundenen Lilienförmig geblünten Aesten, so wie es Gilg Tschudi im Wapenbuch: Stumpf u. Guler gezeichnet haben.“⁸¹⁾ So gibt er, worauf schon Schiess aufmerksam gemacht hat, gleichzeitig zwei verschiedene Siegelumschriften. Die eine müsste er, wenn man seine Bemerkung dazu wörtlich nehmen wollte, vom Siegel selber abgeschrieben haben, nur stimmt sie gerade nicht mit dem Text überein, den der Besitzer des Originals, Leodegar Tschudi, in der Gallia Comata und bei seiner Beschreibung des vollständigen Wappens der Familie von Glarus genannt Tschudi als Siegelumschrift anführt. Wer nun weiss, dass der Camerarius auf die Formulierung seiner Quellen- und Literaturnachweise nicht viel Sorgfalt verwandte, wird den Satz „Dieses Instrument ist mir von d.H. von Greplang in Originali communiciert, aus demselben copirt“ nicht unbedingt so verstehen, dass der Camerarius wirklich das Original zur Abschrift erhalten hätte, sondern vielmehr, dass ihm eine vom Original genommene Kopie mitgeteilt wurde. Zur Illustration seiner ungenauen Ausdrucksweise mögen seine

⁸⁰⁾ Camer. Gesch. v. Glarus I, S. 74. — Schiess, S. 473 Anm. 49 nennt irrtümlich S. 76 statt 74, erwähnt aber bloss die Siegelumschrift und hat übersehen, dass der Camerarius einfach Leodegar Tschudi zitiert.

⁸¹⁾ Camer. Gesch. v. Glarus, S. 148 f. u. S. 152.

Bemerkungen zum Teilbrief von 1220 in der Stammtafel dienen. Hier berichtet er auf Seite 38, nachdem er die deutsche Fassung dieser Urkunde gebracht hat, die er früher als den lateinischen Text zur Hand hatte: „Das Original in Lateinischer Sprach ist mir von H. Baron Leodegari Tschudi von Greplang comunicirt, u. steht auf folg. seite.“ Auf Seite 39 sagt er dann korrekter: „Das Original dieser Acte wirt in dem Hochfürstl. Stift Seckingen aufgehoben: Gilg Tschudi hat es dort abcopirt u. nach dessen Mscript, wie auch einer Copie, die den 3. 8bre 1742 von der Hochfreyherl. Hornsteinischen Canzley gezogen, u. besieglet worden, ist diese hier gesetzte Copie treul. u. exacte genommen.“ Damit will er aber nicht etwa sagen, er hätte seine Abschrift sowohl vom Manuskript Gilg Tschudis als von der Kopie der Hornsteinischen Kanzlei genommen, wie man nach dem Wortlaut glauben muss, sondern er nahm sie gemäss seinem Bericht in den Geschichten von Glarus nur nach der Hornsteinischen Kopie. Dort heisst es nämlich zum Teilbrief von 1220: „Das Original dieser Urkund wird in der Stifft Seckingen aufgehoben. Gilg Tschudi hat es dorten treulich abcopiert u. nach dessen Mscript. ist von der hochfryherlichen - hornsteinischen Cantzlei den 3. Okt. 1742 ein vidimirte Copia abgezogen, besiglet, u. von mir hier abgeschrieben worden.“⁸²⁾ Ganz in der gleichen sorglosen Art schreibt er in der Stammtafel, das Original der (notorisch falschen) Urkunde vom 1. September 1256 sei ihm aus Gräpplang mitgeteilt und von ihm abgeschrieben worden,⁸³⁾ während er in den Geschichten von Glarus erklärt, er habe die Urkunde in einem eigenhändigen Manuskript Gilg Tschudis gefunden, der sie aus dem Original in Säkingen kopiert habe.⁸⁴⁾

Gerade musterhaft genau drückt sich also der Camerarius nicht immer aus. Wenn man nun bedenkt, dass er nirgends da, wo er auf den Vertrag von 1249 und das Siegel des Vicedominus Heinrich zu sprechen kommt, etwas davon meldet, dass er das Original desselben gesehen habe, was er sicher getan hätte, wenn es der Fall gewesen wäre, wenn man weiter bedenkt, dass er

⁸²⁾ Camer. Gesch. v. Glarus I, S. 137. — Allerdings besass der Camerarius vom Teilbrief von 1220 auch eine Kopie von Gilg Tschudis Hand, aber seine Abschriften machte er nicht von dieser, vergl. oben S. 80, Anm. 72).

⁸³⁾ Camer. Stammtafel I, S. 46, 47.

⁸⁴⁾ Camer. Gesch. v. Glarus I, S. 161.

in seinem letzten Jahrzehnt, als er die „Geschichten von Glarus“ verfasste, von dem längst verstorbenen ehemaligen Herrn von Gräpplang, der, nebenbei bemerkt, mit Originalen nicht herauszurücken pflegte, keine Mitteilung mehr erhalten konnte und auch gar keine Veranlassung hatte, dessen Nachkommen um einer nicht glarnerischen Originalurkunde willen zu bemühen, von der er mehrere genaue Abschriften besass, auf die er speziell hinweist, so darf man sich ruhig darauf verlassen, dass er mit dem „Instrument in Originali communiciert, aus demselben copirt“ eben jene vom Original genommene Kopie der freiherrlich Hornsteinischen Kanzlei meinte, nach der er seine erste Abschrift in der Stammtafel machte, gerade wie er auch den Teilbrief von 1220 nach einer beglaubigten Hornsteinischen Kopie wiedergab. Die Beschreibung der Wappenfarben des Siegels beweist ebenfalls, dass ihm das Originalsiegel aus weissem Wachs nicht vorlag. Alles, was er darüber meldet, verrät offensichtlich, dass er sein ganzes Wissen ausschliesslich aus Gilg Tschudis Wappenbuch und den Siegelzeichnungen bei Stumpf und Guler, vor allem aber aus Leodegar Tschudis Beschreibung des vollständigen Wappens und der Anmerkung in der Gallia Comata bezieht.

Somit scheidet auch Joh. Jakob Tschudi als Zeuge für die Umschrift „Sigillum Heinrici dicti Schudi“ aus, und der einzige, der bleibt, ist der Freiherr Leodegar Tschudi. Man wird ihm wohl nicht so viel Unkenntnis zutrauen dürfen, dass er eine Abschrift Gilg Tschudis von der Urkunde von 1249, auf der das Siegel des Viztums Heinrich in Farben abgebildet gewesen wäre, für ein Original gehalten hätte. Ferner sieht man nicht recht ein, warum er so bestimmt behauptet hätte, die Urkunde sei noch im Original vorhanden, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre; eine Abschrift Gilg Tschudis mit oder ohne Siegelbeschreibung hätte ihm zusammen mit der Wappenzeichnung nach dem bewussten Siegel in Gilg Tschudis Wappenbuch ja denselben Dienst geleistet. Weiter täte man ihm vielleicht doch unrecht, wenn man ihn einer ganz bewussten und kecken Lüge zeihen würde, und das wäre doch seine Versicherung, am Original des Vertrags von 1249 seien drei Siegel, darunter das des Viztums Heinrich auf weissem Wachs in so grosser Form, wie sie damals nur die Freiherren hätten brauchen dürfen, angehängt gewesen, falls es

sich bloss um eine Siegelzeichnung gehandelt hätte. Gewiss war Leodegar Tschudi in Dingen, die den Adel der Familie Tschudi angingen, nicht unbedingt vertrauenswürdig, und die exakte Unterscheidung zwischen Original und Abschrift war auch nicht seine Stärke! Aber hier tritt er mit einer so bestimmt formulierten Behauptung auf, dass man ihm wohl glauben und annehmen muss, im Nachlass Gilg Tschudis habe sich wirklich eine der beiden Originalausfertigungen des Vertrags von 1249 befunden, und zwar vermutlich jene, die im Churer Stiftsarchiv lag, bis sie der Geschichtsforscher entdeckte und an sich nahm, denn dass er nach dem Erwerbe Gräpplangs durch seinen Bruder Ludwig dasselbst die Originalausfertigung fand, die einst dem Viztum Heinrich von Flums gehört hatte, ist weniger wahrscheinlich, waren doch die Ritter von Flums schon im 14. Jahrhundert ausgestorben. Auch hätte der Vertrag von 1249 nach dem Tode des Viztums Heinrich 1262 nur für dessen direkte Nachkommen Wert gehabt, und es ist sehr fraglich, ob er solche hatte. Da sich Urkunden aus so früher Zeit in Privatbesitz fast nie erhalten haben, wenn sie keine Bedeutung mehr hatten, wird wohl die für den Viztum Heinrich bestimmte Ausfertigung des Vertrags von 1249 nicht aufbewahrt worden sein. Dagegen gibt es für das Verschwinden der dem Churer Hochstift gehörenden Ausfertigung, die im 15. Jahrhundert noch im bischöflichen Archiv lag und 1462 abgeschrieben wurde,⁸⁵⁾ eine leider nicht weitab liegende Erklärung, wenn man Gilg Tschudi dafür verantwortlich macht. Wie dem auch sei, auf jeden Fall lag diesem das Original der Urkunde von 1249 vor, als er sie in der Urschrift der Chronik abschrieb und auch ins Deutsche übertrug, während er sie in die Reinschrift nicht aufgenommen hat.⁸⁶⁾ Am Schlusse des lateinischen Textes ist eine grössere Lücke freigelassen, die wohl für eine nicht ausgeführte Siegelzeichnung oder für Bemerkungen reserviert war.

⁸⁵⁾ Sowohl die Abschrift von 1462 als eine andere im bischöflichen Chartular, die Mohr für seinen Druck benützte, sind im Churer Stiftsarchiv erhalten, vergl. A. Müller S. 27 Anm. 1. — Eichhorn druckte die Urkunde in seinem „*Episcopatus Curiensis in Rhaetia*“, 1794, Anhang, Codex Probationum S. 84 f. Nr. LXXIV nach einer Engelberger Abschrift, die vom Original in Gräpplang genommen worden war.

⁸⁶⁾ Ms. A 58, S. 120 ff. — Zum Fragment einer andern Abschrift Gilg Tschudis und einer deutschen Uebersetzung vergl. R. Thommen, Urkunden zur Schweizer Gesch. aus öster. Archiven I, S. 35, Nr. 55.

Beim Anfang der deutschen Uebersetzung ist am Rande auf das Jahr 1220 verwiesen, wodurch ein Zusammenhang mit dem Teilbrief hergestellt werden sollte.

Wenn also Gilg Tschudi eine der beiden Originalausfertigungen des Vertrages von 1249 unstreitig gekannt hat, so muss es die gewesen sein, die später nach Gräpplang kam und von Leodegar Tschudi als Original bezeichnet wird.

Wie konnte nun der Chronist seine Legende vom Viztumamt der Tschudi in Flums mit dem dem Vertrag von 1249 anhängenden Siegel des Viztums Heinrich in Uebereinstimmung bringen? Es gab da verschiedene Möglichkeiten. Er konnte das echte Siegel, falls es noch gut erhalten war und den Schild der Herren von Flums zeigte, so beschädigen, dass das Siegelbild nicht mehr zu erkennen und auch die Umschrift nur noch teilweise zu lesen war. Wenn er dann in seinem Wappenbuch ein von ihm erfundenes Wappen der Viztume von Flums — im Gegensatz zum Schild der „Edelknechte“ von Flums — zeichnete, und zwar angeblich nach dem Siegel des Viztums Heinrich, so konnte ihm niemand nachweisen, dass dasselbe anders ausgesehen hatte, und die Viztume von Flums aus dem Geschlechte der Tschudi waren gleichsam legitimiert. Wie schon erwähnt, begegnet uns in Tschudis Wappenbuch⁸⁷⁾ das Wappen der Viztume von Flums, der sog. wilde Kirschbaum, mit der Aufschrift: „Die alten Vitztum von Flums, Vitztuom Dass ist verwassherren, daselbs in Sanganser Land. — Heinricus de Flumins vicedominus 1249 ut in litteris. Genere Tschudi de Clarona“ und direkt über dem Wappen „Sigillum Heinrici de Flumins“. Auf der gleichen Seite des Wappenbuchs steht aber auch das Wappen der Ritter von Flums, der Schild mit dem Querbalken, samt der Aufschrift: „Die von Flumss in Sanganser Land abgestorben, — Burg Flumss ietz Graplang genannt, ist gantz gehört den Tschuden von Glaruss.“⁸⁸⁾

⁸⁷⁾ Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 1085, S. 223.

⁸⁸⁾ Das Wappensiegel der Ritter von Flums hat Tschudi vielleicht, wenn es sich am Vertrag von 1249 nicht befunden hätte, durch eine Urkunde vom 8. Dezember 1293 gekannt, deren Original anscheinend verloren ist. Tschudi bringt in der Urschrift der Chronik S. 277 ein Regest derselben, ebenso Stumpf ein etwas kürzeres in seiner Chronik fol. 318a, vermutlich dank einer Mitteilung Tschudis. Stumpfs Regest benützten dann der Bündner Chronist Ulrich Campell (Quellen zur Schweiz. Gesch. 8, S. 291) und Guler (Raetia, fol. 144a). Nach diesem

Es ist denkbar, dass Tschudi sich mit diesen beiden Siegel- oder Wappenzeichnungen und einer allfälligen Unkenntlichmachung des echten Wappensiegels am Vertrage von 1249 begnügt hat. Dazu käme noch eine Bemerkung am Schlusse seiner deutschen Uebersetzung, die uns Balthasar Tschudi der jüngere abschriftlich überliefert hat. In dessen Aufzeichnungen steht nämlich auch die Urkunde von 1249 lateinisch und deutsch, und am Schlusse des deutschen Textes heisst es: „Sigell Heinrichs genant Tschudi, Im Insigel ein Boum“. Diese Notiz stammt gewiss nicht von Balthasar Tschudi, sondern von Gilg Tschudi selber, genau wie jene andere: „Das Sigel ist gar verblichen“ am Schlusse der deutschen Fassung des Teilbriefes von 1220.

Eine zweite Möglichkeit wäre, dass Gilg Tschudi ein von ihm angefertigtes Siegel an den Vertrag von 1249 gehängt hätte, das den sog. wilden Kirschbaum und die Umschrift „Sigillum Henrici dicti Schudi“ gezeigt hätte. Müller hält dies für wahr-

letztern gibt Mohr sein Regest (Cod. dipl. II, S. 76 Anm. 1), während Leodegar Tschudi in seiner „Nachricht vom Sarganserland“ S. 14 den Inhalt offenbar nach der Urkunde selber, die damals wohl auf Gräpplang lag, mitteilt, diese aber, wie Stumpf und alle, die ihm folgten, irrtümlich ins Jahr 1294 setzt; die 7. Indiktion passt für den 8. Dezember zum Jahre 1293. Mohr erklärt, er habe die Urkunde nirgends auffinden können, und auch A. Müller, S. 30, zitiert ihren Inhalt nur nach Campell, Guler und Leodegar Tschudi. Da das Regest Gilg Tschudis etwas ausführlicher ist und bis jetzt unbekannt war, möge es samt Tschudis Erläuterungen hier im Wortlaut folgen:

„Bischof Berchtolt von Chur verpfendt die vesti Flums
Grapplong genant, Einem Ritter von Flums.

Anno dni. 1293 6. idus Decembr. Ist der 8 tag Christmonats Indictione 7. verpfandt Bischof Berchtolt von Chur, die Vesti Flums (jetzt Graplong genant) In Sanganser Land gelegen, mit Ir herrlichkeit, Sampt dem Hof (curtis) Im Dorf Flums, so er von Ruodolfen dem Amman von Walastad nūwlich wider an das Stifft Chur erlösst, dem bescheiden man Volrich von Flums Rittere, sines gestiffts Chur amptman zu Flums, der ein vesten thurn Im dorf Flums hat, so nach absterben sines stammens an die von Griffensee ze erb fiel. — Er gab dem Bischoff ze bürgen, Her Heinrichen von Bellmont vnd Hern Johansen von Vatz, beid edelfryen. Eglolfen von Aspermont, Alberten von Gruonenvels, Alberten von Realt, Burckarten von Schowenstein. Cuonraten von Pazins, Ruodolfen von Haldenstein vnd Eberharten von Fontanows, all Rittere.“

Darnach wäre also die Burg Flums eine Zeit lang dem reichbegüterten Ammann von Walenstadt, Rudolf dem Hofstetter (vergl. Blumer in Urk. Glarus I, S. 91) verpfändet gewesen, und der feste Turm im Dorfe Flums, der Turm Greifensee, hätte ursprünglich dem Ritter Ulrich von Flums gehört; doch dürfte diese letztere Angabe eine blossе Konjektur Tschudis sein, da die Burg Grifensee in Flums schon 1270 genannt wird (A. Müller, S. 56).

scheinlich, doch stimmt nicht recht dazu, dass Tschudi im Wapenbuch als Siegelumschrift nur „Sigillum Heinrichi de Flumis“ und nicht „Heinrici dicti Schudi“ angibt. Obgleich es nicht geradezu ausgeschlossen ist, dass er sich einen seiner Wappenzeichnung nachgebildeten Siegelstempel schneiden liess und das falsche Siegel am Original des Vertrags von 1249 befestigte, so steht dem, wie auch der Erfindung des Wappens mit dem wilden Kirschbaum an und für sich, eine Ueberlegung entgegen. Hat Gilg Tschudi ein Wappensiegel des Viztums Heinrich erfunden, um diesen als Angehörigen der Familie Tschudi zu kennzeichnen, warum hat er dann nicht das Tschudiwappen oder eine Abwandlung desselben gewählt? Warum ein Siegel und Wappen, das keine Aehnlichkeit mit diesem aufweist? Planta irrte nämlich sehr, als er meinte, das von Tschudi gezeichnete Wappen des Viztums Heinrich zeige einen Baum „wie ihn auch heute noch das Tschudische Wappen hat“. Zwischen dem sog. wilden Kirschbaum, der zwar mehr einem Lilienstengel gleicht, und dem Tannenbaum des Tschudiwappens besteht wirklich keine Verwandtschaft. Wir werden allerdings sehen, dass es für den Chronisten nicht ganz leicht gewesen wäre, sich für ein Tschudiwappen aus dem Jahre 1249 zu entscheiden, aber gerade dies hätte ihn daran hindern können, ein Siegel des Viztums Heinrich zu erfinden und anzufertigen. So viele Umstände pflegte er bei seinen Fälschungen ohnehin nicht zu machen, und so wird man wohl diese Möglichkeit fallen lassen dürfen.

Dies lenkt uns auf eine dritte Erklärung, die wohl am meisten Wahrscheinlichkeit für sich hat. Sie bestände darin, dass der Viztum Heinrich von Flums wirklich ein anderes Wappen, als die späteren Herren von Flums geführt und dass sich die Fälschung Tschudis auf seine Behauptung von der Zugehörigkeit des Viztums zur Familie Tschudi von Glarus beschränkt hätte. Der Fall, dass verschiedene Zweige der gleichen Familie, bisweilen sogar Vater und Sohn, verschiedene Wappen führen, kommt oft vor.⁸⁹⁾ Zu beachten ist ferner, dass sonst kein Siegel des Viztums Heinrich bekannt ist, und dass die späteren Herren von

⁸⁹⁾ Vergl. dazu unten 4. Kapitel, § 3 Die Ritter von Glarus und die Meier von Windeck, ferner Anz. f. Schweiz. Gesch. u. Altertumskunde 1857, Nr. 3, S. 27.

Flums, deren Siegel den Schild mit dem Querbalken aufweist, höchst wahrscheinlich nicht seine Nachkommen waren. Laut des Vertrages von 1249 besass er damals keine Kinder, somit kann der 1257 zum erstenmal genannte Ritter Sifrid von Flums nicht sein Sohn gewesen sein. Vielleicht war dieser ein Sohn Rudolfs von Flums, der im Vertrag von 1249 ebenfalls auftritt und anscheinend ein Bruder des Viztums Heinrich war.⁹⁰⁾

Durch die Annahme, Gilg Tschudi habe das in sein Wappenbuch aufgenommene Siegel des Viztums Heinrich nicht erfunden, würde die dort aufgeführte Siegelumschrift, bei der das „dicti Schudi“ fehlt, verständlicher. Ferner liesse sich auch ein anderer Umstand leichter erklären. Das Wappensiegel mit dem wilden Kirschbaum erscheint auch in den Wappenbüchern des Chronisten Johannes Stumpf, der es unzweifelhaft samt den Bemerkungen dazu von Tschudi mitgeteilt erhielt. In dem vermutlich älteren, aber nicht vor dem Sommer 1544 entstandenen sog. kleinen Wappenbuch Stumpfs⁹¹⁾ trägt das nicht kolorierte Wappen mit dem wilden Kirschbaum die Aufschrift „Flumbs: de flumine, In Sarganser Land, Vitztum, Heinrichus de Flumins Vicedominus: 1249.“ Einige Blätter weiter hinten folgt der Schild mit dem Querbalken der Herren von Flums und dazu die Aufschrift „Flumbs jetz Graplon in Sarganser Land: Edelknecht. Ex sigillo.“⁹²⁾ Im grossen Wappenbuch Stumpfs ist das Wappen mit dem wilden Kirschbaum koloriert und darüber steht „Von Flums in Sarganserland. Vitzthum des Stiffts Chur. Heinrichus de Flumins Vicedominus Ao 1249. Ex litteris“, neben dem Wappen „Ex sigillo Arma“. Daneben befindet sich der Schild der Ritter von Flums mit der Aufschrift „Von Flums in Sarganserland vff Greplang, sind abgestorben“ und neben dem Wappen „Burg Greplang by Flums ist gants, den Tschudinen gehörig. Ex sigillo Arma“.⁹³⁾

⁹⁰⁾ A. Müller, S. 32, macht in seiner Genealogie der Ritter von Flums diesen Sifried (II.) zum Sohn des 1262 verstorbenen Viztums Heinrich, fügt aber hinzu, die Resultate für die Genealogie der Ritter von Flums seien sehr unsicher und aus den Urkunden gehe nicht hervor, dass Sifrid (II.) der Sohn Heinrichs gewesen sei. Dagegen entging es ihm, dass laut des Vertrages von 1249 dieses Verwandtschaftsverhältnis nicht möglich ist.

⁹¹⁾ Vergl. dazu Gustav Müller, Die Quellen zur Beschreibung des Zürich- und Aargaus in Johannes Stumpfs Schweizerchronik, S. 168 ff.

⁹²⁾ Zentralbibl. Zürich, Ms. A 42 a, fol. 228 b u. 239 b.

⁹³⁾ Zentralbibl. Zürich, Ms. A 4, fol. 41 a.

Es steht also auch in Stumpfs Wappenbüchern, genau wie in dessen Chronik, nichts davon, dass der Viztum Heinrich von Flums ein Tschudi gewesen sei. Nun muss man sich doch fragen, warum hat Gilg Tschudi dem Chronisten Stumpf das Wappen mit dem wilden Kirschbaum ohne Angabe über die Zugehörigkeit des Viztums Heinrich zur Familie Tschudi mitgeteilt, wenn dieses Wappen von ihm zum Zwecke, den Viztum zu einem Tschudi zu stempeln, erfunden war? Wollte er es einfach zunächst einmal durch andere bekannt machen, um es später für seine Absicht benützen zu können? Dazu hätte allerdings eine gewisse Raffiniertheit gehört, die aber kaum viel Sinn gehabt hätte, denn die Folge hätte ja keine andere sein können, als dass Stumpf von der angeblichen Zugehörigkeit des Viztums Heinrich zur Familie Tschudi keine Ahnung hatte und somit der Freiherr Leodegar Tschudi, der seinen klangvollen Titel von den vermeintlichen Freiherren von Flums ableitete, Anlass bekam, sich über Stumpf und Guler zu entrüsten, weil die beiden Chronisten behaupteten, die Familie der alten Freiherren von Flums sei ausgestorben. Ferner muss Stumpf das Wappen mit dem wilden Kirschbaum ziemlich früh von Tschudi erhalten haben, da er es im kleinen Wappenbuch und in seiner 1547 gedruckten Chronik bringt. Hat nun, wie Schiess glaubt und wofür manche Gründe sprechen, Gilg Tschudi die Fabel vom Flumser Viztumamt der Tschudi spät erfunden, so gehörte das bestimmt schon vor 1547 bekannte Wappen mit dem wilden Kirschbaum eben nicht zu diesen Erfindungen.

Welche von den drei genannten Möglichkeiten der Wahrheit am nächsten kommen mag, lässt sich vorläufig nicht entscheiden, so viel dürfte jedoch feststehen, dass sich alle drei mit den Angaben Leodegar Tschudis über den Vertrag von 1249 und das Siegel des Viztums Heinrich von Flums vereinen lassen. Man darf nämlich nicht ausser acht lassen, dass der Freiherr, genau wie der Camerarius Tschudi, auf Stumpf, Guler und die alten Wappenbücher verweist und seine Siegel- und Wappenbeschreibung nach diesen gibt und dass er sich mindestens so unkorrekt ausdrückt, wie der Camerarius und andere zeitgenössische Genealogen und Historiographen. Dass es ihm und andern ganz selbstverständlich schien, das „genannt Tschudi“ oder ähnliche Zusätze da beizufügen, wo sie es für richtig hielten, auch wenn in dem be-

treffenden Schriftstück nichts davon stand, dafür fehlt es nicht an Beispielen. So ist in dem oben genannten, von Gilg Tschudi eigenhändig geschriebenen Verzeichnis des in der Eidgenossenschaft ansässigen Adels bei den Freiherren von Flums von der Hand Leodegar Tschudis „Tschudii de Glarona“ und bei den Edelknechten von Glarus vielleicht auch von ihm oder dann von einem Vorgänger „genannt Tschudi“ hinzugefügt.⁹⁴⁾ Solche Ergänzungen, die ja auf vermeintlichen historischen Kenntnissen beruhten, betrachtete man damals nicht als unerlaubt. Es darf daher mit grösster Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass Leodegar Tschudi bei der Siegelumschrift, die er in der Gallia Comata erwähnt, das „dicti Schudi“ von sich aus beigesetzt hat, weil ja aus Gilg Tschudis Angaben im Wappenbuch und anderswo hervorging, dass der Viztum Heinrich ein Tschudi war. Namentlich könnte ihn jene von Balthasar Tschudi überlieferte Bemerkung unter dem deutschen Text des Vertrags von 1249 „Sigell Heinrichs genant Tschudi, Im Insigel ein Boum“ dazu verleitet haben.

Was die Behauptung Leodegar Tschudis betrifft, das am Original befestigte Siegel des Viztums Heinrich habe eine so grosse Form gehabt, wie sie damals nur die Freiherren hätten brauchen dürfen, so ist sie aus der Luft gegriffen und hängt mit seiner mangelhaften Siegelkunde und der Tendenz zusammen, an dem freiherrlichen Stand der Viztume von Flums aus dem Geschlecht der Tschudi keinen Zweifel aufkommen zu lassen. Niemandem war im Mittelalter die Form oder Grösse seines Siegels oder die Wahl des Siegelbildes vorgeschrieben; nicht gestattet war einzig die Führung von Insignien, die dem Siegelherrscher nicht zukamen. Ob das Siegel des Viztums Heinrich von Flums gross oder klein gewesen ist, tut also nichts zur Sache.

Zu einem sichern Urteil in der Frage des Siegels am Vertrag von 1249 könnte man natürlich nur gelangen, wenn die einst in Gräpplang liegende Originalausfertigung desselben zum Vorschein käme. Vielleicht bringt es ein glücklicher Zufall mit sich, dass auch dieses Dokument, wie andere verloren geglaubte aus dem Nachlass Tschudis, irgendwo wieder auftaucht. Aber selbst wenn

⁹⁴⁾ Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 640, S. 124 u. 138. — Oefters hat auch Dr. Joh. Peter Tschudi solche Einschreibungen in seinem Exemplar des Tschudi-Tannenbaums angebracht.

es sich dann herausstellen würde, dass Gilg Tschudi das Siegel mit dem wilden Kirschbaum so, wie er es in seinem Wappenbuch gibt, nicht erfunden hat, so wäre damit der Teilbrief von 1220 und die Legende vom Viztumamt der Tschudi in Flums nicht gerettet.

Es ist lehrreich, das Vorgehen Tschudis bei dieser Fabel einer kurzen Betrachtung zu unterwerfen. Vom Teilbrief von 1220, den er in die Urschrift der Chronik vollständig aufgenommen hat, bringt er in der Reinschrift nur eine Inhaltsangabe.⁹⁵⁾ Dabei fällt auf, dass von dem Viztumamt der Tschudi in Flums kein Wort gesagt wird, lediglich Nachrichten über das Glarner Meieramt begegnen wir hier. Was in der Reinschrift und in der *Gallia Comata* über die Tschudi als Inhaber des Flumser Viztumamtes zu finden ist, beschränkt sich auf die beiläufigen kurzen Bemerkungen bei den Mitteilungen über die beiden Churer Bischöfe Volcard und Conrad.⁹⁶⁾ Bei der Meldung vom Tode des erstgenannten erwähnt Tschudi in der Reinschrift der Chronik zwar den Vertrag von 1249, aber im Gegensatz zu der fast gleichlautenden Stelle in der *Gallia Comata* nennt er nicht einmal das Datum desselben; es heisst da bloss, Bischof Volcard von Chur habe sich mit Heinrich Schudi von Glarus um die Veste und das Viztumamt in Flums vertragen „lut ein Briefs“. In der Urschrift der Chronik aber ist der Vertrag von 1249 vollständig lateinisch und deutsch zu lesen. Warum wohl diese seltsame Kürze und Zurückhaltung in der vermutlich für die Publikation bestimmten Reinschrift? Es wird noch an andern Beispielen gezeigt werden, dass sich Tschudi bei den zur Familienlegende gehörenden Erfindungen da, wo sie auswärts allenfalls kontrolliert werden konnten, vorsichtig zu verhalten pflegte. Man hätte, wenn er den Wortlaut des Vertrags von 1249 gefälscht und aus dem Viztum Heinrich einen Tschudi gemacht hätte, die Fälschung sehr leicht entdecken können, da der Vertrag, auch wenn in Chur keine Originalausfertigung mehr existierte, im Chartular des Churer Stiftsarchivs zu lesen war. Vielleicht wusste Tschudi, als er die Rein-

⁹⁵⁾ Ms. 60a, fol. 98 b u. Chronik I, S. 118a. Hier sollte es am Anfang statt „sinem Johannsen, Rudolfen und Heinrichen“ heissen „sinen Sunen Johansen“ etc.

⁹⁶⁾ Chronik I, S. 149a u. S. 190b. — *Gallia Comata*, S. 320 f.

schrift der Chronik erstellte, dass sein Zeitgenosse, der Unterengadiner Ulrich Campell, von 1570—73 Pfarrer in Chur, als Mitarbeiter Josias Simlers in Zürich mit einer Beschreibung Rätians beschäftigt war. Die Möglichkeit, dass diesem die Urkunde von 1249 zu Gesichte kam, war nicht von der Hand zu weisen. Ohne Fälschung aber war dieses Dokument für Tschudis Fabel nicht zu gebrauchen, im Gegenteil, es hätte sie eher verdächtig gemacht, weil der Name Tschudi nicht darin vorkam. So mag es der Chronist für klüger gehalten haben, den Wortlaut in der Reinschrift wegzulassen und sich hier, wie auch in der Gallia Comata, auf jene beiläufigen, nur schwer nachzuprüfenden Bemerkungen über den Zusammenhang der Flumser Viztume mit den Tschudi von Glarus zu beschränken, und auch vom Teilbrief von 1220 nur eine unvollständige Inhaltsangabe zu bringen, die vom Viztumamt der Tschudi nichts enthielt. Hätte er nicht eine Abschrift des Teilbriefes auf einem besonderen Blatte und in der nicht zum Drucke bestimmten Urschrift der Chronik hinterlassen, so hätte J. J. Blumer dieses Schriftstück nicht vollständig in die glarnerische Urkundensammlung aufnehmen können, und es wäre für die Oeffentlichkeit bei jenen kurzen Bemerkungen zum Flumser Viztumamt der Tschudi geblieben.

§ 4. Die Urkunde über den Verkauf der Horalpe vom 18. Juni 1241.

Dieses einzig von Tschudi überlieferte Dokument gehört zwar auch zu den glarnerischen Meieramtsurkunden, ist aber stets für echt gehalten worden, weil es vom Standpunkt der Urkundenkritik aus keine Merkmale der Unechtheit trägt. Ueberdies bietet es in der von Tschudi hinterlassenen lateinischen Form für sich allein keine Stütze für die Tschudische Meieramtslegende, so dass Schulte mit guten Gründen erklärt, diese Urkunde bleibe für die Streitfrage neutral.⁹⁷⁾ Sie enthält ein einfaches Rechtsgeschäft: der Meier R. von Glarus, der im Begriffe ist, gegen die Tartaren zum Schutze des Christentums zu ziehen, verkauft die Horalpe den Leuten des Gotteshauses von Schännis sowie den in Bilten wohnenden Eigenleuten des Grafen von Kiburg.⁹⁸⁾ Die Urkunde

⁹⁷⁾ Schulte, S. 30.

⁹⁸⁾ Urk. Glarus I, Nr. 12.

ist unter dem Datum des 18. Juni 1241 ohne Angabe des Ortes ausgestellt und mit dem Siegel der Aebtissin Euphemia von Schännis und dem des Propstes Ulrich von Rüti bekräftigt.

Besäßen wir nur die lateinische Form, so wie sie Tschudi auf einem einzelnen Blatt und in der Urschrift der Chronik hinterlassen hat,⁹⁹⁾ so würde es sich erübrigen, sie als ein Glied in die Kette der Familienlegende einzureihen. Der Meier R. von Glarus, der das Kreuz gegen die Tartaren genommen hat, lässt sich ohne Schwierigkeit mit dem historisch nachgewiesenen Meier Rudolf von Windeck identifizieren. Allein Gilg Tschudi hat aus ihm, zwar in der Reinschrift der Chronik nicht direkt, wohl aber in der Urschrift derselben und in anderen Schriftstücken den Meier Rudolf Tschudi gemacht, der angeblich im Teilbrief von 1220 von seinem Vater Heinrich das glarnerische Meieramt erhielt. In der Urschrift der Chronik liest man nämlich nach dem Bericht über den Einfall der Tartaren in Ungarn im Jahre 1241 und den geplanten Kreuzzug wider sie folgendes: „Also zoch ouch meier Ruodolf von Glarus, den man sunst Schudi nampt, ein alter man, Heinrichs seligen Sun, von dem hievor anno Dni. 1220 gemeldet wirt, vnd kam ouch vmb sin leben im selben krieg, wie harnach ein andrer brief bezügen wirt. Vnd wie er von Land zoch, gab er im Closter ze Schennis den lüten ze Bilten, die domalen in das Gastern etlich an das Gotzhus Schennis, vnd etlich den Grafen von Kiburg domaln Herren im Gastern, gehortend, sin alp genant Horalp zekouffen. Lut dis briefs“ etc. — In der Reinschrift der Chronik steht nur, Rudolf der Meier von Glarus sei 1241 auch ausgezogen und hätte sein Leben in diesem Kriege gelassen.¹⁰⁰⁾ Alles, was zu seiner Abstammung gehört, fehlt hier.

Auffallender noch ist ein anderer Umstand. Wer sich in Leus Lexikon über diesen angeblichen Kreuzfahrer Rudolf Tschudi, Meier von Glarus, Kunde holen will, erfährt merkwürdigerweise etwas anderes: nicht 1241 gegen die Tartaren in Ungarn, sondern 1221 gegen die Ungläubigen in Syrien hat dieser Meier Rudolf Tschudi

⁹⁹⁾ Ms. A 58, S. 90 f. — Die eigenhändige Abschrift Gilg Tschudis kam in den Besitz des Camerarius und ist vermutlich 1861 verbrannt (Cam. Generationes, S. 18 u. 20; Geschichten v. Glarus, S. 140).

¹⁰⁰⁾ Ms. 60 a u. Chronik I, S. 135 b.

das Kreuz genommen und ist im folgenden Jahr daselbst gefallen.¹⁰¹⁾

Wir erinnern uns, dass Joh. Jakob Leu seine Nachrichten über die Tschudi von Glarus namentlich von Dr. Joh. Peter Tschudi bezogen hat. Dieser entnahm viele seiner Angaben, darunter die vom Kreuzzug des Meiers Rudolf, dem Tschudi-Tannenbaum Hermann Hermannis. Wie aber kam der erste Bearbeiter der Tschudi-Genealogie dazu, den Kreuzzug des Meiers Rudolf um zwanzig Jahre zurückzuverlegen?

Es wurde schon erwähnt, dass Hermann Hermannis keine lateinischen Texte der von ihm in extenso gebrachten Meieramtsurkunden vorlagen, sondern dass er sämtliche aus den von Gilg Tschudi hinterlassenen Verdeutschungen ins Lateinische zurückübersetzt hat, und zwar auf eine Weise, die den Neulateiner, dem die mittelalterliche Urkundensprache jener Gegenden terra incognita war, auf den ersten Blick erraten lässt. So setzt er beharrlich für Meier (villicus) „Major“, für Meieramt (villicatio, villicatus) „Majoratus“, für Freiherr (nobilis) „Liber Baro“, für Ritter (miles) „eques“ u.s.w. Auch die lateinische Urkunde vom 18. Juni 1241 über den Verkauf der Horalpe kannte er nicht, wohl aber eine deutsche Uebersetzung derselben, die er im Tschudi-Tannenbaum vollständig bringt. Hier zieht zwar der Meier Rudolf auch gegen die Tartaren, aber er verkauft die Horalpe „Im Jahr der gnaden Tausent zweyhundert ein vndt zwanzig in der vierzehenten Römischen Zinszahl am Ersten Tag Höwmonats“. Dieser zweifellos von Gilg Tschudi herrührende deutsche Text stimmt neben dem verschiedenen Datum auch sonst nicht immer wörtlich mit der in der Urschrift der Chronik gegebenen deutschen Uebersetzung überein, so dass man es nicht etwa mit einer Verschreibung im Datum, sondern mit zwei verschiedenen Uebersetzungen Tschudis zu tun hat. Den gleichen deutschen Text, den Hermannis benützte, haben auch Balthasar Tschudi der jüngere und Pfarrer Herkules Tschudi abgeschrieben; nur ist in der Kopie des erstgenannten die Jahreszahl durch Feuchtigkeit unleserlich geworden, aber „Heumonats“ ist noch sichtbar. Die Abschrift Herkules Tschudis weist im Gegensatz zu der Hermannis, mit der sie sonst durchaus überein-

¹⁰¹⁾ Leu XVIII, S. 331.

stimmt, nicht das Jahr 1221, sondern 1222 auf, und man hat Grund zur Annahme, dass in der Vorlage tatsächlich 1222 stand. Der Kreuzzug des Meiers Rudolf wird nämlich auch in der unten zu besprechenden gefälschten Urkunde vom 1. September 1256 erwähnt, und auch hier heisst es in einer durch Hermann und Herkules Tschudi überlieferten deutschen Fassung vom Meier Rudolf „der in dem Jar nach Christi geburt gezellt tusend zweyhundert vnd zwey zwentzig in dem krieg wider die vngläubigen Tartaren vmb kommen ist“. Nun könnte allerdings Tschudi zwei Verdeutschungen der Horalpen-Urkunde, die eine mit dem Datum 1221, die andere mit 1222 hinterlassen haben; sicher aber sind stets als die Ungläubigen, gegen die Meier Rudolf das Kreuz nahm, die Tartaren genannt, während Hermann sowohl in der lateinischen als in der deutschen Gestalt seines Werkes von den Sarazenen spricht. Es war ihm nämlich aus den „Annales ecclesiastici“ des Baronius, d.h. aus der Fortsetzung derselben durch Abraham Bzovius¹⁰²⁾ etwas von einem Kreuzzug im Jahre 1221 bekannt geworden, und so berichtet er im Tschudi-Tannenbaum als Einleitung zur Horalpen-Urkunde über den Meier Rudolf: „Der Sohn Rodolph So dem Vatter In dem Meyer Ampt zue Glarus nachgangen, ist in dem Jahr Christi Tausent zweyhundert ein vndt zwantzig nachdem er das Creytzzeichen angenommen, in Sirien zogen, zue Hilff des Christlichen glaubens wider die Saracener zue khriegen, von welchem Christen Zug Bzovius Annal. to. 13 hoc ipso anno zue sehen. Ehe vndt zuvor aber Rodolff von Huss gezogen, verkhaufft er sein Eigenthumb Horalp genant“ etc.¹⁰³⁾ Mit diesem Kreuzzug meint er den Zug zum Entsatze der stark befestigten Hafenstadt Damiette am östlichen Nilarme, die 1219 in die Hände der Christen gefallen war, aber bald darauf von Sultan al Kamil von Aegypten bedroht wurde und im August 1221 von den Christen aufgegeben werden musste. Da Bzovius ungenau von einem Krieg gegen den Sultan von Babylon spricht, verlegte Hermann diesen Kreuzzug irrtümlich nach Syrien. Da er ferner wusste, dass es sich damals nicht um Kämpfe gegen die Tartaren handelte, liess er

¹⁰²⁾ *Annalium Ecclesiasticorum post . . . D. Caesarem Baronium Tom. XIII. Authore R. P. Fr. Abrahamo Bzovio. Coloniae Agrippinae. 1621. Sp. 275 ff. Annus 1221.*

¹⁰³⁾ Tschudi-Tannenbaum S. 42.

die Sarazenen als Gegner der Christen auftreten und übersetzte zudem eigenmächtig den Ausdruck „wider die Tarderen“ seiner deutschen Vorlage bei seiner lateinischen Wiedergabe der Urkunde in der *Pinus Tschudiana* mit „adversus Saracenos“, denn wenn ihm ein deutscher Text mit Nennung der Sarazenen statt der Tartaren vorgelegen hätte, so hätte er ihn wohl im deutschen Tschudi-Tannenbaum gebracht; in der hier reproduzierten Urkunde steht aber „Tarderen“ und nicht Sarazenen. Gleichwohl spricht er in seinen einleitenden Bemerkungen dazu auch von Sarazenen. So dürfte er auch das Jahr 1222 seiner Vorlage in 1221 verwandelt haben.¹⁰⁴⁾

Die merkwürdige Tatsache, dass die lateinische Urkunde über den Verkauf der Horalpe das Datum des 18. Juni 1241, die von Gilg Tschudi vermutlich auf einem einzelnen Blatt hinterlassene Verdeutschung aber das des 1. Heumonats 1222 trägt und dass in einer deutschen Uebersetzung der Urkunde vom 1. September 1256 der Tod des Meiers Rudolf im Kampfe gegen die Ungläubigen ebenfalls ins Jahr 1222 verlegt wird, fordert zu einer Erklärung heraus. Man könnte sich denken, die Horalpen-Urkunde sei ebenfalls eine Erfindung Tschudis, die deutsche Fassung sei die ursprüngliche gewesen und ihr Schöpfer habe sich zuerst über die verschiedenen Kreuzzüge nicht ganz im reinen befunden und die Kämpfe gegen die Mongolen 1241 mit den früheren gegen die Sarazenen verwechselt, daher die ersteren zwanzig Jahre zu früh angesetzt; als er aber die Urschrift der Chronik verfasste, sei er sich dieses Irrtums bewusst gewesen, denn er meldet hier richtig zum Jahre 1219 die den Christen gelungene Eroberung „der Statt Damiata in Aegypten, an einem strangen des Wasser Nilus genant vnverr vom meer gelegen“ und weiter hinten zum Jahre 1221 die Wiedergewinnung der Hafenstadt durch den Sultan.¹⁰⁵⁾ Der Mongoleneinfall in Ungarn ist in der Urschrift der Chronik

¹⁰⁴⁾ Dr. Joh. Peter Tschudi hat in der Fortsetzung zu seinem Exemplar des Tschudi-Tannenbaums die Verdeutschung der Horalpen-Urkunde nochmals auf S. 109 abgeschrieben, obschon sie schon auf S. 42 daselbst steht. Diese Abschrift Dr. Joh. Peter Tschudis stimmt mit der Hermannis überein, nur hat sie das Jahr 1222, was wiederum darauf schliessen lässt, dass Hermannis von sich aus 1221 statt 1222 setzte.

¹⁰⁵⁾ Ms. A 58, S. 35 u. 38. — Chronik I, S. 118a u. b.

ebenfalls richtig zum Jahre 1241 geschildert, und im Anschluss daran folgt dann eben die Erzählung von der Teilnahme des Meiers Rudolf Tschudi am Kreuzzug und die Urkunde über den Verkauf der Horalpe vollständig lateinisch und deutsch. Er müsste sich also endgültig für den Kreuzzug gegen die Tartaren im Jahre 1241 entschieden haben. Dass ihm aber, als er die deutsche Uebersetzung der falschen Urkunde vom 1. September 1256, wo ja wieder vom Kreuzzug des Meiers Rudolf die Rede ist, in der Urschrift der Chronik wiedergab, eine den Tod des Meiers ins Jahr 1222 verlegende Fassung dieser Urkunde vorlag, verrät eine geringfügige, aber in diesem Zusammenhang interessante Korrektur: es heisst hier „der in dem Jare nach Christi geburt MCCXLII gezelt in dem krieg wider die vnglößubigen Tartarn vmbkomen ist“; zwischen dem CC und dem XLII steht aber eine von Tschudi unleserlich gemachte Zahl, offenbar kam ihm zuerst XX statt XL in die Feder! Dies spräche anscheinend auch für die ursprüngliche Absicht, den Meier Rudolf 1222 umkommen zu lassen und somit für die Erfindung der ganzen Geschichte. Dennoch muss eine solche aus verschiedenen Gründen bezweifelt werden.

Es ist nicht wahrscheinlich, dass Tschudi von den verheerenden Einfällen der Mongolen und den schweren Kämpfen wider sie anfänglich eine so unklare Vorstellung hatte, dass er sie mit den Kreuzzügen gegen die Sarazenen verwechselte und zwanzig Jahre zu früh ansetzte, zumal er sich bei der Niederschrift im ersten Entwurfe der Chronik so gut unterrichtet zeigt. — Ferner macht die Urkunde von 1241 über den Verkauf der Horalpe, deren Lage allerdings unbekannt ist, weder formell noch inhaltlich den Eindruck einer Fälschung. Es wird nur der Meier R. von Glarus genannt, kein „dictus Schudi“ oder irgend ein anderer Hinweis auf die Tschudische Familienlegende ist da zu entdecken. Ihre Verknüpfung mit derselben geschieht lediglich durch die Erläuterungen des Chronisten dazu, genau wie beim Diplom Ludwigs des Kindes von 906 oder beim Vertrage von 1249. Schulte hat darauf hingewiesen, dass auch die Besiegelung durch die Aebtissin O. (Ofemia) von Schännis und den Propst U. (Ulrich) von Rüti, sowie die Zeugenliste keine Angriffspunkte darbieten. Den Namen der Aebtissin Euphemia von Bichel-

see, die als Aebtissin von Schännis in Urkunden von 1237 bis 1262 erscheint, hätte Tschudi allerdings der ihm bekannten Urkunde vom 20. Mai 1257¹⁰⁶⁾ entnehmen können, ebenso den Zeugen H. minister von Stegi; hingegen wäre es schwieriger, sonst noch eine Urkunde mit dem Namen des historisch beglaubigten Propstes Ulrich von Rüti¹⁰⁷⁾ nachzuweisen, die Tschudi bestimmt vorgelegen hätte; dasselbe ist der Fall beim Zeugen H. de Schennis, der 1248 vorkommt.¹⁰⁸⁾ Auch der Ortsname Hunenwilaer oder Hunenwilare für das zürcherische Hinwil stimmt für diese Zeit. Zu einer so geschickten und ganz unverdächtigen Fälschung wäre Tschudi wahrscheinlich doch nicht imstande gewesen.

So paradox es klingt, so dürfte vielmehr gerade das merkwürdige Datum des von Tschudi hinterlassenen und von Hermann und Herkules Tschudi kopierten deutschen Textes einen Beweis für die Echtheit der lateinischen Urkunde vom 18. Juni 1241 liefern. Die 14. Indiktion, die zum Jahre 1241 passt, ist nämlich in diesen deutschen Text übergegangen, obschon 1222 die 10. Indiktion haben müsste. Soll man annehmen, Tschudi habe wirklich zuerst eine Urkunde in deutscher Sprache zu 1222 entworfen und die Indiktion zunächst nicht ausgerechnet, dann aber später, als er sich für 1241 entschloss, einfach die zu diesem Jahr gehörende Indiktion seinem ersten deutschen Entwurf eingefügt? Was hätte dies für einen Sinn gehabt, da ja diese deutsche Fassung ohnehin obsolet geworden wäre? Er hätte sie, um die Entdeckung der Fälschung zu vermeiden, eher vernichten müssen, ebenso den deutschen Text der Urkunde vom 1. September 1256, wo ebenfalls der Kreuzzug und Tod des Meiers Rudolf im Jahre 1222 erwähnt wird. Hat es nicht vielmehr den Anschein, diese Verdeutschungen seien nachträglich entstanden und der deutsche Horalpen-Brief sei äusserst flüchtig von Tschudi mit einem Datum versehen worden, dessen einer Teil, die Indiktion, aus der echten Urkunde von 1241 stammte, aber zu 1222 nicht stimmte, während er beim Tagesdatum einfach Cal. Julii, statt XIII Cal. Julii ins Deutsche übersetzte?

¹⁰⁶⁾ Urk. Glarus I, Nr. 16.

¹⁰⁷⁾ Urk. Zürich II, nr. 507, 516, 517, 568.

¹⁰⁸⁾ Urk. Zürich II, nr. 757.

Ob Tschudi den Horalpen-Brief im Kloster Schännis, wo er gut bekannt war und dessen Archiv er früh benützte, oder in Glarus gefunden hat, wie man gemäss seiner Angabe „Litera in Glarus penes me“ glauben könnte, lässt sich nicht mehr feststellen. Schulte meint, ein Original habe ihm nicht vorgelegen, da er von den Siegeln nicht rede. Nun behauptet allerdings Joh. Jakob Tschudi in einem seiner Alterswerke, die Urkunde von 1241 finde man im Original unter Gilg Tschudis Familienschriften, allein wir wissen, wie wenig Gewicht auf derartige Angaben des Camerarius zu legen ist.¹⁰⁹⁾

Mit der Annahme der Erfindung und eines ersten ins Jahr 1222 verlegten deutschen Entwurfes der Horalpen-Urkunde kommt man also nicht zum Ziel. Es muss eine andere Erklärung für die sonderbare Unstimmigkeit im Datum des lateinischen Textes und jenes deutschen mit dem Jahre 1222 gesucht werden. Es ist sehr wohl möglich, dass Tschudi ursprünglich die echte Horalpen-Urkunde so verwerten wollte, wie es in dem von Hermanni und Herkules Tschudi überlieferten deutschen Text geschieht, sich aber später anders besann. Wir hätten also in diesem Text und in der deutschen Fassung der Urkunde vom 1. September 1256 Entwürfe zu sehen, die nicht zur endgültigen Ausführung gelangten, und die Tschudi zu vernichten vergass. Es wäre aber auch möglich, dass Tschudi bei seinen Fälschungen absichtlich ein gewisses Durcheinander anrichtete, damit man ihnen weniger auf die Spur komme, oder dass ihm das Fabulieren

¹⁰⁹⁾ Camer. Auszüge, S. 42. — In der Stammtafel I, S. 38 f. bringt der Camerarius die Urkunde teils nach der gedruckten Chronik, teils nach einer Abschrift vom Manuskript Gilg Tschudis und die deutsche Uebersetzung nach Hermannis Tannenbaum. Später gelangte er in den Besitz einer eigenhändigen Kopie Gilg Tschudis, die aber 1861 ein Raub der Flammen wurde (Generaciones, S. 20). Der Widerspruch zwischen den Daten fiel ihm natürlich auch auf, er nimmt aber einfach an, Hermanni habe sich geirrt und Meier Rudolf sei 1241 wider die Ungläubigen ausgezogen (Stammtafel I, S. 39 u. 94; Gesch. v. Glarus I, S. 138.) Die Korrektur in seinem Exemplar der Pinus Tschudiana, wo aus MCCXXI nachträglich MCCXLI gemacht wurde, stammt von ihm. — Dr. Joh. Peter Tschudi machte es sich ebenfalls bequem. Zur Behauptung Hermannis im Tschudi-Tannenbaum, Meier Rudolf sei 1222 in Syrien umgekommen, bemerkt er nur kurz „andere melden 1241“. — In dem von Leodegar Tschudi an Leu gesandten Bericht über das Tschudigeschlecht (Zentralbibl. Zürich, Ms. Leu 504, S. 451) wird 1222 als Todesjahr des Meiers Rudolf genannt. Im übrigen übergeht Leodegar Tschudi den Widerspruch vollständig und zitiert die Horalpen-Urkunde stets zu 1241.

so zum Bedürfnis geworden, dass er zu seinem eigenen Vergnügen verschiedene Versionen entwarf. Wer will entscheiden, was für Gedanken den Mann mit dem zwiespältigen Wesen bei solchen Machenschaften leiteten? Dass aber Schriftstücke, wie die genannten deutschen Urkundentexte nur aus der Werkstatt eines Fälschers hervorgehen können, wird niemand bestreiten wollen.

§ 5. Gilg Tschudis Erzählung vom Uebergang des Meieramtes an Diethelm von Windeck und die echten Urkunden vom 17. Juni 1240 und 8. August 1256.

Dem Geschichtsforscher, der sich alle Mühe gab, die historische Entwicklung seiner weiteren und engeren Heimat zu ergründen, so gut es unter den damaligen Verhältnissen möglich war, scheint es versagt geblieben zu sein, da, wo für die ältere Glarnergeschichte die wichtigsten Zeugnisse vorhanden sein mussten, selber Nachschau zu halten. Es gibt bis jetzt keinen sicheren Beleg dafür, dass Gilg Tschudi jemals zu diesem Zwecke in Säckingern gewesen ist; unter den Fundstätten, die er bei der Zitierung von Urkunden öfters nennt, figurirt Säckingern nur bei seinen Fälschungen und einigen anderen Dokumenten, die im Säckinger Archiv fehlen, so dass den Angaben Tschudis in diesem Punkte nicht unbedingt zu vertrauen ist. Was ihm an echten Stücken aus diesem Kloster bekannt wurde, verdankte er den Abschriften des Chorherrn Conrad Besserer, und dies lässt ebenfalls darauf schliessen, dass er persönlich nie Studien in Säckingern gemacht hat. Wir aber verdanken es dem Sammeleifer Joh. Jakob Tschudis, dass diese Abschriften Conrad Besserers in der Hauptsache noch erhalten sind und zur Aufhellung von Tschudis Fälschung der Glarnergeschichte einiges beitragen können.

In die „Sammlung vieler Tschudischer Urkunden“ ist ein sogenannter Sextern eingebunden, nämlich sechs ineinander gelegte Doppelblätter, ein Blatt ist allerdings herausgeschnitten. Auf der letzten Seite dieses Sexterns stehen die Worte „Pro Egidio Schudin“; am Schlusse des letzten beschriebenen Blattes heisst es: „Tuus Conradus Besserer Canonicus Seconiensis“. Auf das erste Blatt hat der Camerarius gleichsam als Titel geschrieben: „Seckinger Urben copirt v. Conrad Besserer. index off. p. 19.“

Wir haben es hier tatsächlich mit der eigenhändigen Abschrift Conrad Besserers vom Original des Säckinger Urbars, sowie mit einigen andern Abschriften und eigenen Beigaben des Säckinger Chorherrn zu tun. Wann er diese Blätter seinem Patron Aegidius Tschudi, wie er ihn nennt, zukommen liess, lässt sich nicht genau bestimmen, da sie kein Datum tragen. Dagegen hat Besserer jenem am 6. März 1550 ein Verzeichnis der säckingischen Aebtissinnen nebst einer Angabe über die Gründung des Klosters nach Baden gesandt, wo Gilg Tschudi zum zweitenmal Landvogt war.¹¹⁰⁾ Aus diesem Verzeichnis und den ergänzenden Bemerkungen Tschudis dazu geht hervor, dass Besserer damals eine oder vermutlich zwei Urkunden, die er später zusammen mit dem Säckinger Urbar für Tschudi abschrieb, noch nicht gekannt hat.¹¹¹⁾ Daher muss er die im Sextern enthaltenen Kopien nach dem 6. März 1550 erstellt haben, und Tschudi kann also frühestens im Frühling 1550 in deren Besitz gewesen sein, in einem Zeitpunkt, da die Tschudische Familienlegende im wesentlichen von ihm schon ausgearbeitet war. Dies muss man sich bei der folgenden Untersuchung stets vor Augen halten.

Die Quintessenz der Tschudischen Familienlegende besteht bekanntlich darin, dass das glarnerische Meieramt lange Zeit in den Händen der Tschudi gewesen sei. Nun aber muss Tschudi schon ziemlich frühzeitig unter den in Glarus aufbewahrten Dokumenten eine Abschrift der Urkunde vom 15. Juni 1308 zu Gesicht gekommen sein, wo Hartmann der Meier von Windeck für

¹¹⁰⁾ Eine Abschrift dieses Verzeichnisses hat der Camerarius in seiner Stammtafel IV, S. 1068 f. hinterlassen.

¹¹¹⁾ Als erste ihm bekannte Aebtissin nennt Besserer „Ana de Fontenaisch: fortasse fontana aqua, cum tamen proprium nomen ignoratur, quo vero tempore praefuerat nusquam invenitur“. Dazu bemerkte Tschudi: „Domina Anna fuit a. D. 1273 et a. D. 1261. auf Luciae 1303.“ Er kannte also damals die Urkunde vom 18. Mai 1261 und die vom 7. und 20. Dez. 1273 (Urk. Glarus I, Nr. 17, 20, 21), in denen die Aebtissin Anna von Säckingen auftritt, lauter Schriftstücke, die er in Glarus gefunden hatte. Aber weder ihm noch Besserer, der seine Studien im Säckinger Archiv im Auftrage Tschudis eben begonnen haben mochte, waren damals der dort liegende Schiedspruch vom 17. Juni 1240 mit dem Namen der Aebtissin Willebirgis und der vom 8. August 1256 mit dem Namen der Aebtissin Anna bekannt (Urk. Glarus I, Nr. 11 u. 14). Die Abschrift der Urkunde vom 8. August 1256 und wahrscheinlich auch die der Urkunde vom 17. Juni 1240 befand sich nun aber in dem Faszikel der sechs Doppelblätter, das Tschudi somit erst nach dem 6. März 1550 von Besserer erhalten haben kann.

sich und seine Erben auf alle Ansprachen und Rechte an dem vom Gotteshaus Säkingen herrührenden Meieramt Glarus zugunsten der Herzoge von Oesterreich Verzicht leistet, nachdem er eine Entschädigung dafür empfangen hatte.¹¹²⁾ Die Urkunde findet sich zwar nicht in der Urschrift der Chronik, sondern nur in der Reinschrift und demgemäss auch im Drucke Iselins.¹¹³⁾ Dennoch wird man daraus nicht schliessen dürfen, Tschudi habe sie erst spät in Glarus entdeckt, denn andere Gründe sprechen dagegen. In den vierziger Jahren muss sie ihm ohne Zweifel bekannt gewesen sein. Aus ihr erfuhr er, dass einst ein Meier von Windeck das Glarner Meieramt inne gehabt hatte. Da ihm eine frühere Urkunde vom 5. April 1288, worin die Aebtissin von Säkingen nach dem Tode des Meiers von Windeck die Herzoge von Oesterreich mit dem Meieramt Glarus belehnt,¹¹⁴⁾ zeitlebens verborgen blieb, nahm er irrtümlich an, Hartmann von Windeck habe 1308 das Meieramt Glarus an die Herzoge von Oesterreich verkauft, während jener in Wahrheit das Amt nie wirklich besessen, sondern offenbar nur fortwährend Ansprüche darauf erhoben hatte, nun aber im Jahre 1308 dafür abgefunden wurde und endgültig darauf verzichtete. Damit musste aber Tschudi auf jeden Fall rechnen, dass der Besitz des Glarner Meieramtes durch einen aus dem Geschlechte der Windecker zu Beginn des 14. Jahrhunderts oder früher irgendwie bekannt werden konnte, und dass er die Tschudi als Inhaber dieses Amtes rechtzeitig ausschalten musste, wenn seine Fabel nicht Verdacht erregen sollte. Es galt also, eine plausible Erklärung für den Verlust des Meieramtes, der die Tschudi im 13. Jahrhundert betroffen hatte, zu erfinden. Den Niederschlag seiner vermutlich ersten Kombination kann man bei dem Chronisten Johannes Stumpf nachlesen, der die betreffende Erzählung bestimmt von Tschudi erhalten hat.¹¹⁵⁾ Er berichtet in seiner 1546/47 gedruckten und 1548 erschienenen Chronik: „Als der Meyer genennt Ruodolph von Glaruss, so die Meyerey zuo Lehen hatt, starb one leyberben, do fiel Meyer Hartman der elter von Windegk, seiner schwester sun,

¹¹²⁾ Urk. Glarus I, Nr. 36. Das Original der Urkunde liegt in Wien, vergl. Thommen I, Nr. 182.

¹¹³⁾ Chronik I, S. 244.

¹¹⁴⁾ Urk. Glarus I, Nr. 30.

¹¹⁵⁾ G. Müller, S. 96 f.

die Meyerey an, vnd begehrt die zuo Lehen zeempfahen, do redtend jm Hugo Wichssler, Herman Kilchmatter, Ruodolph Tschudi, Rudolph Nettstaler, Hug Vogel, vnd ander landleüt mer dareyn, in meinung die Aeptissin sölte jren einem das Lehen lihen, dann Herman (sic!) von Windegk des Gottshauss Schennis Meyerey innhette, vnd alda Lehenmann wäre. Doch halff es nichts, sonder ward dem von Windegk die Meyerey gelihen, vnd gab er die Meyerey gen Schennis auf. Actum auff Verena, Anno dom. 1256.“

Das ist allerdings nur soviel, wie Tschudi der Oeffentlichkeit preisgeben wollte, und das war gewiss bei weitem nicht alles, was er damals schon zur Stützung seiner Familienlegende erfunden hatte. Wir haben beim angeblichen Flumser Viztumamt der Tschudi gesehen, wie vorsichtig der Chronist war, sobald es sich um ein allfälliges Bekanntwerden seiner Erfindungen handelte. Aus dem, was er Stumpf mitteilte, ist zu erkennen, dass er die Urkunde vom 1. September 1256 schon verfertigt hatte, wenn auch noch nicht genau in der nämlichen Gestalt, in der sie uns jetzt vorliegt.¹¹⁶⁾ Dieses Schriftstück handelt von dem berühmten angeblichen Rechtsstreit um das Glarner Meieramt, das Erbe des kinderlos verstorbenen Meiers Rudolf Tschudi. Dasselbe wird von dem Sohne seiner ältesten, ebenfalls verstorbenen Schwester Margaretha und Hartmanns des ältern von Windeck, dem Ritter Diethelm von Windeck sowohl als auch von den Ehemännern seiner übrigen noch lebenden vier Schwestern beansprucht, dazu aber auch von seinem Oheim Johannes und nach dessen Tod von dem Sohne desselben, Rudolf, als einzigen Vertretern des Mannesstammes der Tschudi. Die Namen der vier mit den Schwestern des verstorbenen Meiers Rudolf Tschudi verheirateten Glarner lauten: Hugo Wichseler, Hermann in der Kilchmatte, Rudolf von Netstal und Hugo Vogel. Nach längeren Verhandlungen, in denen die drei Parteien ihr Erbrecht weitläufig darlegen, entscheiden die Aeptissin und das Kapitel von Säkingen den Streit zugunsten des Ritters Diethelm von Windeck.

Man vergleiche nun diese kurze Inhaltsangabe der Urkunde vom 1. September 1256 in ihrer letzten Fassung mit dem, was

¹¹⁶⁾ Urk. Glarus I, Nr. 15. Auf S. 48 Zeile 7 v. u. ist eine Stelle weggelassen; es sollte heissen: *quod sibi id assignaremus et priorem a nobis factam concessionem confirmaremus.*

Tschudi spätestens im Jahre 1546 Stumpf mitteilte. Da fällt sofort auf, dass hier zwar die Namen der vier Glarner, die in der Urkunde vom 1. September 1256 als Ehemänner der Schwestern Meier Rudolf Tschudis auftreten, ebenfalls genannt sind, und mitten unter ihnen ausserdem der Name Rudolf Tschudis, des Vettters des verstorbenen Meiers, laut der letzten Fassung der Urkunde vom 1. September 1256. Aber weder ihr Verwandtschaftsverhältnis zu dem verstorbenen Meier, der nicht als ein Tschudi bezeichnet wird, noch ihre Rechtsansprüche werden erörtert, ja es wird nicht einmal gesagt, dass sie solche erhoben, sondern es wird allen fünf und andern mehr einfach die Meinung zugeschrieben, die Aebtissin sollte einem Glarner Landmann und nicht dem Windecker, der Meier des Gotteshauses Schännis sei, das glarnerische Meieramt verleihen. Und was im Vergleich zur späteren Fassung der Urkunde das allermerkwürdigste ist: nicht Diethelm von Windeck beansprucht und erhält das Amt, sondern Hartmann der ältere von Windeck, angeblich Meier des Frauenklosters Schännis und Schwestersohn des verstorbenen Meiers; von einem Diethelm, der in der späteren Fassung als Schwestersohn des verstorbenen Meiers Rudolf Tschudi erscheint, ist bei Stumpf nichts zu entdecken.¹¹⁷⁾

Daraus ist zweierlei zu folgern: Erstens, Tschudi wollte nicht, dass die vollständige Geschichte vom Uebergang des glarnerischen Meieramtes von den Tschudi auf die Windecker so, wie er sie im wesentlichen schon ausgedacht hatte, damals bekannt werde, weil er eine mögliche Entdeckung seiner Erfindungen fürchtete, sobald sich Gelehrte mit der Sache beschäftigen würden. Daher gab er Stumpf nur eine kurze, die Hauptsache, den rechtlichen Anspruch der Tschudi, gar nicht berührende Darstellung dieser angeblichen

¹¹⁷⁾ In seinem Referat zur Rettung der Tschudischen Fälschungen im Juni 1895 wies Dr. med. Wichser darauf hin, dass die Urkunde vom 1. Sept. 1256 auch in Stumpfs Chronik erscheine. Der Korreferent, Dr. R. Maag, erwiderte mit Recht, dass dies kein Beweis für die Echtheit der Urkunde sein könne, da sie Stumpf ohne Zweifel von Gilg Tschudi erhalten habe; nur für die Datierung der Tschudischen Fälschungen sei die betreffende Stelle bei Stumpf wertvoll (Jahrb. Glarus 31, S. X und Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. 7, S. 253). Was aber weder Wichser noch Maag beachteten, war die wesentliche Abweichung des Stumpfischen Berichtes von der späteren Fassung der Urkunde, eine Abweichung, die nicht nur die Fälschung an und für sich, sondern auch ihre Entstehungsgeschichte erhellt.

Vorkommnisse. — Zweitens, Tschudi wusste damals noch nichts von den beiden echten Säckinger Urkunden vom 17. Juni 1240 und 8. August 1256, den Schiedsprüchen in dem Streite zwischen der Aebtissin und den Meiern Rudolf und Diethelm von Windeck, die sein Gebäude bedenklich ins Schwanken bringen mussten. Er kannte nur den Verzicht des Meiers Hartmann von Windeck auf das glarnerische Meieramt vom Jahre 1308, also erfand er einen Meier Hartmann den älteren, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts auf nicht einwandfreie Weise in den Besitz dieses Amtes gelangt sei. Da er aus andern Urkunden erfahren hatte, dass die Windecker in der Gegend von Niederurnen und Reichenburg begütert waren und er irrtümlicherweise ihren Namen von der Burg Niederwindeck im Gaster ableitete, machte er den von ihm erfundenen Meier Hartmann den ältern von Windeck zu einem Meier des Klosters Schännis.

Nun hat man bis jetzt noch nie eine Spur davon entdeckt, dass dieses Gotteshaus ein Meieramt im Gaster an die Windecker zu vergeben hatte,¹¹⁸⁾ und auch Tschudi führt keine echte Quelle an, aus der dies hervorgehen würde. Dass die Niederwindeck der Verwaltungssitz dieser vermeintlichen Schänniser Meier war, wie auch Planta zu glauben scheint,¹¹⁹⁾ ist schon deswegen ausgeschlossen, weil die Burg 1230 und später als Eigentum der Grafen von Kiburg und 1257 als Sitz eines kiburgischen Amtmannes genannt wird; Ende 1264 ging sie aus dem kiburgischen Erbe an Rudolf von Habsburg über.¹²⁰⁾ Es unterliegt also keinem Zweifel, dass dieser angebliche Meier Hartmann der ältere von Windeck, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts sein Lehen von Schännis aufgab, als er das Glarner Meieramt erhielt, Tschudis Phantasie entsprungen ist. Dass der Chronist auch in dem erdichteten Teilbrief von 1220 einen Meier Hartmann von

¹¹⁸⁾ J. M. Gubser, Geschichte der Landschaft Gaster (St. Galler Mitteil. zur vaterländ. Gesch., XXVII, 1900) S. 473 f. Anm. 8).

¹¹⁹⁾ Planta S. 11 f.

¹²⁰⁾ Gubser S. 393 ff., 405 f., 437, 467, 474 ff. — Gubser zeigt ziemlich einleuchtend, dass Angehörige des Geschlechtes der Meier von Windeck als Meier des den Grafen von Rapperswil gehörenden Hofes Unterbach in der Gemeinde Hinwil-Wald im zürcherischen Oberland walteten und dass ihr Amtssitz die dortige, heute verschwundene Burg Windeck war, von der sie ihren Namen entlehnten, da sie offenbar keinen eigenen Stammsitz hatten. Vergl. unten Kap. 4, § 3. Die Ritter von Glarus und die Meier von Windeck.

Windeck als Zeugen auftreten lässt, macht ihn natürlich nicht wahrscheinlicher.¹²¹⁾

Vielleicht bedeutete es für Tschudi eine nicht ganz angenehme Ueberraschung, als er nach einigen Jahren, nachdem er seine Fabel Stumpf und damit der Oeffentlichkeit übermittelt hatte, eine unerwartete Aufklärung über das Glarner Meieramt der Windecker erhielt. Wie oben erwähnt, sandte ihm der Säckinger Chorherr Conrad Besserer vielleicht im Jahre 1550, jedenfalls nicht vorher, eine Abschrift des Säckinger Urbars nebst einigen andern Kopien. Unter diesen letztern befand sich der Schiedspruch vom 8. August 1256. Er entscheidet einen Streit zwischen der Aebtissin Anna von Säckingen und dem Ritter Diethelm, dem Meier von Windeck; das Streitobjekt war der Zehnten im Sernftal und andere Zinse und Verpflichtungen, denen Meier Diethelm nicht nachgekommen war. Beide Teile geloben feierlich, sich dem Schiedspruche zu unterwerfen. Meier Diethelm muss ausserdem zugestehen, falls er oder einer seiner Nachfolger dem Spruch entgegenhandeln würde, solle das Meieramt und alle seine von Säckingen herrührenden Lehen und Besitzungen an das Gotteshaus zurückfallen. Die Schiedsrichter sprechen den Zehnten im Sernftal für immer Säckingen zu, dagegen sollen dem Meier Diethelm die noch schuldigen Zinse und Leistungen von der Aebtissin und dem Kapitel nachgelassen werden in der Erwartung, dass er von nun an alles, wozu er seines Amtes und seiner Lehen wegen verpflichtet ist, ohne Widerspruch erfülle. Zur endgültigen Beilegung des Streites bezahlt das Gotteshaus Säckingen dem Meier Diethelm 35 Mark Silber, während der letztere förmlich anerkennt, dass er und seine Nachfolger in Zukunft kein Recht mehr auf den Zehnten im Sernftal haben sollen und für immer darauf verzichten.¹²²⁾

¹²¹⁾ Die ersten bekannten Windecker sind ein Ulrich und ein Diethelm von Windeck, die 1229 als Zeugen erscheinen. Ein Hartmann von Windeck konnte bis jetzt in keiner echten Urkunde des 13. Jahrhunderts nachgewiesen werden. Jener Hartmann von Windeck, der 1308 seine Ansprüche auf das Glarner Meieramt aufgab, begegnet uns zum erstenmal in einer Pfäferser Urkunde von 1300, vergl. Schulte S. 115.

¹²²⁾ Urk. Glarus I, Nr. 14, wo gegen den Schluss hin eine Zeile ausgelassen ist, nämlich nach *per ydoneos obsides* die Worte „*quod persolvatur ei dicta pecunia terminis prenotatis*“. Vergl. den ersten Druck Blumers im Archiv f. Schweiz. Gesch. III, S. 83 ff.; hier heisst es S. 85, Anm. 2), in der Abschrift Besserers werde am Anfang der Urkunde der erste Schiedsrichter, Heinrich von Neuenburg, mit „*prepositus Cathe-*

Aus diesem Dokument erkannte Tschudi, dass im Jahre 1256 der Ritter Diethelm von Windeck Meier des Klosters Säckingen im Tale Glarus gewesen war, ferner, dass er dieses Amt schon längere Zeit innegehabt haben musste, weil er augenscheinlich mehrere Jahre mit seinen Leistungen im Rückstand war. Fatal war bei dieser Sache eigentlich nur, dass in Stumpfs Chronik etwas anderes stand, dass dort ein Hartmann von Windeck, Meier von Schännis, im Jahre 1256 das glarnerische Meieramt erhielt. Es war also Tschudi nicht mehr möglich, die von ihm gefertigte Urkunde vom 1. September 1256 so umzuredigieren, dass sie weder mit der echten vom 8. August 1256 noch mit dem Berichte in Stumpfs Chronik in Widerspruch geriet, trotz aller Vorsicht, die er bei seinen Mitteilungen an deren Verfasser angewandt hatte. Dazu kam noch etwas anderes.

Man hat bis jetzt angenommen, Tschudi habe zwar den Schiedspruch vom 8. August 1256, nicht aber den vom 17. Juni 1240 gekannt.¹²³⁾ Einzig Schiess kann sich nicht recht erklären, wieso Gilg Tschudi in einem seiner Zusätze zum Säckinger Urbar dazu gelangte, von einem Sernftaler Meieramt zu sprechen. „Man könnte fast meinen“, schreibt er, „er habe doch den Spruch von 1240 auch gekannt und einem Konflikt mit demselben vorbeugen wollen“.¹²⁴⁾ Da aber nicht alle Dissonanzen vermieden sind, glaubt Schiess doch einen andern Grund für die Erwähnung eines Sernftaler Meieramtes in Tschudis Fassung des Säckinger Urbars annehmen zu müssen. Und doch war er mit seiner Bemerkung auf der richtigen Fährte.

Die Urkunde vom 17. Juni 1240¹²⁵⁾ ist das Dokument, das den eigentlichen Prüfstein für die Tschudischen Meieramtsurkunden gebildet hat, denn es steht zu ihnen, vor allem zu der vom 1. September 1256, in einem seltsamen Widerspruch, der schon Kopp auffiel, ohne dass er ihn genügend zu erklären vermochte. Auch hier wird ein Streit zwischen der Aebtissin von Säckingen

dralis ecclesie“ bezeichnet, während es richtig „prepositus Grandival-lensis ecclesie“ heisse. In Wirklichkeit schrieb Besserer zuerst „Cardinal. Ecclesie“, korrigierte dies dann in „Canonicus Ecclesie“ und erst Gilg Tschudi machte „Cathedralis Ecclesie“ daraus.

¹²³⁾ Schulte, S. 19.

¹²⁴⁾ Schiess, S. 484.

¹²⁵⁾ Urk. Glarus I, Nr. 11.

und ihrem Ministerialen, dem Meier Rudolf von Windeck, entschieden. Dieser hatte es versäumt, die dem Kloster geschuldeten Zinse pünktlich zu bezahlen, und hatte zudem verschiedene, der Aebtissin und dem Kapitel gehörende Rechtsamen für sich beansprucht. Nachdem sowohl die Aebtissin Willebirgis als auch der Meier Rudolf von Windeck und sein Sohn Diethelm gelobt hatten, dem Entscheide der vier Schiedsrichter nachzuleben, fällten diese folgendes Urteil: Der Meier Rudolf von Windeck und seine Erben sollen dem Gotteshaus alle schuldigen Zinse stets zur festgesetzten Frist bezahlen und für die bis dahin aufgelaufenen Zinse 10 Mark Silber entrichten; ferner muss er die streitigen vierzehn Schafe samt Zubehör stetsfort geben. Der Zehnten in Betschwanden, den der Meier viele Jahre widerrechtlich bezogen hat, gehört der Aebtissin, ebenso soll ihr die eine Hälfte des Marktrechtes überlassen werden und der Meier sich mit der andern Hälfte zufrieden geben. Wenn der Meier einem dieser Artikel zuwiderhandelt, die schuldigen Zinse nicht rechtzeitig erstattet, und seinen andern Verpflichtungen gegenüber dem Gotteshaus hinsichtlich der Verwaltung der Ausgaben und der Begleitung der Aebtissin in jedem vierten Jahr und ihrer Boten alljährlich nicht pünktlich nachkommt und auch nach erfolgter Mahnung dies binnen zweier Monate nicht tut, so soll der Zehnten im Sernftal und alles, was er in diesem Tale besitzt, unwidersprechlich dem Gotteshaus Säckingen anheimfallen. Die Aebtissin anerkennt die von Säckingen herrührenden Lehen des Meiers, das Meieramt, den Zehnten im Sernftal und andere ihr zustehende Lehen. Das Urteil wurde gesprochen „im Jahre 1240, im Tale Glarus unter der Eiche, am 17. Brachmonat“, in Anwesenheit zahlreicher Zeugen, darunter der Stellvertreter der Grafen von Kiburg und Rapperswil, deren Siegel neben denjenigen der Aebtissin und ihres Kapitels, des Propstes von Zürich und des Meiers Rudolf von Windeck die Urkunde bekräftigten.

Obschon in dem nicht sehr klar gefassten Schriftstück nirgends gesagt wird, was für ein Meieramt Rudolf von Windeck bekleidete, so geht aus der ganzen feierlichen Verhandlung unzweideutig hervor, dass es der Meier von Glarus ist, der seine Pflichten gegenüber der säckingischen Lehensherrin verletzt hatte. Im Jahre 1240 und vorher war also Rudolf von Windeck Meier

des Tales Glarus, und sein Sohn Diethelm war sein mutmasslicher Nachfolger. Wenn die Horalpen-Urkunde echt ist — und es scheint nichts dagegen zu sprechen — so hat Meier Rudolf von Windeck im Sommer 1241 das Kreuz gegen die Mongolen genommen; über seine weiteren Schicksale ist nichts bekannt. Wie aber passt der Spruchbrief von 1240, dessen Echtheit über alle Zweifel erhaben ist, zu jener ersten, Stumpf übermittelten Konstruktion Gilg Tschudis vom Glarner Meieramt seiner Vorfahren — denn die „von Glarus“ hat er ja anderswo dazu gemacht — bis sie es 1256 an den Neffen des letzten Meiers Rudolf von Glarus, Hartmann von Windeck den älteren, verloren? und wie zu seiner späteren Redaktion der Urkunde vom 1. September 1256, in der dem Ritter Diethelm von Windeck, dem angeblichen Sohn Hartmanns und der Margaretha Tschudi, endgültig das Glarner Meieramt zugesprochen wird?

Man kann sich fragen, ob der Geschichtschreiber Tschudi mehr Freude oder ob der Fälscher Tschudi mehr Schrecken empfand, als er die Abschrift des wichtigen Dokumentes von 1240 von Conrad Besserer empfing, denn empfangen hat er sie ohne Zweifel. In Besserers Sextern ist, wie oben gesagt, ein Blatt herausgeschnitten; dass es beschrieben war, zeigt der stehen gebliebene Rest eines Buchstabens. Hier dürfte die Urkunde vom 17. Juni 1240 gestanden haben; allerdings müsste Besserer die beiden Seiten etwas enger beschrieben haben, als er es bei der Abschrift der ungefähr gleich umfangreichen Urkunde vom 8. Aug. 1256 tat, die eine halbe Seite mehr einnimmt. Hat er aber damals die Urkunde vom 17. Juni 1240 Tschudi nicht mitgeteilt, so tat er es ein andermal, der Beweis dafür ist unschwer zu erbringen.

Den Anfang der „Sammlung vieler Tschudischer Urkunden“, jenes für die vorliegende Untersuchung besonders wertvollen Bandes, bildet eine Reihe von Abschriften verschiedener Hände, die vom Camerarius unter dem Titel zusammengefasst werden „Einige alte Urkunden von den Tschudi zu Glarus de anno 906 bis 1559“. Dem Blatte, das auf eine deutsche Uebersetzung des Teilbriefes von 1220 folgt, sind zwei kleine Blätter aufgeklebt, die einen Auszug aus der Urkunde vom 17. Juni 1240 darstellen. Das erste trägt die Hand Leodegar Tschudis, das zweite mit dem

genau gleichen Text die des Camerarius, der es offenbar für nötig hielt, das von dem Freiherrn recht schlecht geschriebene Stück nochmals besser abzuschreiben. Unter den Text des ersten schrieb der Camerarius: „Dieser Extract aus einem in Seckingen liegenden Instrument hat der H. von Greplang ano 1768 gemacht u. mir bestellt, es ist dies sein Handschrift.“ Das ist nun wieder eine jener flüchtig formulierten und daher irreführenden Angaben des Camerarius, denen wir so häufig begegnen. Selbstverständlich hat Leodegar Tschudi nicht ein in Säckingen liegendes Dokument exzerpiert; der sechzigjährige, nach dem schmerzlichen Abschied vom alten Stammsitz auf Gräpplang in Glarus der Ruhe pflegende Freiherr hat sicher keine historischen Studien in dem Frauenkloster am Rhein gemacht, wozu er überhaupt nicht befähigt gewesen wäre, sondern er hat einfach einen in Tschudis Nachlass befindlichen Urkundenauszug abgeschrieben und dem befreundeten Pfarrer von Glarus, dem unermüdlichen Sammler, zugestellt. Abgesehen von deutlichen Anzeichen dafür, dass wir eine Abschrift und nicht den direkten deutschen Auszug aus einem lateinischen Original vor uns haben, offenbart schon die Sprache des Exzerptes, dass es nicht aus dem 18., sondern dem 16. Jahrhundert stammt. Es lautet folgendermassen:

„in stritsach zwüschen der abbtissin Willebirgim und capitul von seckingen und rudolf Meyer v. windekh und Diethelm sin sohn wird gesprochen das Er die schuldige Zins Jährlich entrichten, und für die Versäumte X markh und 14 Schaf bezahlen solle, auch wird dem Stift der Zehnden zu Betschwanden zu gesprochen, und wan Er 4 jahr anstehn lassen würde, zu bezahlen, solle dem Stift der Zehnden im Sernfthal ewig zugehören, auch soll Er das meyerambt, und den Zehnten im Sernfthal sambt darzu gehörigen Lehen erkennen. testes Bernhold de Gansingen, Heinrich de Heuere. Arnold Druchsess v. Habsburg. Heinrich Bumbler. Friedrich und Ulrich v. Nevels Gebrüder. Hermann und rudolf gebrüdere v. Glarus. Heinrich v. Schwanden. Hugo de Schenis Ritters. Hugo vnd Antonius procuratores comitum. Walther Keller von Glarus. acta ao. 1240^{mo} cal. julii : sub papa Gregorio regnante Friderico Imp. in valle Glarona sub quercu.“¹²⁶⁾

¹²⁶⁾ Das Datum in Tschudis Exzerpt hiess vermutlich „1240 XV cal. julii“, wofür Leodegar Tschudi „1240 mo cal. julii“ las.

Es ist nun nicht gerade wahrscheinlich, dass Conrad Besserer dem Geschichtsforscher Aegidius Tschudi einen so miserablen Auszug aus einer für die Rechtsverhältnisse des Landes Glarus sehr instruktiven Urkunde geliefert hat, um so weniger, als er den jüngeren und keineswegs wichtigeren Schiedspruch vom 8. August 1256 vollständig für den Glarner Chronisten abschrieb. Auch ist dem Säckinger Kanonikus entschieden eine bessere Kenntnis des Lateinischen zuzutrauen, als sie dieser deutsche Auszug verraten würde, wenn er ohne Hintergedanken abgefasst worden wäre. Man vergleiche nur seinen Inhalt mit dem seiner Vorlage:

Laut der echten Urkunde von 1240 muss der Meier Rudolf von Windeck die Abgabe von vierzehn Schafen, die streitig war, jährlich leisten; nach dem Auszug muss er diese vierzehn Schafe nur einmal als Busse für die versäumten Zinse geben. Dass er den Zehnten zu Betschwanden viele Jahre widerrechtlich bezogen hatte, wird im Auszug verschwiegen, es heisst nur, dieser Zehnten sei der Aebtissin zugesprochen worden. Ferner wird vom Marktrecht, das je zur Hälfte der Aebtissin und dem Meier zustehen soll, kein Wort gesagt, ebensowenig von der Verpflichtung des Meiers, die Aebtissin jedes vierte Jahr und ihre Boten alljährlich auf der Reise nach Glarus zu begleiten; dagegen figurieren die vier Jahre an Stelle von zwei Monaten als Frist, nach deren Verlauf der Zehnten im Sernftal der Aebtissin für immer zufällt, wenn der Meier die schuldigen Zinse nicht bezahlt. Dann heisst es im Auszug weiter: „auch soll Er [der Meier] das meyeramt und den Zehnten im Sernfthal sambt darzu gehörigen Lehen erkennen“, während in der Urkunde ausdrücklich steht, die Schiedsrichter hätten der Aebtissin auferlegt, das Meieramt, den Zehnten im Sernftal und andere ihr zustehende Lehen zu anerkennen, eine nicht ganz leicht verständliche Stelle, die aber nichts anderes bedeuten kann, als dass die Aebtissin förmlich erkläre, der Meier besitze diese Lehen von Säckingen zu Recht.¹²⁷⁾ Die

¹²⁷⁾ So fasst diese Stelle auch Schulte, S. 19 f., auf, nur meint er, man hätte es hier vermutlich mit der juristisch, nicht nur tatsächlich festgelegten Umwandlung eines Amtes in ein erbliches Lehen zu tun, während Schiess, S. 464 f., darauf aufmerksam macht, der Umstand, dass der Meier und sein Sohn für sich und ihre Nachkommen die Beobachtung des Spruches geloben, setze ohne weiteres die schon bestehende Erblichkeit der verschiedenen Rechte voraus, was nur für ein Lehen und nicht für ein Amt zutrefte. Kopp II, 1, S. 286, lässt, wie der Aus-

Namen der vier Schiedsrichter fehlen im Auszug vollständig; von der Besiegelung wird nichts gesagt, infolgedessen weiss man nicht, welche Grafen durch die beiden Zeugen Hugo und Antonius „procuratores comitum“ vertreten werden, überdies sind bei der Zeugenreihe nicht nur die beiden ersten und der fünfte Zeuge weggelassen, sondern auch die Stelle „die übrigen Geschworenen dieses Tales, sowie viele andere aus der Zahl der Geistlichen und Laien“.

Was in diesem flüchtigen und irreführenden Auszug der echten Urkunde vom 17. Juni 1240 sich am deutlichsten abzeichnet, das ist die sorgfältige Unterschlagung alles dessen, was auf Rudolf von Windeck als den Meier des Tales Glarus hinweist. Wenn auch in der Urkunde selber das „officium villicationis“ nirgends als das glarnerische Meieramt bestimmt wird — es wird immer nur vom „Meieramt“ gesprochen —, so lässt doch der ganze Inhalt keinen Zweifel übrig: die feierliche Verhandlung im Tale Glarus unter der Eiche inmitten einer grossen Versammlung, die dem Meier auferlegten Verpflichtungen der Verwaltung der Ausgaben und des Geleites der Aebtissin und ihrer Boten, die ihm wirklich gehörenden wie die beanspruchten bedeutenden Lehen, namentlich auch der halbe Teil des Marktrechtes, und nicht zum wenigsten gerade der Umstand, dass das Meieramt nicht besonders bezeichnet wird, weil eben jedermann wusste, worum es sich handelte, sowie die weitere Tatsache, dass der Meier von Glarus nicht als Zeuge auftritt, was selbstverständlich gewesen wäre, wenn der Schiedspruch nicht ihn selber betroffen hätte, dies alles spricht klar dafür, dass es sich um das Meieramt Glarus und seinen Inhaber dreht, wie auch Schiess nach weitläufiger und gewissenhafter Untersuchung mit Recht betont.¹²⁸⁾ Aber der Auszug will etwas anderes: er will den Meier Rudolf von Windeck als den Meier des Sernftales erscheinen lassen. Nicht nur dass er alles verschweigt, was jenen als Meier von Glarus kennzeichnet, er modelt auch den Text recht geschickt,

zug, auch den Meier, statt der Aebtissin, die Lehen erkennen, und Schiess meint, es hätte der Situation allerdings besser entsprochen, wenn dem Meier, der die Rechte der Aebtissin verletzt hatte, diese Pflicht auferlegt worden wäre. Doch muss auch Schiess zugeben, dass sich der Wortlaut der Urkunde mit der Auslegung Kopps nicht vereinigen lasse.

¹²⁸⁾ Schiess, S. 465 f. — Ebenso G. v. Wyss im Jahrb. Glarus 30, S. 10 f

vornehmlich durch Einschlebung des kleinen Wörtchens „und“, für seine Zwecke um: die Stelle „Hiis ita ordinatis abbatissae iniunximus, ut officium villicationis, decimam in Sernftal, et alia feoda sibi attinentia recognosceret“ gibt er so wieder: „auch soll Er das meyeramt und den Zehnten im Sernfthal sambt darzu gehörigen Lehen erkennen“. Er verbindet also das Meieramt mit dem Zehnten im Sernftal, um die Meinung zu erwecken, es handle sich um ein Meieramt im Sernftal.

Wer anders könnte eine solche Auslegung des Schiedspruches von 1240 gewollt haben, wenn nicht Aegidius Tschudi! Dieser Glarner Meier Rudolf von Windeck, der schon lange vor 1240 sein Amt ausgeübt hatte, war unvereinbar mit dem erfundenen Meier Rudolf Tschudi und dessen gleichnamigem Sohn, also musste er verwandelt werden.

Wir haben hier die Genesis jenes vermeintlichen Sernftaler Meieramtes, das so viel zu schreiben, zu behaupten und zu widerlegen gegeben hat, weil ohne sein Dasein den Tschudi als Meiern von Glarus der Boden entzogen wird. Der bis heute unbekannt gebliebene Auszug Tschudis aus der sein ganzes Konzept verrückenden Urkunde von 1240 ist aber nicht das einzige falsche Zeugnis für das Sernftaler Meieramt. Es wäre dem Chronisten sicher am liebsten gewesen, wenn nie jemand sein Wissen um diese Urkunde geteilt hätte. Da er aber nicht bestimmt darauf rechnen konnte — vernichten konnte er sie ja nicht, denn sie lag wohlverwahrt im Säckinger Archiv — verfertigte er für alle Fälle den irreführenden Auszug, dem er freilich den Eingang in seine Chronik so wenig gestattete, wie dem Schiedspruch von 1240 selber; die Aufmerksamkeit darauf zu lenken lag entschieden nicht in seinem Interesse. Dagegen schien es ihm nicht überflüssig zu sein, dem Phantom des Sernftaler Meieramtes nochmals Gestalt zu geben und zwar ohne Zusammenhang mit dem fatalen Spruchbrief von 1240. In seiner Fassung des Säckinger Urbars liest man: „Ouch sol man wüssen, dass dieselb Meyerie von Glarus kam vss der Schudinen Hand an Herren Diethelmen von Windegg, der des Gottshuses Schännis Meyer war, vnnd ouch den Zechenden in Sernefthal, vnd die Meyerye des selben

thals von vnserem Gottshuss Zeseckingen hatte“.¹²⁹⁾ Da die Vergleichung mit dem Originalurbar diese Stelle, sowie die vorhergehende mit dem Stammbaum der Meier aus dem Tschudigeschlecht als spätere Zusätze aufdeckt, bringt sie Schulte unter den Einschiebungen Tschudis in den echten Text des Urbars, ohne sich darüber weiter auszulassen, während Schiess darauf hinweist, dass sie schon darum als eine Erfindung Tschudis gelten muss, weil die ihr folgende Mitteilung notorisch falsch ist.¹³⁰⁾ Es heisst nämlich weiter: „Darnoch ist dise Meyerie allencklichen durch Verzeichung Harttmans vnsers Meyers von Windegg des genanten Herren Diethelms Sohne vnserer Herrschafft von Osterrich, mit vnsers Gottshus Verwillig kommen, Das geschah, Da von Gottess geburt warendt 1308 Jar.“ Dies kann unmöglich in Säkingen aufgezeichnet worden und etwa in einem andern echten Rodel enthalten gewesen sein, denn in Säkingen wusste man, dass das Glarner Meieramt schon 1288 an die Söhne König Rudolfs gekommen war und hätte Hartmann von Windeck nicht „unsern Meier“ genannt. Ferner war Hartmann von Windeck nicht Diethelms Sohn, da ja die Aebtissin in der Urkunde von 1288 ausdrücklich erklärt, das Lehen des Meieramtes sei durch den Tod des Meiers von Windeck ledig gefallen.

Es ist somit offenkundig, dass das Sernftaler Meieramt seine Existenz einzig Gilg Tschudi verdankt, und in nicht weniger scharfem Licht erscheinen nun die Gründe, die den Chronisten zu dieser Erfindung veranlasst haben. Der Spruchbrief von 1240 bedeutete für seine Fabel vom Meieramt der Tschudi das Ende, wenn dieser Rudolf von Windeck als Meier von Glarus erkannt wurde. Seinen Namen konnte man unterschlagen, aber sein Sohn Diethelm, der später eine Rolle spielte und häufig in Urkunden auftrat, konnte nicht einfach ignoriert werden. Fatal war nur, dass Tschudi vermittelt der Chronik Stumpfs schon einen Hartmann von Windeck den älteren, Meier von Schännis, in die Geschichte eingeführt hatte, der angeblich 1256 das glarnerische

¹²⁹⁾ Urk. Glarus I, S. 103. — In der von Blumer nicht benützten Abschrift des Säkinger Urbars, die der Malteserritter Christoph Tschudi von der Kopie Gilg Tschudis nahm und die nachher Pfarrer Herkules Tschudi abschrieb (Camer. Samml. v. Tschud. Urk.) heisst es wohl richtiger „von vnserem Gotshauss ze Seckingen ze Lehen hatte“.

¹³⁰⁾ Schulte, S. 45. — Schiess, S. 471.

Meieramt erlangt und infolgedessen sein von Schännis herrührendes Meieramt niedergelegt habe. Wie war nun die ganze Sache zu drehen? Dieser Hartmann der ältere musste statt Rudolfs von Windeck als der Vater Diethelms ausgegeben werden; der Passus bei Stumpf, der ihn statt des Sohnes 1256 Meier von Glarus werden lässt, beruhte dann eben auf einer kleinen Verwechslung. Die schon vorher erfundene Urkunde vom 1. September 1256 und alles, was sonst etwa noch dem unbilligen Uebergang des Meieramtes von den Tschudi auf die Windecker zuliebe von dem Geschichtschreiber erdichtet worden, musste also umgemodelt werden. So entstand die zweite Fassung der Urkunde vom 1. September 1256, sowie ein kleiner Exkurs über die Familienverhältnisse der letzten Meier aus dem Tschudigeschlecht in der Urschrift der Chronik. Hier heisst es nach der deutschen Uebersetzung des Horalpen-Briefes von 1241: „Der gemelt Meier Rudolf Schudi von Glarus verliess ein Sun ouch Rudolf genant, darvon hernach Anno Dni. 1256. Er verliess ouch fünff Tochttern, dera die Eltist Margret Hartmans von Windeck des Meiers des Gotzhuss Schennis eegemachel was, dera er vor vil Jaren den Zechenden In Sernftal, der im zuogehort, zuo gemeltem Hartman Irem eeman ze heimstür geben hat, Die hat Im ein Sun geborn Meier Diethelm von Windegk genant, der ouch erwachsen was, Die andern vier tochttern warend vermächlet, die ein Hugon Wichsler, die ander Hermann dem Kilchmatter, die dritt Ruodolfen von Netstal, und die vierdt Hugon Vogel. Davon harnach In der rechtfertigung vmb das Meierampt ze Glarus, anno Dni. 1256 gedacht wirt.“¹³¹⁾

In dieser „Rechtfertigung“, der abgeänderten Fassung der Urkunde vom 1. September 1256, wird ein Streit um das Glarner Meieramt entschieden, der sich nicht mehr, wie bei Stumpf, zwischen Hartmann dem ältern von Windeck und verschiedenen Glarnern abspielt, sondern es treten nun drei Parteien auf: erstens Johannes Tschudi, der Oheim des 1253 verstorbenen Meiers Rudolf Tschudi, und nach seinem anfangs August 1256 erfolgten Tode sein Sohn Rudolf als Vertreter des Mannesstammes

¹³¹⁾ Ms. A 58, S. 91. — In der Reinschrift und somit auch im Druck Iselins fehlt die Stelle. Teilweise gibt sie Schiess, S. 480, nach der St. Galler Kopie von Ms. A 58.

der Tschudi, zweitens der Sohn des verstorbenen Schänniser Meiers Hartmann von Windeck und der Margaretha Tschudi, Ritter Diethelm von Windeck, dem die Aebtissin von Säkingen schon 1253 nach dem Tode des Meiers Rudolf, seines Oheims, das glarnerische Meieramt verliehen hatte, drittens die Ehemänner der vier andern Schwestern des verstorbenen Meiers Rudolf Tschudi, die der Meinung sind, das Meieramt gehöre einem von ihnen, weil ihre Frauen noch am Leben seien, während Margaretha, die Mutter Diethelms von Windeck und älteste Schwester des Meiers Rudolf Tschudi, das Zeitliche längst gesegnet hat. — Weder die Behauptung der beiden Tschudi, das Meieramt sei stets ein Mannlehen gewesen und gebühre also ihnen, noch der Anspruch der dritten Partei findet Gnade vor der Aebtissin. Nachdem dieser am 24. August 1256 durch das Urteil ihrer vornehmsten Vasallen das Recht zuerkannt worden war, das glarnerische Meieramt als ledig gefallenes Lehen der einen oder andern der drei Parteien nach freiem Ermessen zu übertragen, entscheidet sie sich zugunsten Diethelms von Windeck. Sie verleiht ihm also endgültig das umstrittene Meieramt von Glarus und bestätigt zugleich die schon 1253 erfolgte Belehnung, sowie den Inhalt des Vergleichs, der durch den Schiedspruch vom 8. August zwischen ihr und Diethelm von Windeck getroffen wurde.

Auf diese Weise glaubte Tschudi die gefährlichsten Klippen umschiffen zu haben. Er hatte Diethelm von Windeck geschickt seiner Erzählung eingefügt und auch der echten Urkunde vom 8. August 1256 einen Platz angewiesen. Es drängte ihn jedoch, die Geschichte vom Wechsel des Meieramtes noch plausibler zu gestalten und mit etwas Lokalpatriotismus zu verbrämen. In der falschen Urkunde vom 1. September 1256 lässt er die vier Glarner ihren Anspruch auf das Meieramt vornehmlich damit begründen, dass sie rechte, eingeborene Landleute und als solche mit dem Kloster Säkingen seit alten Zeiten verbunden seien, während Diethelm von Windeck ein Meieramt vom Kloster Schännis habe, worauf dieser erklärt, nicht er, sondern sein Bruder Hartmann sei dem Kloster Schännis verpflichtet, er aber sei kein Fremder im Tale Glarus, da er hier noch andere Lehen von Säkingen habe. Eines dieser Lehen, der Zehnten im Sernftal, den ja Rudolf von Windeck und später Diethelm, beide als Meier von Glarus, wirk-

lich besassen, wie Tschudi aus den echten Urkunden vom 17. Juni 1240 und 8. August 1256 wusste, dient ihm nun zur weiteren Ausschmückung seiner Fabel: Die wahre Ursache, weshalb sich die Aebtissin Anna von Säkingen den Wünschen Diethelms von Windeck so gefügig zeigt, liegt gar nicht in dessen Eigenschaft als Sohn der ältesten Schwester des verstorbenen Meiers Rudolf Tschudi, sondern in einem abgekarteten Spiel zwischen der Aebtissin und Diethelm. Dieser tritt dem Kloster Säkingen sein vom Vater überkommenes Lehen, den Zehnten im Sernftal, für immer ab und erhält dafür das glarnerische Meieramt zugesprochen.

In der Reinschrift der Chronik hat Tschudi diese angeblichen Ränke nur kurz angedeutet,¹³²⁾ dagegen führt er sie in der Urschrift weitläufig aus. Er bringt zuerst einen aus dem „älteren“ Säkinger Jahrzeitbuch stammenden Bericht über den Tod des kinderlosen letzten Meiers aus dem Tschudigeschlecht im Jahre 1253 und dessen Vermächtnis von 10 Mark Silber an das Kloster Säkingen, worauf die Aebtissin das Meieramt Glarus dem Ritter Diethelm von Windeck, Meier des Gotteshauses Schännis, und seinen männlichen Nachkommen verliehen habe, da die Mutter Diethelms des verstorbenen Meiers Rudolf Tschudi Schwester gewesen sei; die Glarner aber hätten diese Belehnung sehr übel aufgenommen.¹³³⁾ Dann aber fährt der Chronist fort: „Der gedacht meier Diethelm von Windeck, hat von siner muoter frow Margret Schudin vorgeant den zechenden In Sernftal geerbt, den verhiess er dem Gotzhus Seckingen zehanden komen zelassen, so Im die Aebtissin die meiry In Glarus verlichen wurd. Vnd von sölchs Irs eignen nutzes wegen, entzoch si den Schudinen vnd andern Glarnern die meiry, vnd versprachs dem von Windegk, davon hienach die brief Im 1256 Jar vswisend. Das wolt Johans Schudi der des abgestorbnen meier Ruodolfs von Glarus vatters bruoder vnd ein alter man was nit erligen lassen, Stuond In ein recht wider die Aebtissin, Vnd starb ee das recht volfür ward, vnd nach sinem tod rechtetend sine Sün, wie hernach volgen wirt.“¹³⁴⁾ Der Inhalt der echten Urkunde vom 8. August 1256, deren Kenntnis Tschudi durchaus nicht verhehlt, wird nun

¹³²⁾ Chronik I, S. 152a.

¹³³⁾ Urk. Glarus I, Nr. 13.

¹³⁴⁾ Ms. A 58, S. 133.

ebenfalls der ganzen Geschichte angepasst, denn dieser Schiedspruch, der in Wirklichkeit dem Meier Diethelm von Windeck zur Strafe für seine Renitenz und seine Versäumnisse den Zehnten im Sernftal aberkennt und also einen schwerwiegenden Streitfall zum Gegenstand hat, wird von dem Chronisten als eine heuchlerische Abmachung dargestellt. Am Schlusse desselben berichtet er nämlich in der Urschrift der Chronik: „Dass vorgemelt alles was ein practicierte sach vnd darumb angesehen, das den Schudinen vnd andern Glarnern die Landtzmeiery entzogen wurde; wann glich darnach lech die vorgenant aebtissin dem gemelten Her Diethelm von Windeck, Ritters vnd meiere, den obgenanten zechenden In Sernftal wider ze lehen; dann er was Ira lieb. Vnd derselb Her Diethelm verlech hinwider den selben zechenden zum afterlehen Her Heinrichen von Schwanden, Ritters vnd fryherren.“¹³⁵⁾

An dieser Darstellung ist nur das zutreffend, dass Diethelm von Windeck später wieder im Besitz des Sernftaler Zehntens erscheint und mit demselben den Ritter Heinrich von Schwanden belehnte, was Tschudi aus der Urkunde vom 6. Mai 1276 erfahren hatte.¹³⁶⁾ Trotzdem kann nicht geleugnet werden, dass sich der Chronist mit einem gewissen Geschick und einer beträchtlichen Portion Raffiniertheit der Schwierigkeiten entledigt hat, welche die beiden echten Urkunden von 1240 und 1256 seinem Fabelwerk bereiteten. Von Widersprüchen vermochte er es zwar nicht ganz frei zu halten, und es ist bloss die Frage, ob man die's Sorglosigkeit oder Absicht zuschreiben soll. Die letztere scheint bei dem seltsamen Spiel mit dem Schänniser Meieramt Diethelms von Windeck vorgewaltet zu haben. In der angeblichen Aufzeichnung in dem „älteren“ Säckinger Jahrzeitbuch zum Jahre 1253 in der Urschrift der Chronik wird Diethelm ausdrücklich Meier von Schännis genannt, ebenso in jenem Zusatz zum Säckinger Urbar.¹³⁷⁾ In der Urkunde vom 1. September 1256 aber erklärt Diethelm, nicht er, sondern sein Bruder Hartmann sei dem Kloster Schännis als Meier verpflichtet. In der Reinschrift der Chronik und demgemäss im Drucke Iselins erscheint jedoch Diethelm zu-

¹³⁵⁾ Ms. A 58, S. 139. — Schiess, S. 481.

¹³⁶⁾ Urk. Glarus I, Nr. 23.

¹³⁷⁾ Oben S. 121 u. 117. — Vergl. auch Gubser, S. 474 u. Schiess, S. 470 f.

erst wiederum als Meier von Schännis.¹³⁸⁾ — Wir haben oben gesehen, dass Gilg Tschudi den von ihm erfundenen Hartmann den älteren von Windeck zum Meier von Schännis machte. Dieses Meieramt lässt er auch auf dessen Söhne übergehen, man weiss nur nicht recht, auf welchen. Offenbar wollte er den Anschein erwecken, Diethelm sei zuerst Meier von Schännis gewesen und habe nachher sein Amt dem Bruder Hartmann abgetreten, für den Fall nämlich, wenn Diethelm irgendwo in ihm unbekannten echten Dokumenten vor 1253 als Meier auftreten und dem erdichteten Meier Rudolf Tschudi bedenklich im Wege stehen würde, was keineswegs ausser dem Bereich der Möglichkeit lag.

Was dem schlaunen Fälscher aber nicht restlos gelingen konnte, das war die Vermeidung aller Unstimmigkeiten zwischen seiner Erzählung und den beiden Schiedsprüchen vom 17. Juni 1240 und 8. August 1256. Dass der letztere, der in Basel durch den Archidiakon Heinrich von Neuenburg, den Säckinger Chorherrn Berchtold von Gansingen und den Ritter Heinrich von Ostrach gefällt wurde und der Aebtissin auferlegte, dem Meier Diethelm von Windeck für die Abtretung des Sernftaler Zehntens 35 Mark Silber zu bezahlen und als Garantie für die Bezahlung Geiseln zu stellen, nichts als eine abgekartete Sache gewesen sein sollte, dies zu glauben, hiess dem Leser etwas viel zumuten. Immerhin barg er ausser dieser inneren Unvereinbarkeit mit der Erzählung Tschudis keine direkten Widersprüche zu derselben. Anders der Schiedsspruch vom 17. Juni 1240. Hier erscheint der Zehnten im Sernftal ganz unstreitig im Besitz des Meiers Rudolf von Windeck, der einen Sohn namens Diethelm hat; nach Gilg Tschudis Angaben in der Urschrift der Chronik jedoch hat ihn Hartmann der ältere von Windeck, Meier von Schännis, als Aussteuer seiner Gattin Margaretha Tschudi empfangen, und er vererbte sich weiter auf Diethelm, den Sohn der beiden. Diese Unstimmigkeit allein genügt, um Tschudis Ausführungen in der Urschrift der Chronik als Fälschung zu entlarven und ebenso die Urkunde vom 1. September 1256, wo Diethelm wiederum als Sohn Hartmanns und Margarethas und als Besitzer verschiedener säckingischer Lehen im Tale Glarus auftritt.

¹³⁸⁾ Chronik I, S. 152a.

Wenn Gilg Tschudi gehofft hatte, dass der trotz aller Vor-sichtsmassregeln seiner Meieramtslegende immer noch gefährliche Schiedspruch von 1240 für alle Zeiten im Säckinger Archiv be-graben sein würde, so hatte er sich getäuscht. Die Urkunde wurde zuerst von dem Rheinauer Kapitularen P. Mauriz Hohen-baum Van der Meer in seine handschriftliche, am Ende des 18. Jahrhunderts verfasste Geschichte des Stiftes Säckingen aufgenom-men; seine nach dem Original erstellte Abschrift benützte dann J. J. Blumer für seinen Druck im Archiv für Schweizerische Ge-schichte 1844. Zwölf Jahre später publizierte Mone das Original in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, und dieser Druck diente J. J. Blumer nachher für seine glarnerische Ur-kundensammlung.

In seiner Abhandlung im Archiv von 1844 über das Tal Glarus unter Seckingen und Oesterreich hat nun J. J. Blumer es anfänglich im Kapitel über die älteste Verfassung des Tales Gla-rus als ganz selbstverständlich betrachtet, dass mit dem Meier Rudolf von Windeck in der Urkunde von 1240 der Meier von Glarus gemeint sei, was jeder unbefangene Leser derselben eben-falls tun wird.¹³⁹⁾ Nachher aber, im Kapitel über die Meier von Glarus, liess er sich durch Tschudis geschickte Machenschaften dermassen blenden, dass er ihre Unvereinbarkeit mit der Urkunde von 1240 offenbar gar nicht bemerkte und nicht beachtete, dass es sich in der letzteren um den Meier von Glarus handelte, wo-durch er sich mit seiner eigenen Interpretation dieses Dokumentes im früheren Kapitel in Widerspruch setzte.¹⁴⁰⁾ — Kopp schloss sich in seiner Geschichte der eidgenössischen Bünde ebenfalls vollständig der Erzählung Gilg Tschudis an, doch fiel es ihm auf, dass hier der Vater Diethelms von Windeck Hartmann ge-nannt werde, während er im Schiedspruch von 1240 Rudolf heisse. Er glaubte, entweder sei falsch gelesen worden oder dann hätte

¹³⁹⁾ Auf Seite 25 berichtet Blumer, der Meier von Glarus habe, wenn die Aebtissin nach Glarus gekommen sei, dieselbe in seinen Meier-hof aufnehmen, bewirten, auf der Reise begleiten, sowie ihre Ausgaben besorgen müssen, und er zitiert dafür die Urkunde von 1240.

¹⁴⁰⁾ S. 51 ff., wo Blumer den Inhalt des Schiedspruches von 1240 anführt, zugleich aber die Umwandlung des Glarner Meiers Rudolf von Windeck in den dem Kloster Schänis verpflichteten Sernftaler Meier Hartmann von Windeck als Vater Diethelms und die übrigen Dichtungen Tschudis ohne Kritik hinnimmt.

Hartmann auch noch den Namen Rudolf geführt.¹⁴¹⁾ Die letztgenannte Erklärung übernahm dann Blumer in der glarnerischen Urkundensammlung,¹⁴²⁾ indem er noch eine andere, ihn selber freilich nicht sehr wahrscheinlich dünkende, beifügte: es könnte auch, meint er, ein Irrtum der Urkunde im Vornamen des Meiers von Windeck vorliegen. Das Sernftaler Meieramt der Windecker lässt er auch hier gelten, ohne sich weiter darüber auszusprechen, während er es in seiner Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien¹⁴³⁾ nur als ein temporäres betrachtet und seine vermeintliche Trennung vom Meieramt Glarus sich auf etwa zwanzig Jahre erstrecken lässt. — So gar keine Ahnung hatten damals treffliche Historiker von den Fälschungen des „Vaters der Schweizergeschichte“, dass sie die Möglichkeit solcher gar nicht in Erwägung zogen, selbst da nicht, wo sie auf der Hand lag. Nur durch das unbegrenzte Vertrauen Blumers zur Glaubwürdigkeit seines grossen Landsmannes lässt es sich verstehen, dass er die Fabel vom Sernftaler Meieramt der Windecker, bevor sie das Glarner Meieramt erhielten, nicht anzweifelte, obschon ihm, dem besten Kenner der Glarnergeschichte, sonst keine Spur davon begegnet war.

Wir haben oben gesehen, dass Gilg Tschudi dank seiner Kenntnis des Schiedspruches von 1240 zu dieser recht geschickten Erfindung griff, weil sonst die Tschudische Meieramtslegende in Nebel zerflossen wäre. Wie geschickt seine Erfindung war, zeigt der Umstand, dass sie bis in die neueste Zeit gleichsam der Anker war, den die Verteidiger Tschudis zur Rettung seines Schiffes mit der Märchenfracht auswarfen.

Die Unverträglichkeit der beiden Urkunden vom 17. Juni 1240 und vom 1. September 1256, die weder Kopp noch Blumer in befriedigender Weise hatten erklären können, veranlasste weitere Hypothesen über das Glarner Meieramt. Im Jahre 1877 glaubte G. v. Wyss das Rätsel durch die Annahme lösen zu können, der Meier Rudolf von Windeck der Urkunde von 1240 und sein Sohn Diethelm, deren Meiertitel sich von Schännis herleite, hätten nur gewisse Teile des glarnerischen Meieramtes, nämlich Pflichten

¹⁴¹⁾ Kopp II, 1, S. 286.

¹⁴²⁾ S. 37 f.

¹⁴³⁾ I, S. 35.

und Rechte hauptsächlich im obern Linthal und im Sernftal gehabt, während die von Säckingen bestellten eigentlichen Glarner Meier die Tschudi gewesen seien. Ferner bestritt er, dass der Diethelm des Schiedspruches von 1240, der Sohn Rudolfs von Windeck, identisch sei mit dem Diethelm der Urkunde vom 1. September 1256, dem Sohne Hartmanns, da es zweifellos zwei Linien der Windecker gegeben habe, was schon die Siegel andeuteten, denn das Siegel Rudolfs von Windeck zeige drei Falken, während Diethelm, Hartmanns Sohn, in Urkunden von 1265 und 1267 den Steinbock in seinem Siegel führe und sich zudem Diethelm de Nitberch nenne.¹⁴⁴⁾ Dass dieser Diethelm aber Erbe Rudolfs von Windeck war, musste G. v. Wyss allerdings zugeben. Da er später selber seine Erklärung als auf künstlichen und zum Teil unrichtigen Voraussetzungen beruhend fallen liess und sich völlig den Resultaten Schultes anschloss,¹⁴⁵⁾ erübrigt es sich, sie hier weiter zu erörtern.

Während G. v. Wyss 1877 nicht ausdrücklich von einem Sernftaler Meieramt spricht, um die Urkunde vom 1. September 1256 zu retten, stützt sich P. C. v. Planta zu diesem Zweck auf die Behauptung Van der Meers in der oben erwähnten handschriftlichen Geschichte des Stiftes Säckingen, es habe ausser dem grossen, über das Tal Glarus sich erstreckenden Meieramt, das die Familie Tschudi bis 1253 innegehabt, noch ein besonderes Meieramt für das Sernftal bestanden.¹⁴⁶⁾ Selbstverständlich entlehnte Van der Meer diese Angabe nur jenem von Gilg Tschudi mit kluger Berechnung dem Säckinger Urbar eingefügten Passus, weshalb ihr nicht der geringste Wert beizumessen ist.

Merkwürdigerweise hat dann nochmals ein neuerer Forscher, E. Mayer, auf das legendäre Sernftaler Meieramt zurückgegriffen, um Tschudi von seinen Fälschungen reinzuwaschen.¹⁴⁷⁾ Doch ging er dabei so flüchtig vor, dass er nicht einmal den Inhalt der von ihm besprochenen Urkunden richtig wiedergibt. So be-

¹⁴⁴⁾ G. v. Wyss, Das Meieramt Glarus (Anz. f. Schweiz. Gesch. 2, S. 273 ff.

¹⁴⁵⁾ Jahrb. Glarus 30, S. 7 ff.

¹⁴⁶⁾ Planta im Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. 7, S. 252, ferner in „Schulte und Tschudi“, S. 10 f.

¹⁴⁷⁾ Vergl. oben S. 9 u. 65.

hauptet er,¹⁴⁸⁾ in der Urkunde vom 17. Juni 1240 verleihe die Aebtissin von Säckingen ihrem Ministerialen Rudolf villicus de Windecca das officium villicationis, decimam in Serniftal et alia feoda, während diese Urkunde in Wirklichkeit einen Schiedspruch in einem Streit zwischen der Aebtissin und ihrem Ministerialen, dem Meier Rudolf von Windeck, darstellt, der bei der Erstattung der schuldigen Zinse säumig gewesen und unberechtigte Ansprüche erhoben hatte. Den in der falschen Urkunde vom 1. September 1256 geschilderten Rechtsstreit versteht Mayer ebenfalls nicht: er verwechselt den Vertreter des Tschudischen Mannesstammes Rudolf Tschudi, den Sohn des Johannes, mit seinem Vetter, dem kinderlos verstorbenen letzten Meier aus dem Tschudigeschlecht, kennt nur zwei statt drei Parteien und erklärt infolgedessen, nach dem Tode des Johannes und des Rudolf Tschudi sei der Rechtsstreit eigentlich gegenstandslos geworden, worauf die Aebtissin das Meieramt an Diethelm von Windeck verliehen habe. Dass dieser 1256 vermeintlich tote Rudolf Tschudi in der falschen Urkunde von 1274¹⁴⁹⁾ als Ammann von Glarus auftritt, weiss Mayer nicht, dagegen fasst er deren Inhalt mit den Worten zusammen, ein Rudolf Tschudi, ein Seitenverwandter des Heinrich Tschudi (von 1220?) und des Rudolf Tschudi von 1256 werde hier von der Aebtissin als villicus eingesetzt! Mit dem „Heinrich“ ist diesmal wohl der Johannes Tschudi gemeint, nachher, auf Seite 433, wird dann wieder der kinderlos verstorbene Meier Rudolf Tschudi in einen Heinrich Tschudi verwandelt, kurz und gut, es herrscht ein völliger Wirrwarr. Unmöglich kann eine Arbeitsmethode, die sich nicht einmal die genaue Kenntnis dessen, was untersucht werden soll, zu eigen macht, richtige Resultate erzielen.

Demgemäss beruht auch alles, was Mayer für die Existenz eines Sernftaler Meieramtes anführt, auf lauter Missverständnissen, Flüchtigkeiten und Nichtachtung der sachdienlichen Momente. Die für jeden Unbefangenen deutlichen Hinweise des Schiedspruches von 1240, dass es sich hier um Rudolf von Windeck, den Meier von Glarus, handelt, übergeht er gänzlich,

¹⁴⁸⁾ Mayer, S. 431 Anm. 16.

¹⁴⁹⁾ Urk. Glarus I, Nr. 22: „Vergleich zwischen der Aebtissin von Seckingen und dem Ammann Rudolf Schudi von Glarus.“

ja er erblickt, wie übrigens auch Planta, nicht einmal in dem Diethelm von Windeck des Schiedspruches vom 8. August 1256 den Meier von Glarus, obschon dieser sogar in Tschudis Fälschungen als solcher erscheint, sondern er meint, klar sei nur das eine, dass Diethelm von Windeck im Sernftal einen Zehnt habe. Er behauptet ferner, von irgend einem Zehnt im Haupttal von Glarus sei mit keinem Wort die Rede, während es im Schiedspruch von 1240 ausdrücklich heisst, Meier Rudolf von Windeck habe den Zehnten in Betschwanden viele Jahre zu Unrecht innegehabt. Weiter müssen Mayer zur Konstruktion eines Sernftaler Meieramtes die Titel der beiden ersten Abschnitte im Säckinger Urbar dienen, nämlich „Dis sint die schaf von Glarus ze mitten-meigen“ und „Dis sint die frischinge, die usser Sernftal gand“, womit angeblich das Tal von Glarus und das Sernftal in Gegensatz gebracht würden. Der Gegensatz besteht aber nur darin, dass die Schafe von den Lämmern, die hauptsächlich vom Sernftal geliefert wurden, geschieden sind; Mayer hat nicht beachtet, dass unter den Gütern, welche „die schaf von Glarus“ geben, „das halb huobe ze Elme“ genannt ist. Stimmt man G. Heer zu, der die „Mitliner Hube“ wohl mit Recht nicht in Mitlödi, sondern im Sernftal sucht, weil im Zusammenhang mit ihr von der Alp Bergli gesprochen wird,¹⁵⁰⁾ so erscheint noch ein zweites Sernftaler Grundstück im Abschnitt, der angeblich die Abgaben vom Haupttal in Gegensatz zu denen des Nebentales stellen soll. Also nicht einmal für die beiden einzigen von Mayer zitierten Abschnitte stimmt der behauptete Gegensatz, geschweige denn für die übrigen, wo von einer Sonderung der Abgaben aus dem Sernftal von denen aus dem Haupttal ebensowenig zu bemerken ist.¹⁵¹⁾

Als Hauptargument für das Sernftaler Meieramt dient Mayer die Tatsache, dass im Habsburger Urbar das Sernftal nicht genannt ist. Er meint, das Meieramt Glarus, das 1288 an Oesterreich gekommen sei, beziehe sich nach diesem Urbar nicht auf das Sernftal; keiner der recht erheblichen Orte des Sernftales, wie Elm, Matt, Engi, sei genannt, auch keiner der Orte, aus denen laut dem Säckinger Urbar die Abtei einen allerdings sehr gerin-

¹⁵⁰⁾ Urk. Glarus III, S. 86.

¹⁵¹⁾ Vergl. auch Schiess, S. 462.



Seckelmeister Dr. med. Johann Peter Tschudi
(aus Carlos Tschudi, Ein Dankesbuch)
Original im Landesarchiv Glarus

gen Schafzehnten noch bezogen hätte, dagegen seien die einzelnen Tagwanne des Haupttales alle genau als Bestandteile des Meieramtes aufgeschrieben. Das lasse sich nur so deuten, dass der Meier von Glarus als solcher gar nichts mit dem Sernftal zu tun gehabt hätte und so das besondere Meieramt dieses Tales in eine andere Hand, die der Meier von Windeck, habe kommen können. Dies sei sehr erklärlich, wenn man die Karte ansehe: das vom Haupttal aus ursprünglich nicht leicht zugängliche Sernftal sei ja durch keine besonders schweren Pässe (Riesetepass und Foopass) mit dem Weisstannental verbunden; im Weisstannen- und Calfensertal aber liege die dem Meier von Windeck gehörige Herrschaft Nidberg; der Lokalherr dieses Gebietes könne somit leicht auch die selbständige villicatio des Sernftales von Säckingen erhalten haben. Dieses Sernftaler Meieramt der Windecker sei erst 1371, wie auch die Herrschaft Nidberg, an Oesterreich gekommen und deshalb stehe auch nichts vom Sernftal im österreichischen Urbar. Schon J. J. Blumer deute diese Lösung an.¹⁵²⁾ Mit der Erkenntnis, dass in den beiden Urkunden vom 17. Juni 1240 und 8. August 1256 nur die villicatio und der Zehnt im Sernftal gemeint seien, werde jeder sachliche Widerspruch mit den drei Tschudi-Urkunden von 1220, vom 1. September 1256 und vom 31. Juli 1274 weggeräumt.

Richtig an diesen Ausführungen ist einzig, dass im Habsburger Urbar, dessen Entstehung in den Anfang des 14. Jahrhunderts fällt, das Sernftal wirklich nicht erwähnt wird. Wenn aber Mayer daran die Folgerung knüpft, das Sernftal müsse daher ein eigenes Meieramt gebildet haben, so hat er etwas Entscheidendes übersehen: das Habsburger Urbar zählt für das Amt Glarus nicht nur die Einkünfte aus dem Meieramt, sondern auch die viel erheblicheren Vogtsteuern auf, da die Herzoge von Oesterreich be-

¹⁵²⁾ Mayer zitiert für diese Behauptung Blumers Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien I, S. 38, wo kein Wort davon steht, und ebensowenig auf S. 34—36, Abschnitt IV, Glarus. — Nicht richtiger ist Mayers Angabe, Schulte und Gubser vermuteten, die Herrschaft Nidberg, die Besitzungen der Windecker bei Mels und das Meieramt im Sernftal seien zusammen ein Säckinger Amt gewesen, was schon deswegen unmöglich ist, weil sowohl Schulte als Gubser ein besonderes Sernftaler Meieramt bestimmt verneinen. — Dass in der der glarnerischen Geschichte gewidmeten Anmerkung 16 auf S. 430—434 der Mayerschen Arbeit unverhältnismässig viel Druckfehler, falsche Zitate und falsche Jahreszahlen vorkommen, sei nur nebenbei bemerkt.

kanntlich die Vogtei über Glarus als Lehen vom Reich und das Meieramt als Lehen von Säckingen besaßen. Will man also behaupten, weil das Sernftal im Habsburger Urbar nicht erscheint, so gehörte es nicht zum Meieramt Glarus, so muss man logischerweise fortfahren, es gehörte auch nicht zur Reichsvogtei Glarus. Hat es vielleicht auch eine eigene Vogtei gebildet? Die Absurdität einer solchen Annahme springt in die Augen; von einem besonderen Reichsvogt für das Sernftal wird gewiss nie eine Spur entdeckt werden.

Es ist überdies nicht gesagt, dass den Herzogen von Oesterreich als Meiern von Glarus Einkünfte aus bestimmten Orten des Sernftales zustanden, so dass diese im Habsburger Urbar hätten genannt werden müssen, falls das Sernftal zum Meieramt Glarus gehört hat. Die im Urbar erwähnten Einkünfte des Meiers betreffen hauptsächlich Zehnten und Zinse in Linthal und Umgebung, sowie Fälle von den sog. Wechtagen und den Gütern, die Frischinge als Grundzinse entrichteten; wo diese liegen, wird nicht ausgeführt. Es ist nämlich durchaus irrig, wenn Mayer behauptet, die einzelnen Tagwen des Haupttales seien alle genau als Bestandteile des Meieramtes aufgeschrieben, denn er verwechselt hier das Meieramt mit der Vogtei! Für die Vogtsteuern und die Bussen sind die einzelnen Tagwen des Haupttales aufgezählt, und dafür hätten auch die Orte des Sernftales angeführt werden müssen, wenn nicht eben im Habsburger Urbar hier, wie noch anderswo, eine Lücke wäre.¹⁵³⁾

Jedenfalls fällt Mayers Hauptbeweis für das Sernftaler Meieramt gänzlich in sich zusammen. Nicht besser steht es mit seiner Meinung, die Windecker als Besitzer der Herrschaft Nidberg

¹⁵³⁾ G. Heer, Schlacht bei Näfels, S. 19 f. wirft die Frage auf, ob vielleicht die Vogtsteuern des Sernftales den Stellvertretern der Vögte als Entschädigung für ihre Mühewaltung zugewiesen waren und deswegen im Habsburger Urbar nicht verzeichnet seien. Dem entgegen erklärt der Herausgeber desselben, R. Maag, das Urbar würde dies erwähnen, wie es in andern Fällen geschehe, oder dann würden die verpfändeten Vogtsteuern dennoch unter den Einkünften figurieren (Habs. Urbar I, S. 502). — Offenbar hat man es beim Fehlen des Sernftales mit einer Lücke zu tun, wie solche auch in anderen Teilen des Urbars vorkommen (es fehlen z. B. die Stadt Frauenfeld, Bremgarten, der Hof Alpnach, mehrere zum Amt Rotenburg gehörende Höfe etc.) Der Bearbeiter des Rodels für das obere Amt Glarus scheint übrigens nicht landeskundig gewesen zu sein, da die einzelnen Tagwen nicht der Reihe nach entsprechend ihrer geographischen Lage genannt werden.

könnten leicht auch das selbständige Sernftaler Meieramt von Säckingen erhalten haben, weil die Verbindung zwischen dem Sernftal und dem Weisstannental nicht besonders schwer sei, während das Sernftal vom Glarner Haupttal aus ursprünglich nicht leicht zugänglich gewesen sei. Einer besonderen Widerlegung dieser nur aus völliger Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse entstandenen Ansicht bedarf es nicht, ebenso nicht für Mayers Hypothese, das Sernftaler Meieramt der Windecker sei erst 1371 zusammen mit der Herrschaft Nidberg an Oesterreich gekommen, da sie ja nur auf den durchwegs irrigen Vorstellungen Mayers beruht und kein einziges Zeugnis dafür angeführt werden kann. Zudem ist nicht nur im Säckinger Urbar, sondern auch in späteren Säckinger Rödeln immer nur von einem Meier des Tales Glarus, nie von zweien die Rede. Wohl heisst es in der Urkunde von 1288,¹⁵⁴⁾ die Aebtissin von Säckingen verleihe den Herzogen von Oesterreich die heimgefallenen Lehen des Meiers von Windeck im Tale Glarus „sive sint castra, sive judicia, sive officia dicta meieramt“, allein abgesehen davon, dass schon die deutsche Einzahl „meieramt“ erraten lässt, dass die lateinische Mehrzahl „officia“ nur einen Anklang an die vorhergehenden „castra“ und „judicia“ bildet,¹⁵⁵⁾ könnte Mayer schon deswegen den Plural „officia“ nicht für seine These in Anspruch nehmen, weil ja nach derselben das Sernftaler Meieramt erst 1371 und nicht schon 1288 an Oesterreich gekommen wäre, worauf auch Th. Schiess aufmerksam macht.¹⁵⁶⁾ Letzterer hat sich noch die Mühe genommen, den Anteil des Nebentales an den dem Gotteshaus Säckingen zukommenden Abgaben auszurechnen, und gelangt zu dem Resultat, dass dieser Anteil zu bescheiden war, als dass er ein besonderes Meieramt gerechtfertigt hätte.¹⁵⁷⁾

So sprechen innere und äussere Gründe auf das entschiedenste dagegen, und man wird sich endgültig einprägen müssen, dass das Sernftaler Meieramt nichts als eine Erfindung Gilg Tschudis ist, hervorgegangen aus seiner Kenntnis der echten Urkunde von 1240, die seine ganze Familienlegende umzustürzen drohte, wenn

¹⁵⁴⁾ Urk. Glarus I, Nr. 30.

¹⁵⁵⁾ So auch R. Maag im Habs. Urbar I, S. 501.

¹⁵⁶⁾ Schiess, S. 463.

¹⁵⁷⁾ Schiess, S. 461 f.

nicht ein stützender Pfeiler eingeschoben wurde. Wenn es ihm dabei geschah, dass er sich an andern Stellen selber desavouierte, so gehört dies zu den bei Fälschungen solchen Umfanges beinahe unvermeidlichen, aber recht aufklärend wirkenden Zwischenfällen. In der Urschrift der Chronik berichtet er nämlich von jenem Heinrich von Schwanden, der von Diethelm von Windeck einen Teil des Sernftaler Zehntens als Afterlehen erhalten hatte: „Derselb Her Heinrich von Schwanden hat sunst den gerichtzzwang vnd Herrlichkeit ze Schwanden vnd in Sernftal ouch vom Gotzhus Seckingen ze ewigem erblehen von sinen altvordern har“, und etwas früher erzählt er zum Jahre 1234, einer dieser Altvordern, Rudolf von Schwanden, sei ein Bruder des Abtes Anselm von Einsiedeln gewesen und auf der Burg Schwanden, seinem Erbsitz in Glarus, gesessen. „Derselb Her Ruodolf hat auch vom gemelten Gotzhus zuo Seckingen, das tal Sernftal In Glarus ze Lehen, vsgenomen den Zechenden desselben tals Der was meier Hartmans von Windegk des eltern, von siner Husfrowen wegen frow Margret Schudin von Glarus, so Ir vatter Meier Ruodolf Schudi von Glarus, dem gemelten von Windegk zuo eestür geben hat. Es hat ouch obgenanter Her Ruodolf von Schwanden fry ettwas gerichtzzwangs an dem Dorff zuo Schwanden, vnd an den vmbliegenden Dörfflinen. Doch was es alles Lehen vom Gotzhus zuo Seckingen.“¹⁵⁸⁾ Entweder muss es ihm, als er dies niederschrieb, nicht gegenwärtig gewesen sein, dass er in seinen Zusätzen im Säckinger Urbar die Gerichtsherrlichkeit im Sernftal, eben das Meieramt, um die Mitte des 13. Jahrhunderts Diethelm von Windeck zugeeignet hatte, oder dann ist er, was viel wahrscheinlicher ist, auf diese Idee erst später gekommen; seine Zusätze zum Säckinger Urbar sind ja nicht vor 1550 entstanden. Jedenfalls aber sieht man aus diesen sich gegenseitig aufhebenden Erfindungen, mit welcher Willkür der Chronist da und dort Geschichte erfand.

Nachdem Mayer die Tschudische Familienlegende kraft des Sernftaler Meieramtes gerettet zu haben glaubt, wendet er sich noch jener andern Dissonanz zwischen dem echten Schiedspruch von 1240 und der Urkunde vom 1. September 1256 zu, die schon die Aufmerksamkeit Kopps erregt hatte, nämlich dem Umstande,

¹⁵⁸⁾ Ms. A 58, S. 73 u. 139.

dass in der erstern Rudolf von Windeck, in der letztern aber Hartmann von Windeck als Vater Diethelms erscheint. Schon G. v. Wyss wollte, wie oben erwähnt, eine Erklärung dafür in zwei verschiedenen Linien der Windecker finden, und Mayer folgt ihm nach, indem er die von Schulte angenommene Identität des Diethelm von 1240, Rudolfs Sohn, und des Diethelm von 1256, dessen Vater in der echten Urkunde vom 8. August nicht genannt ist, bestreitet. Weder für das eine noch das andere sind sichere Beweise zu erbringen, aber die Frage ist überhaupt nicht von grossem Belang, weil der Diethelm von 1256 auf jeden Fall der Rechtsnachfolger des Meiers Rudolf von Windeck von 1240 war, ob er nun als dessen Sohn oder als nächster erbberechtigter Verwandter zu gelten hat.¹⁵⁹⁾ Auch bedarf es keiner weiteren Unstimmigkeit, um die Dichtungen Tschudis als solche blosszustellen. Von diesem Gesichtspunkt aus nicht durchaus notwendig war die Mühe, die Mayer aufgewendet hat, um die von Schulte betonten stilistischen Verdachtsmomente im Teilbrief von 1220 und in der Urkunde vom 1. September 1256 als unverdächtig zu erweisen, wenn auch in dieser Beziehung Schulte und vor allem G. v. Wyss zu weit gegangen sind und Mayers Ausspruch, jeder Erfahrene werde ohnedies sehr bedenklich gegen solch unbestimmte Stileindrücke sein, gewiss Berechtigung hat. So hat Schiess Belege für manche der beanstandeten Ausdrücke nicht nur, wie Mayer, hauptsächlich in der „Summa de arte prosandi“ des Konrad von Mure, sondern auch im Zürcher Urkundenbuch gefunden und kommt nach sorgfältiger Untersuchung zum Schluss, dass die Urkunden zweifellos auffallende Wendungen enthalten, jedoch nicht in dem Masse, wie angenommen wurde, und dass Mayers Meinung, es dürfe ihnen nicht zu viel Gewicht beigelegt werden, zuzustimmen sei.¹⁶⁰⁾

Formale Bedenken fallen, wie gesagt, bei der ganzen Erzählung Tschudis vom Uebergang des Meieramtes an die Windecker gegenüber der völligen Unvereinbarkeit ihres Inhaltes mit echten Urkunden und dem Nachweis, wie Tschudi seine Fabel ausgebaut hat, damit sie nicht als solche erkannt werde, nicht in die Wagschale. Dennoch mögen noch einige Umstände hervorgehoben

¹⁵⁹⁾ Vergl. auch Schiess, S. 469.

¹⁶⁰⁾ Schiess, S. 457 f.

werden, die für die Fälschung ebenfalls kennzeichnend sind. Tschudi hat die spätere Fassung der Urkunde vom 1. September 1256 in extenso in die Urschrift der Chronik aufgenommen samt der Uebersetzung ins Deutsche.¹⁶¹⁾ In der Reinschrift und folglich auch im Druck Iselins fehlt bei der lateinischen Wiedergabe der Schluss der Urkunde, die deutsche ist vollständig. Im lateinischen Text in der Urschrift gibt es nun einige Streichungen, die sich nicht ganz leicht erklären liessen, falls derselbe von einer echten Urkunde abgeschrieben wäre. So hat Tschudi zuerst geschrieben „post illius decessum“, dann das „decessum“ gestrichen und „obitum“ dafür eingesetzt; statt „de tali feodo (a nobis investiri debeat)“ setzte er zuerst „tale feodum“. Weitere Streichungen weisen dann allerdings weniger darauf hin, dass es sich beim lateinischen Text in der Urschrift der Chronik um eine Uebersetzung aus dem Deutschen handeln könnte. Schwerwiegender ist die Tatsache, dass er am Anfang der Urkunde im deutschen Text die Ehemänner der vier jüngeren Schwestern des Meiers Rudolf Tschudi alle nennt, im lateinischen jedoch, und zwar in der Urschrift wie in der Reinschrift, den Rudolf von Netstal weglässt,¹⁶²⁾ eine auch von Schulte bemerkte Flüchtigkeit,¹⁶³⁾ die den Verdacht erweckt, dass der lateinische Text eine Uebersetzung des zuerst entworfenen deutschen sei.

Bestimmter jedoch lassen die verschiedenen deutschen Uebersetzungen die Urkunde vom 1. September 1256 als eine Fälschung erscheinen, vor allem die sonderbare Tatsache, dass es in einer derselben von dem Vater des verstorbenen Meiers Rudolf Tschudi heisst, er sei „in dem Jahr nach Christi geburt gezellt tusend

¹⁶¹⁾ Ms. A 58, S. 139 ff.

¹⁶²⁾ Vermutlich war auch in Tschudis eigenhändigem Manuskript der Urkunde vom 1. September 1256, das der Camerarius besass, Rudolf von Netstal am Anfang weggelassen; wenigstens fehlt er auch in der Abschrift in den Geschichten von Glarus I, S. 158, die der Camerarius anscheinend nach diesem Manuskript machte, während er für seine frühere Wiedergabe in der Stammtafel I, S. 40 f. den Druck Iselins benützte.

¹⁶³⁾ Schulte, S. 26, hat sich in den Tschudischen Familienverhältnissen, wie sie in der Urkunde vom 1. September 1256 dargestellt werden, allerdings auch nicht zurechtgefunden; er nennt irrtümlich Diethelm statt Hartmann als Gatten einer der Tschudischen Erbtöchter, ferner steht nirgends in der Urkunde, wie er meint, es seien vier Schwestern gewesen, sondern es ist von den Ehemännern der vier noch lebenden Schwestern des Meiers Rudolf die Rede.

zweyhundert vnd zwey zwentzig“ in dem Krieg wider die ungläubigen Tartaren umgekommen. Sowohl Hermann als Pfarrer Herkules Tschudi bringen in ihren Abschriften das Jahr 1222 statt 1242, es kann sich also nicht um eine Verschreibung handeln, und ausserdem wurde oben dargetan, dass auch eine deutsche Fassung des Horalpen-Briefes existierte, worin der Verkauf der Horalpe durch den Meier Rudolf von Glarus und sein Zug gegen die Ungläubigen zwanzig Jahre früher angesetzt wird, als er wirklich stattfand.¹⁶⁴⁾ Wenn es sich bei diesen deutschen Fassungen nicht um erste Entwürfe handelt, so muss eine bestimmte Absicht im Spiele gewesen sein. Man erinnert sich, wie Tschudi genötigt war, als der Schiedspruch von 1240 und damit der Glarner Meier Rudolf von Windeck in seinen Gesichtskreis trat, seine Erfindungen einer Revision zu unterziehen, damit bei einem allfälligen Bekanntwerden dieser Urkunde und des echten Glarner Meiers seine unechten Tschudi-Meier nicht in das Land der Fabel verwiesen würden. Alle Widersprüche vermochte er nicht zu beseitigen, und der echte Schiedspruch von 1240 lag ausserhalb seiner Reichweite im Archiv von Säkingen. Es war nicht ausgeschlossen, dass einmal jemand entdeckte, Rudolf der Meier von Glarus, der 1241 die Horalpe verkaufte und gegen die Tartaren zog, sei kein Tschudi, sondern ein Windecker gewesen. Für diesen Fall konnten dann jene deutschen Fassungen des Horalpen-Briefes und der Urkunde vom 1. September 1256, die den Zug gegen die Ungläubigen und den Tod des Meiers Rudolf Tschudi in eine frühere Zeit verlegten, seiner Geschichte insofern zu Hilfe kommen, als dadurch eine gewisse Unklarheit und Verwirrung hineingetragen wurde, die zu enträtseln schwerlich jemandem einfallen würde, zum mindesten nicht denjenigen, für die jene deutschen Fassungen bestimmt waren. Ob Tschudi wirklich so weit dachte oder ob wir in den bewussten deutschen Fassungen blosser Uebungen zu sehen haben, lässt sich nicht ermitteln. Eine Verwirrung ist allerdings eingetreten, freilich nicht dank wissenschaftlicher Forschung, sondern weil der erste Verherrlicher des Tschudigeschlechts, Hermann Hermann, nur jene deutschen Fassungen kannte und weil sich Dr. Joh. Peter Tschudi seiner Darstellung anschloss und sie Joh. Jakob Leu für dessen Lexikon

¹⁶⁴⁾ Oben S. 97 ff.

mitteilte. Aber dem Vertrauen in die Glaubwürdigkeit Tschudis hat sie keinen Stoss versetzt, die beiden Historiographen des 18. Jahrhunderts, die den Widerspruch bemerkten, Dr. Joh. Peter Tschudi und der Camerarius, gingen leicht darüber hinweg.

§ 6. Die Urkunde vom 31. Juli 1274.

Die Fortsetzung und den Abschluss der Erzählung von dem ungebührlichen Entzug des Meieramtes, den die Tschudi über sich ergehen lassen mussten, bildet die Urkunde vom 31. Juli 1274. Die Aebtissin Anna von Säckingern trifft, offensichtlich im Bewusstsein des der Glarner Familie zugefügten Unrechtes, mit jenem Rudolf Tschudi, der im Erbschaftsstreit von 1256 zuletzt den Tschudischen Mannesstamm vertreten hatte, ihrem Ministerialen freier Geburt, einen Vergleich. Sie übergibt ihm und seinen fünf Söhnen und deren Nachkommen mit Bewilligung des Kapitels von Säckingern ein dem Gotteshaus gehörendes, am Fusse des Glärnisch gelegenes Grundstück, genannt „Hof“, mit zwei Hofstätten, genannt „in dem Boele“ und allem Zubehör zu freiem und ewigem Eigentum, ohne jegliche Gegenleistung, einzig zur Belohnung der treuen Dienste, die Rudolf und seine Vorfahren ihr und dem Kloster stets geleistet haben, freilich unter der Bedingung, dass Rudolf für sich und im Namen seiner Söhne auf alle Beschwerden und Proteste wegen des verlorenen, dem Diethelm von Windeck von der Aebtissin verliehenen und nachher demselben gerichtlich zugesprochenen Meieramtes zu Glarus verzichte und sich als zufriedengestellt erkläre. Rudolf Tschudi gelobte dies vor Zeugen und übergab der Aebtissin eine Urkunde darüber, sowie eine Anzahl Bürgen, die sich ebenfalls für die Beobachtung seines Versprechens verpflichteten. Die Aebtissin belehnt zugleich Rudolf und seine Söhne von neuem mit allen Besitzungen und Gütern, die er zu Glarus, in Linthal, Obfurt, Schwanden und in Mollis in der Ebene, an den Bergen und an den Alpen bis dahin zu Lehen gehabt hat, sowie mit dem Lämmerzehnten im ganzen Tale Glarus, wie Johannes Tschudi, Rudolfs Vater, Heinrich, sein Grossvater, Johannes, sein Urgrossvater und seine übrigen Vorfahren ihn von Säckingern zu Lehen getragen haben.¹⁶⁵⁾

¹⁶⁵⁾ Urk. Glarus I, Nr. 22.

Mayer sagt ganz richtig, diese Urkunde könne nur echt sein, wenn auch die vorausgehenden Urkunden, der Teilbrief von 1220 und die Urkunde vom 1. September 1256, die jene geradezu zur Voraussetzung hat, echt seien.¹⁶⁶⁾ Da es nach seiner Meinung damit keine Not hat, bemüht er sich um das Dokument von 1274 nicht weiter. Umgekehrt geht Schulte vor.¹⁶⁷⁾ Um jede Möglichkeit in Betracht zu ziehen und Tschudi nicht unrecht zu tun, befasst er sich mit folgendem Einwurf: Da der Ton hier der gleiche sei wie in den genannten Tschudi-Urkunden, könnte man sagen, diese Ähnlichkeit habe ihren guten Grund, Tschudi habe in dem Schriftstück von 1274 eben den Ton gefunden, den er in seinen Fälschungen wieder angeschlagen habe, und da ihm jenes einen bis zum Urgrossvater des Rudolf Tschudi reichenden Stammbaum geboten habe, sei er in die Versuchung geraten, diesen noch weiter rückwärts durch Fälschungen herzustellen; die Urkunde von 1274 habe also die echte Vorlage für die falschen gebildet. — Allein diese Konstruktion stürzt zusammen, wie Schulte gleich darauf zeigt, denn die Zeugenreihe entlarvt auch diese Urkunde als Fälschung. Obschon sie in Säkingen ausgestellt ist, stammen die Zeugen aus Familien, die keine Beziehungen zu Säkingen haben und der Ost- und Mittelschweiz angehören. Ueberdies ist bei einigen der Geburtsstand falsch angegeben, indem sie Männer freier Geburt „*liberae conditionis viri*“ genannt werden, während sie Ministerialen waren.

Schiess macht noch auf eine Besonderheit der Urkunde von 1274 aufmerksam, deren Erklärung schon Blumer sichtlich Mühe gemacht habe.¹⁶⁸⁾ Rudolf von Glarus genannt Schude wird am Anfang von der Aebtissin als „*ministerialis noster*“, später aber durchwegs als „*minister*“ und „*minister noster*“ bezeichnet. Blumer¹⁶⁹⁾ wusste selbstverständlich, dass von einem glarnerischen Landammann bei der damaligen Verfassung des Tales Glarus nicht die Rede sein konnte, und doch kann der Ausdruck „*minister*“ nicht anders als mit Ammann oder Amtmann übersetzt werden. Da er in der Urkunde dreimal vorkommt und da

¹⁶⁶⁾ Mayer, S. 431 Anm.

¹⁶⁷⁾ Schulte, S. 27.

¹⁶⁸⁾ Schiess, S. 474 f., 484.

¹⁶⁹⁾ Archiv f. Schweiz. Gesch. 3, S. 34; Urk. Glarus I, S. 69.

in einer andern Tschudischen Urkunde von 1370 dieser gleiche Rudolf Tschudi von den Glarnern „vor ziten unser Amman“ genannt wird, kann man unmöglich einen Irrtum, einen Fehler der Abschriften, die statt ministerialis minister gesetzt hätten, annehmen. Blumer blieb nichts anderes übrig, als zu glauben, Rudolf Schude sei wirklich Ammann zu Glarus gewesen, aber wessen Ammann, dies vermochte er allerdings nicht zu enträtseln. Stellvertreter des habsburgischen Reichsvogtes konnte er deswegen nicht gewesen sein, weil ihn die Aebtissin „unsern Ammann“ nennt. Säkingen aber hatte keine andern Aemter als das Meier- und das Kelleramt im Tale Glarus zu vergeben, und so kommt Blumer schliesslich zu dem ihn offenbar selbst nicht befriedigenden Ergebnis, der Meier Diethelm von Windeck habe sich vielleicht herbeigelassen, den Rudolf Schudi als seinen Verweser im Vorsitz des grundherrlichen Gerichtes anzuerkennen, da ihm daran weniger als an den reichen Einkünften des Meieramtes Glarus gelegen sein mochte. Dass aber in diesem Falle Rudolf Schude als Ammann des Meiers, als „minister villici“, und nicht als Ammann der Aebtissin hätte bezeichnet werden müssen, zeigt Schiess an einem Beispiel um 1265. Er zieht also auch den Schluss, die Urkunde von 1274 trage nicht, wie Planta meine, alle Merkmale der Echtheit an sich, sondern gebe im Gegenteil zu gewichtigen Bedenken Anlass.

Die Bedenken werden noch gewichtiger, wenn man die Textüberlieferung zu Rate zieht. In die Reinschrift der Chronik hat Tschudi diese Urkunde nicht aufgenommen, sie fehlt infolgedessen auch im Drucke Iselins. Dagegen findet sie sich lateinisch und deutsch in der Urschrift unter dem Titel „Der span zwüschen dem Gotzhus Seckingen vnd den Schudinen von Glarus, von des abgesprochenen meierampts wegen ward verricht gütlich“.¹⁷⁰⁾ Ausserdem hat Tschudi, wie von andern Urkunden auch, Abschriften auf einzelnen Blättern hinterlassen. Von einer solchen nahm der Camerarius seine lateinische Kopie in der „Stammtafel“ und in den „Geschichten von Glarus“,¹⁷¹⁾ für die deutsche hin-

¹⁷⁰⁾ Ms. A 58, S. 207 ff. Die in der „Sammlung vieler Tschudischer Urkunden“ befindlichen Abschriften hat Fridolin Bussi aus der Urschrift der Chronik genommen, weshalb sie für die Textvergleiche wegfallen.

¹⁷¹⁾ Cam. Stammtafel I, S. 50; Gesch. v. Glarus I, S. 170 f. Der Came-

gegen lag ihm eine Abschrift Dr. Johann Peter Tschudis vor, die dieser seinem Exemplar des Tschudi-Tannenbaums beigelegt hatte.¹⁷²⁾ Er muss sie aus einem längeren Bericht über den Wechsel des Meieramtes geschöpft haben, in den der Chronist die Urkunde vom 1. September 1256 und diesen „Donationsbrief“ eingestreut hatte und von dem er auch Teile in die Urschrift der Chronik aufnahm, nämlich die oben erwähnte Erzählung von der Erschleichung des Meieramtes Glarus durch Diethelm von Windeck, indem er dafür den Sernftaler Zehnten an Säckingen abgetreten habe, was sich aber Johannes Tschudi und seine Söhne nicht hätten gefallen lassen wollen.¹⁷³⁾ Die Fortsetzung und Ueberleitung zum Donationsbrief aber liess Tschudi in der Urschrift der Chronik weg.

Weil nun die verschiedenen lateinischen und deutschen Fassungen der Urkunde von 1274 einen besonders guten Einblick in Tschudis Studierstube gewähren, mögen hier je zwei zur Vergleichung vollständig abgedruckt werden, nämlich der lateinische Text in der Urschrift der Chronik und der des Camerarius, der eine genaue Abschrift von einem eigenhändigen Manuskript Gilg Tschudis darstellt, sowie der deutsche Text in der Urschrift der Chronik und derjenige, den Dr. Joh. Peter Tschudi in seiner Fortsetzung zum Tschudi-Tannenbaum nebst der erzählenden Ueberleitung bringt. Dabei ist zu bemerken, dass nur die auffallenden Abweichungen, die nicht auf Verschreibungen oder Lesefehler zurückgeführt werden können, gesperrt gedruckt sind; die Orthographie der Kopisten, besonders die Dr. Joh. Peter Tschudis, dürfte ziemlich willkürlich sein, tut aber nichts zur Sache.

Urschrift der Chronik S. 207 f.:
„Änna Diuina permissione Äbbatissa Ecclesiae Seconiensis. Notum facimus omnibus has literas inspecturis, Quod nos unanimi

Camerarius, Stammtafel I, S. 50:
Äna divina permissione Äbbatissa Ecclesiae Seconiensis, notum facimus omnibus has Litteras inspecturis, quod nos cum unanimi

rarius bemerkt dazu: „diesen Donationsbrief hat Egidius Tschudi . . . aus dem Original zu Seckingen eigenhändig u. treu copiert u. aus dieser Copia ist auch die gegenwertige accurat gezogen.“

¹⁷²⁾ Tschudi-Tannenbaum, S. 105. Hermann kannte die Urkunde von 1274 nicht.

¹⁷³⁾ Oben S. 121.

consensu Capituli nostri allodium seu fundum nostrum dictum Curtim, vulgariter Hofe, cum duabus areis dictis In demo Boele, cum agris, pratis, siluis, aquis, iuribus, et omnibus suis pertinentiis, Claronae iuxta pedem montis Glarnäschen sitis, Discreto uiro Ruodolpho Claronensi dicto Schude, Ministeriali nostro, libere conditionis, ac filiis suis, videlicet Hermanno, Joanne, Volrico, Ruodolfo, et Heinrico, posterisque eorum libere in proprietatem perpetuam, absque omni grauamine seu censu donauimus ac tradidimus, in recompensationem meritorum ac fidelium seruitiorum, quae praefatus Ruodolfus, Minister, ac maiores sui, nobis ac Monasterio nostro semper exhibuerunt. Hoc tamen pacto ut idem Ruodolfus omnem litem et quaerelam quam hactenus super amisso officio Villicationis Claronensis, quondam a nobis Thiethelmo de Windegge Villico Militi concesso, et postmodum adiudicato habuit, derelinquat, omnique modo quietus, contentus, et pacatus sit, pro se filiisque suis, sicuti id coram testibus subnotatis promisit, ac spondit, nobisque super hoc patentes literas suas tradidit. Et in maius robur, fideiussores dedit, Videlicet Ja-

Consensu Capituli nostri, allodium seu fundum nostrum dictum Curtim, vulgariter Höfe, cum duabus areis dictis an dem Böele, cum agris, pratis, silvis,¹⁷⁴⁾ iuribus, et omnibus suis pertinentiis, Claronae juxta pedem Montis Glärneschen sitis, discreto viro Rudolfo Claronensi dicto Schude Ministeriali nostro Liberae Conditionis, ac filiis suis, videlicet Hermano, Johane, Ulrico, Rudolfo, et Henrico posterisque eorum libere in proprietatem perpetuam, absque omni grauamine seu censu donauimus, ac tradidimus, in recompensationem meritorum, ac fidelium servitiorum, quae praefatus Rudolfus Minister, ac Majores sui nobis ac Monasterio nostro semper exhibuerunt: Hoc tamen pacto, ut idem Rudolphus, omnem Litem ac quaerelam, quam hactenus habuit, super amisso officio Villicationis Claronensis, quondam a nobis Thiethelmo de Windegge Villico Militi concesso, et postmodum adjudicato, derelinquat, omnique modo, quietus, contentus, ac pacatus sit pro se, filiisque suis, sicuti id coram testibus subnotatis promisit, ac spondit, nobisque super hoc patentes Literas suas tradidit, et in majus robur fidejussores de-

¹⁷⁴⁾ Ob die Auslassung des „aquis“ einer Absicht oder einem Versehen Tschudis, resp. des Camerarius zuzuschreiben ist, bleibt fraglich.

cobum Mülnerē et Ruodegerum Manesso Ciues Thuricenses, Wilhelmum de Netstal, Hermannum Grueningere, Albertum de Bege-lingen, et Wernherum de Luchsingen Claronenses, Qui etiam de praedictis se obligarunt. Nosque eidem Ruodolfo Ministro nostro, ac suprascriptis filiis suis, in feodum concessimus Possessiones, praedia et bona quae Claronae in Lintale, in Obfurt, in Swanden, et in Mollis, in plano, in montibus, et in alpibus, titulo feodi huc usque habuit, Una cum Decima ouium dicta Lam̄erezehende, totius Vallis nostrae Claronae, sicuti Joannes dictus Schude pater praefati Ministri, Henricus auus et Johannes proauus eius, alique progenitores sui, hactenus a praedecessoribus nostris Abbatissis ac Capitulo nostro Seconiensi in feodum tenuerunt, Qui et super hoc obligationem fidelitatis debitam, uti et ipse, semper fecerunt. In cuius rei testimonium praesentes literas sigillis nostro et Capituli nostri comuniri fecimus. Testes qui his interfuerunt sunt, Henricus de Wida Plebanus Claronae. Vol. de Palma. Vol. de Rusegge, Henricus de Swanden, milites, Viri Nobiles. Burchardus de Liebegge. Ruodegerus de Werdegge. Hermannus de Lieneheim, libere conditionis viri, et alii quam plures. Data in Mo-

dit, videlicet Jacobum Mulnere et Rudegerum Manesso Milites Cives Thuricenses: Wilhelmum de Netstall: Hermanū de Gruningen: Albertum de Bege-lingen: Wernherum Rietelere: Ulricum dictum Elmer: Hugonem Wala: et Waltherū de Luchsingen: Glaronenses, qui etiam de praedictis se obligarunt: Nosque eidem Rudolfo Ministro nostro ac suprascriptis filiis suis in feodum concessimus, possessiones, praedia, et bona, quae Claronae, in Lintal, in Obfurt, in Schwanden, et in Mollis, in plano in Montibus, et in Alpibus titulo feodi huc usque habuit, una cum decima ovium, dicta Lamerzechende, totius Vallis nostrae Claronae, sicuti Johanes dictus Schude Pater praefati Ministri, Henricus avus, et Joanes Proavus eius alique Progenitores sui hactenus a praedecessoribus nostris Abbatissis, ac Monasterio nostro Seconiensi in feodum tenuerunt: qui et super hoc obligationem fidelitatis debitam fecerunt. in cuius rei testimonium presentes litteras Sigillis nostro ac Capituli nostri, comuniri fecimus. Testes qui his interfuerunt sunt Henricus de Wida Plebanus Claronae: Ul. de Palma: Ul. de Rusegge: Henricus de Schwanden: Milites: Viri Nobiles: Burchardus de Liebbe-

nasterio nostro Seconiensi. Anno Incarnationis Domini M^o CC^o LXXIIII^{to}. Pridie Kal. Augusti. Indictione secunda.“

Urschrift der Chronik S. 133 f.:

„Das wolt Johans Schudi der des abgestorbnen meier Ruodolfs von Glarus vatters bruoder vnd ein alter man was nit erligen lassen, Stuond In ein rächt wider die Aebtissin, Vnd starb ee das rächt volfürd ward, vnd nach sinem tod rächtetend sine Sün, wie hernach volgen wird.

ge: Rudegerus de Werdegge: Hermanus de Lieneheim: Liberae Conditionis viri : et alii quam plures: data in Monasterio nostro Seconiensi, año incarnationis Domini MCCLXXIV pridie Cal. Augusti, Indictione II.

Fortsetzung zum Tschudi - Tannenbaum S. 104 f.:

Dass wolt Johanness von Glarus, der des abgestorben Meyers und Ritters Rudolf von Glarus Vatters Bruder und ein alter dapperer und herrischer man was nit erligen lassen. stund in ein Recht dessentwegen wider die Aptissin und starb Ee das Recht verfüget ward. nach sinem Tod aber rächtendend sine Söhne wie das 25 Blat züget.¹⁷⁵⁾ Als nun diss meyeramt der Aptissin zu Seckingen dem von Glarus genant Tschudi auff eine ohnbefugsame und widerrechtliche weise, auch wider habende Documenta entzogen, und wie schon vermelt dass Amt aus schandtlichem Intresse nur wegen verheissenen und Erhaltenen Zehnden im Sernffthal auf den weiblichen Stam in der Persohn des Diethelms von Windeck transferiert als hatte Johansen hinterlassener Sohn Rudolf dessentwegen an die österreichische

¹⁷⁵⁾ Auf S. 25 f. steht im Tannenbaum die Urkunde vom 1. September 1256.

Urschrift der Chronik S. 208 f.:

Wir Anna von Gottes Verhæng-
nus Aebtissin des Gotzhus Sec-
kingen Thuond kund allen so di-
sen brief sêhend. Das wir mit
einhelligem willen vnsers Capi-
tels vnser eigen guot vnd grund
genant Im Hofe, mit zweien
Hofreitinen genant an Bülen,
mit ackern, matten, wälden, was-
sern, ouch allen sinen rächten
vnd zuogehörungen, zuo Glarus
bi dem Bêrg Glaernisch gelêgen,
dem bescheidnen man Ru-
dolf von Glarus genant
Schudi vnserm Aman, eins fryen
stands, vnd sinen Sûnen, nam-
lich Herman, Johansen, Volrichen,
Ruodolfen vnd Heinrichen, ouch
Ira nachkomen, frij ledigklich,
zuo ewigem eigenthumb, on alle
beschwârung vnd zinspflicht, frij
geschênckt und vbergeben ha-
bend, zur widergeltung vnd be-
schuldung der getrüwen diensten,
so der genant Ruodolf vnser

Oberherrschaft recurieren wollen.
Dahero die Aptissin sich genö-
thiget gesehen, Ihne Rudolf von
Glarus zu befriedigen und zu in-
demnisiren, und also folgende
Donation Ihme und siner nach-
komenschaft zuthun:

Donation wegen Entzogenem
Meyeramt Rodolpho von Glarus,
et posteris suis data auss dem
Latinischen Authentico vertütscht.

Wir Anna von Gottes verhenk-
nus Aptissin des Gotteshaus Sec-
kingen thuend allen so diseren
Brief sâchend, kund, dass wir
mit Einhelligem Willen unseres
Capitels vnser Eigen Gutt und
grund genant In Höfen, mit
zweyen Hoff Reyteren genant in
Beüllen, mit Achern, matten, wäl-
deren, Wassern, Wasser runt-
zen, auch allen sinen Rechten
und Zugehörigen zu Glarus bey
dem Berg Glärnisch gelegen dem
meyer Rudolffe von Glar-
us Ritter genant Tschu-
di, unserem Aman welcher eines
freyen Stands [: liberae Condi-
tionis :] und sinen Söhnen, nam-
lichen Herman, Johansen, Vl-
richen, Rudolf und Heinrich von
Glarus, auch Ihren nach ko-
men frey ledigklich, zu Ewigem
Eigenthum ohn alle Beschwârung
und Zinspflicht, frey geschenkt
und übergeben habend, zu wider-

Am̄an, vnd sine vordern, vns vnd vnserm Gotzhus alw̄eg bewisen habend. Doch mit s̄lichem geding, das der gemelt Ruodolf allen span vnd ansprach, so er bishar gehept von verliering w̄egen des meierampts zuo Glarus, so vor Jaren meier Diethelmen von Windegk Rittere von vns verlichen vnd demnach mit r̄echt zuogesprochen worden, faren lasse, vnd aller dingen ger̄uwiget vern̄ügt vnd befridiget sige, für sich vnd sine s̄ün, Wie er dann s̄ölchs vor den nach geschribnen verheissen vnd versprochen hat vnd vns harv̄ber sin offnen brief zuogestellt. Vnd zemerer krafft ze bürgen gēben, namlich Jacoben M̄ülner, vnd R̄üdger Manessen Burgere zu Zürich Rittere,¹⁷⁶⁾ Wilhelmen von Netstal, Herman Grüniger, Albr̄echt von Beglingen Vnd Wernher von Luchsingen Glarnere. Die sich ouch harumb verpflichtet habend. Wir habend ouch dem gemelten vnserm Am̄an Ruodolfen, vnd den obgeschribnen sinen S̄ünen zuo Lehen verlichen, die besitzungen, eigenthumb, vnd güter, so si zuo Glarus, In Lintal, zuo Obfuren, zuo Schwanden, vnd zuo Mullis In der ēbne, In b̄ergen, vnd In Al-

geltung und beschuldigung der getreuen und vortrefflichen diensten, so der genant Rudolff unser Am̄an und seine vordern von ohndencklichen Jahren uns und unserem Gotteshauss allweg bewisen haben. doch mit solcher geding, dass der gemelte Rudolff alle Span̄ und Ansprach so Er biss haro gehebt von verliering wegen dess meierampts zu Glarus, so vor Jahren meier Diethelme von Windeck Rittere von uns verlichen, und solches Ihme entzogen worden, ruhig befridiget und vergn̄ügt seyn solle vor sich und seine S̄öhne, gleich wie Er uns solches vor nachbenanten Zügen versprochen und zugesagt, auch diseren Brieff uns übergeben und zugestellt, und zu mehrren Bekrefftigung B̄ürgen gegeben hatt. namlichen Jakob Müller und R̄üdiger Manessen, Burgere zu Zürich, Wilhelm von netstal, Herman Grüniger, Albrecht von Beglingen und Wernher von Luchsingen, Glarnere, die sich auch hiezunen verpflichtet habend. Wir haben auch dem gemelten unserem Am̄an Rudolf von Glarus, den obbeschribnen S̄öhnen und nachk̄omen zu Lehen verlichen die Besitzungen, Eigen-

¹⁷⁶⁾ Das „Rittere“ ist von Tschudi selber gestrichen worden.

pen, ze Lehen bishar gehept, mit-
samt dem Lamerzēchenden Im
gantzen tal Glarus, wie sölchs
Johans genant Schude, des ge-
melten Amans vatter, Heinrich
sin āni, vnd Johans sin Vrāni,
ouch andre sine voreltern, bishar
von vnsern vorfarn Aebtissinen
vnd Capitel zu Seckingen vorhar
ze Lehen Ingehept habend, wann
si ouch harüber Ir schuldige eids-
pflicht vnd huldung, wie ouch er
getan habend. Zügen so bi disen
dingen gewesen, sind Heinrich
von Widen, pfarrherr zuo Glarus.
Volrich von Balm, Volrich von
Rüsegk. Heinrich von Schwan-
den, Ritters, Edel fryherren.
Burckart von Liebegk, Ruedger
von Werdegk. Herman von Lien-
heim, Edelknēchte, vnd ander vil.
Geben im Gotzhus Seckingen,
des Jars nach Christi geburt
M C C L X X I I I I am X X X I tag
Höwmonats, In der andern
Römischen Zinszal. “

thum und Güetter, so sie zu Gla-
rus, In Linthal, zu Obfurn, zu
Schwanden und zu Mollis In der
Ebene, In Bergen und in Alpen
zu Lechen bissharo gehebt, mit
samt dem Lamer Zechenden Im
ganzen Thal Glarus, wie solches
Johanes von Glarus genant
Tschudi, des gemelten Amans
vatter, Heinrich sin Aeni und
Johanes sin Vrāni, auch andere
sine voreltern bissharo von unse-
ren vorfahren Aptissinen und
Capitel zu Seckingen, vorharo zu
Lechen Ingehebt habend. Wan
sey auch heyrüber Ihre Schul-
dige Eydspflicht und Huldigung,
wie auch Er gethan habend. Zeu-
gen so diseren Dingen gewasen
sind Heinrich von Wyden Pfahr-
herr zu Glarus, Ulrich von Balm,
Ulrich von Russegk, Heinrich von
Schwanden Ritters, Edel Frey-
herren, Burckhart von Liebegk,
Rüedger von Werdegk, Herman
von Lienheim, Edel Knechte, und
andere vil. Geben im Gottes
Hauss Seckingen, des Jahres
nach Christi geburth Ein Tau-
send zweyhundert und Siben-
zig Jahr den 20 Heu-
monat.

Syt der Zeit aber dass die meye-
rey denen von Glarus genant
Tschudi abgenomen und entzogen
worden, wolten die Landleuth
[: Bey denen die von Glarus ge-
nant Tschudi in grossem an-

sehen und liebe waren:] dem Meyer von Windegk die Zinss, Zehende und gefalle etc. nicht mehr abstaten, dahero die meyerrey zue Glarus durch den meyer Hartman von Windegk Diethelmi Sohn, mit des Gottes Haus zu Seckingen verwilligung [coacte] der Herschafft von Ostereich namlichen dem Hertzog Leopoldo Ao 1308 überlassen worden . “

Wenn man zunächst die beiden lateinischen Texte miteinander vergleicht, so fällt nebst der nicht ganz übereinstimmenden Bezeichnung der verliehenen Güter vornehmlich die Verschiedenheit der Bürgerliste auf. Im Text des Camerarius werden die Bürger Jacob Mülnere und Rüdiger Manesse „milites“, Ritter, genannt, während sie in der Urschrift der Chronik nur als „cives Thuricenses“, als Bürger von Zürich, erscheinen. Ein anderer Bürge heisst hier Hermann Grueningere, beim Camerarius „Hermann de Gruningen“, bei letzterem steht zudem anstatt Wernher „Walter“ de Luchsingen. Noch seltsamer ist, dass im Text des Camerarius drei Bürger vorkommen, die man in der Urschrift vergeblich sucht, nämlich Wernher Rietelere, Ulricus dictus Elmer und Hugo Wala. Man könnte an eine unbeabsichtigte Auslassung denken, wenn sie nicht auch in dem von Blumer im Archiv für Schweizerische Geschichte publizierten lateinischen Texte, sowie in den verschiedenen deutschen Fassungen fehlten und wenn ihre Herkunft nicht so sicher nachzuweisen wäre: sie stammen insgesamt aus der Liste der 1388 in Weesen Ermordeten im Linthaler Jahrzeitbuch!¹⁷⁷⁾ Offenbar schien es Tschudi bei der Ausarbeitung des endgültigen Textes besser, diese drei einer späteren Zeit angehörenden Bürger wegzulassen. — Vorsicht, und diesmal unnötige, bestimmte ihn auch, Jacob Mülner und Rüdiger Manesse den Ritterschaft wieder zu nehmen, obgleich er ihnen, die lange vor 1274 die Ritterwürde erlangt hatten, denselben ruhig hätte

¹⁷⁷⁾ Urk. Glarus I, S. 323. Ulrich Elmer kommt auch in der Urkunde vom 5. Febr. 1372, l. c. S. 273, vor.

lassen können. Allein er muss nachträglich aus der Chronik Heinrich Brennwalds erfahren haben, dass der Edelknecht Jacob Mülner von Zürich von König Rudolf in Mainz zum Ritter geschlagen worden sei. Da Brennwald kein Datum gibt, das Ereignis aber gleich nach der Krönung Rudolfs berichtet, die er irrtümlich ins Jahr 1274 statt 1273 setzt, nahm Tschudi an, es habe im folgenden Jahr stattgefunden und meldet es demgemäss in der Reinschrift der Chronik zu 1275.¹⁷⁸⁾ Es war also nur logisch, dass er den dem Jacob Mülner vermeintlich zu früh verliehenen Rittertitel in der endgültigen Fassung der Urkunde von 1274 ausmerzte. Da er anscheinend bei Manesse auch nicht sicher war, liess er es schliesslich auch für ihn beim einfachen *civis Turicensis* bewenden.

Dass Tschudi aber auch einen deutschen Text fabriziert hatte, in dem die beiden Zürcher als Ritter erschienen, beweist die Streichung des Wortes „Rittere“ in der Urschrift der Chronik, wie denn die Vergleichung der beiden oben gedruckten deutschen Texte ebenso lehrreich ist, wie die der lateinischen. In der Urschrift der Chronik macht die Äbtissin von Säkingen „dem bescheidnen man Ruodolphen von Glarus genant Schudi“ die Güterschenkung, in Dr. Joh. Peter Tschudis Text jedoch „dem meyer Rudolffe von Glarus, Ritter genant Tschudi“, obgleich dieser Rudolf Tschudi sogar laut der Erzählung Gilg Tschudis nie Meier gewesen war. Auch hätte ihn der Chronist, wenn er ihn das einmal „bescheidner Mann“ titulierte, das anderemal nicht Ritter nennen dürfen, denn er selber behauptet in der Chronik, der Titel „bescheidner Mann“ sei nur einem gegeben worden,

¹⁷⁸⁾ Chronik I, S. 183b. — Die Anekdote von der Rettung des Grafen Rudolf von Habsburg durch Jakob Mülner in der Regensberger Fehde und der Dankbarkeit des späteren Königs nahm Brennwald aus der Chronik des Johannes Vitoduranus, vergl. Luginbühl, Brennwald, S. 140, sowie Archiv f. Schweiz. Gesch. 11, S. 20. Vitoduranus nennt den Vornamen dieses Mülner nicht, meint aber entschieden nicht den 1287 verstorbenen Jacob Mülner, sondern wohl dessen Sohn Rudolf den ältern, da er sagt, er habe diesen Mülner noch persönlich gekannt. Vergl. G. v. Wyss, Die Mülner von Zürich (Historische Zeitung, herausg. v. d. Schweiz. geschichtsforsch. Gesellsch., 1. Jahrg. 1853, Nr. 7). — Vom Ritterschlag berichtet Vitoduranus nichts; anscheinend hat Brennwald mit dieser Zutat seine Erzählung ausgeschmückt, und Tschudi schenkte ihm Glauben. Nach G. v. Wyss wurde vielleicht Rudolf Mülner 1275 in Mainz von König Rudolf zum Ritter geschlagen.

der nicht Ritter war.¹⁷⁹⁾ Rudolf Tschudi ist also in der deutschen Fassung bei Dr. Joh. Peter Tschudi ganz offenkundig mit höheren Würden geschmückt, als im deutschen Text in der Urschrift der Chronik. Dieser entspricht natürlich dem lateinischen daselbst, somit auch das Datum des 31. Heumonats 1274. Der andere deutsche Text ist bisweilen etwas redseliger und lässt die Urkunde am 20. Heumonats 1270 ausgestellt sein; die Indiktion ist weggelassen.¹⁸⁰⁾ Eine lateinische Vorlage zu dieser deutschen Fassung ist bis jetzt nicht zum Vorschein gekommen, denn die vom Camerarius gebrachte lateinische Urkunde ist es nicht, und ebensowenig können es die beiden Abschriften gewesen sein, nach denen Blumer im Archiv für Schweizerische Geschichte 1844 den Donationsbrief von 1274 zum erstenmal publizierte.¹⁸¹⁾ Ausserdem folgt dieser rätselhaften deutschen Fassung ein in der Urschrift der Chronik fehlender kurzer Bericht über den Widerstand der Glarner bei der Leistung der Abgaben gegenüber den Meiern von Windeck, weshalb dann Meier Hartmann das glarnerische Meieramt mit Bewilligung Säckingens Herzog Leopold von Oesterreich überlassen habe.

Kein Zweifel, wir haben es hier wieder mit einem besonderen, nicht für die Chronik geschriebenen deutschen Stück zu tun, wie uns schon einige begegnet sind. Die gleiche Erklärung, wie für die Verlegung der Teilnahme Meier Rudolfs am Kreuzzug von 1241 ins Jahr 1222 in den deutschen Texten des Horalpen-Briefes und der Urkunde vom 1. September 1256 muss auch für die Versetzung der Urkunde von 1274 ins Jahr 1270 und die übrigen Ungleichheiten in der deutschen Fassung angenommen werden. Entweder hat man einen ersten, nachher abgeänderten Entwurf vor sich oder einen mit Ueberlegung ab-

¹⁷⁹⁾ Chronik I, S. 102b. Der dortigen Behauptung Tschudis betreffend den Ausdruck „bescheidener Mann“ widerspricht übrigens sein Regest der Urkunde vom 8. Dez. 1293 in der Urschrift der Chronik (oben S. 90 Anm.), wo „dem bescheidenen man Volrich von Flums Ritters“ die Feste Flums verpfändet wird.

¹⁸⁰⁾ Das Jahr 1270 ist auch in Leus Lexikon, XVIII, S. 331 übergegangen.

¹⁸¹⁾ Archiv f. Schweiz. Gesch. 3, S. 85 ff. Blumer nennt hier zwar auch die Kopie des Camerarius in der Stammtafel; er muss sie aber nicht genau angesehen haben, sonst wären ihm der Rittersitel der beiden Zürcher, der Name „de Gruningen“, sowie die drei anderswo fehlenden Bürgen aufgefallen.

gefassten, für andere Leser als die der Chronik bestimmten deutschen Text.

Es dürfte schwerlich jemandem noch einfallen, mit Planta zu behaupten, der Donationsbrief von 1274, der so eigenartige Aenderungen über sich ergehen lassen musste, trage alle Merkmale der Echtheit an sich! Einige weitere Merkmale der Unechtheit sollen nicht übergangen werden. Schulte hat die Zeugenliste untersucht und gefunden, dass die Zeugen dieser angeblich in Säckingen ausgestellten Urkunde in die Ostschweiz führen.¹⁸²⁾ Dies gilt freilich nur von Rüdiger von Werdegg, die andern gehören dem Glarnerland, der Mittelschweiz und dem Klettgau an. Hingegen werden Rüdiger von Werdegg und Burchard von Liebegg in der Urkunde als „liberae conditionis viri“, als Männer freien Standes bezeichnet. Schulte betont, dass der eine ein kirburgischer, der andere ein st. gallischer Ministeriale, beide also nicht Männer freier Geburt waren. Rüdiger von Werdegg kommt in Urkunden aus dieser Zeit sehr oft vor,¹⁸³⁾ es wäre aber bei der relativ ausgebreiteten und keineswegs immer sicher bestimmbareren Urkundenkenntnis Tschudis meistens ein erfolgloses Beginnen, nachweisen zu wollen, welchen Dokumenten er seine Zeugen entnahm. Bloss bei Heinrich von Wida und Heinrich von Schwanden liegt die Herkunft aus gleichzeitigen echten Glarner Urkunden am Tage.¹⁸⁴⁾ Dass aber Tschudi dem Heinrich von Schwanden den Freiherrenstand verleiht, gehört zu den Irrtümern, die seinen Fälschungen verhängnisvoll werden. Für Ulrich von Balm und Ulrich von Rüsegg ist der Geburtsstand richtig angegeben, doch haben nach Schulte diese Geschlechter, deren Stammburgen im Kanton Luzern und im Aargau lagen, keine Beziehungen zu Säckingen gehabt. Höchst wahrscheinlich stammen diese Zeugen aus der in Tschudis Chronik erwähnten Urkunde vom 16. August 1287.¹⁸⁵⁾

Planta hat es für eine „psychologische Unmöglichkeit“ gehalten, dass Tschudi ohne einen praktischen Zweck einen so detail-

¹⁸²⁾ Schulte, S. 27.

¹⁸³⁾ Vergl. z. B. Urk. Zürich IV—VII.

¹⁸⁴⁾ Urk. Glarus I, Nr. 20, 23, 24, 25.

¹⁸⁵⁾ Chronik I, S. 195a. Vergl. auch die Urkunde v. 29. April 1290. Chronik I, S. 199.

lierten Vergleich des Klosters Säckingen mit Rudolf Tschudi unter Benennung von Gütern, Bürgen und Zeugen hätte erfinden können. Wie durchaus praktisch Tschudis Zweck bei seinen Fälschungen war, wird später dargetan werden. Was aber die Benennung der Güter betrifft, so brauchte auch da seine Erfindungsgabe keine ausserordentliche zu sein, denn die „Höfe“ genannten Güter gehörten laut eines Urteils von 1499 seinem Vater. Es drehte sich damals um einen Streit zwischen Ludwig Tschudi dem älteren, Gilgs Vater, und Rudolf Elmer einerseits und den Dorfleuten von Schwändi anderseits, die das Recht beanspruchten, mit ihrem Vieh durch die Güter Brunnen und Höfe auf den Markt nach Glarus zu fahren. Der Camerarius führt dieses Urteil deswegen an, „weil daraus offenbar, es seien die Tschudi noch damals Eigentümer derjenigen Güter gewesen, welche die Aebtissin von Säckingen Ao. 1274 dem Landammann Rudolf Tschudi abgetreten“.¹⁸⁶⁾ Wie hätte Joh. Jakob Tschudi ahnen sollen, dass die Sache umgekehrt war und Gilg Tschudi zur Stützung seiner falschen Urkunde gerade diese Güter seinem angeblichen Vorfahren schenken liess?

Dass der „Landammann“ Rudolf Tschudi auch eine Schöpfung Gilg Tschudis ist und die Unechtheit der Urkunde von 1274 enthüllt, soll nach den oben gegebenen Ausführungen von Blumer und Schiess¹⁸⁷⁾ noch von einem andern Gesichtspunkt aus beleuchtet werden. Im lateinischen Text wird Rudolf Tschudi von der Aebtissin das erste und einzigmal „ministerialis noster“ (unser Dienstmann), dann noch dreimal „minister“ (Amtmann) genannt. Derselbe Rudolf erscheint aber auch in der falschen Urkunde vom 1. September 1256 als „ministerialis noster“. In den deutschen Fassungen der Urkunden von 1256 und 1274 wird er jedoch durchwegs mit „Ammann“ bezeichnet, ebenso in der falschen deutschen Urkunde vom 28. Juni (29. September) 1370, wo ihn die Glarner „vor ziten unsern Ammann“ nennen.¹⁸⁸⁾ Im deutschen Text der Urkunde von 1256 in der Reinschrift der

¹⁸⁶⁾ Camer. Auszüge, S. 65; Register, Zitat zum 16. Oktober 1499. — Das Urteil, d. d. auf Galli des heil. Abtes Tag 1499 (16. Okt.) ist abgeschrieben im sog. Dicken Tagwensbuch, fol. 90 b—91 b (Gemeindearchiv Glarus).

¹⁸⁷⁾ Oben S. 137 f.

¹⁸⁸⁾ Urk. Glarus, Nr. 86.

Chronik heisst er sogar ausdrücklich „Landtamman“, und am Schlusse desselben in der Urschrift liest man „Des vorgemelten jars was der obbenempt Rudolf Schudi Landtamman zuo Glarus, wie Im brief hievor stat.“ Unstreitig will ihn also der Chronist als Glarner Landammann hinstellen. Von dem verfassungshistorischen Irrtum, in dem er sich befand, wird später nochmals die Rede sein; hier handelt es sich vor allem um den sprachlichen Irrtum, der die Urkunde von 1274 wiederum klar als sein Machwerk erkennen lässt. So unwahrscheinlich es klingt, so ist es doch Tatsache, dass der Geschichtsforscher Tschudi sich des Unterschiedes zwischen „ministerialis“ und „minister“ nicht immer bewusst war. Er gibt nämlich auch in andern Urkunden, ohne einen sichtbaren Zweck, ministerialis mit Amtmann wieder. So übersetzt er in der Urschrift der Chronik „Volricus de Liebenberg Sacri Imperii Ministerialis et Burggravius in Rhinfelden“ mit „Vlrich von Liebenberg des Rō. Richs amptman vnd Burggraf zuo Rhinfelden“.¹⁸⁹⁾ Dagegen schreibt er ein andermal ebenfalls in der Urschrift der Chronik am Rand zu dem deutschen Ausdruck „Dienstmannen“ als Erklärung „Ministeriales. Vassalli. Feudatarii“, wie denn offenbar beim „Dienstmann“ für ihn das ausschlaggebende Moment irrtümlicherweise die Belehnung, nicht das persönliche Dienstverhältnis und der damit verbundene Treueid war.¹⁹⁰⁾ Man kann Tschudi, der fast alle rechtshistorischen Verhältnisse nur dank eigener Forschung sich zurechtlegen musste, keinen grossen Vorwurf daraus machen, dass er die Begriffe minister und ministerialis nicht von Anfang an klar auseinanderhielt. Für die Urkunde von 1274 aber wird der Ausdruck „ministerialis noster libere conditionis“ und die Gleichsetzung von ministerialis mit minister zum untrüglichen Merkmal der Unechtheit.

¹⁸⁹⁾ Ms. A 58, S. 97 f. Die Urkunde hat Iselin in der Chronik I, S. 138 unter dem Text gedruckt, Tschudi hat sie in der Reinschrift weggelassen. Sie ist ferner gedruckt bei M. Herrgott, *Genealogia diplom. gentis Habsburgicae* II, S. 269.

¹⁹⁰⁾ Ms. A 58, S. 120. Diese Erklärung fehlt in der Reinschrift, dagegen hat Tschudi kurz vorher — es handelt sich beidemale um die Dienstmannen des Abtes von St. Gallen — eine ähnliche Erklärung „dz ist belechnete Herren und Edelknecht“ in die Reinschrift aufgenommen (Chronik I, S. 143a). In der Verwechslung von minister und ministerialis, d. h. in der Gleichsetzung von ministerialis mit Amtmann, folgt auch der Camerarius seinem Vorbild, vergl. *Gesch. v. Glarus* I, S. 157; freilich zeigt er sich dann später besser unterrichtet.

Noch ein anderes Versehen ist dem Chronisten passiert. Die sonst so sorgfältig zusammengestellte, höchst wunderbare Ahnenreihe weist hier einen kleinen Defekt auf: als Urgrossvater des Ammanns Rudolf Tschudi wird Johannes genannt, während er nach dem Teilbrief von 1220 und der Urkunde vom 1. September 1256 Rudolf hiess. Schon der Camerarius hat diesen Irrtum bemerkt und ihn in seiner Arglosigkeit als Schreibfehler taxiert. Seine Meinung, die älteren Urkunden verdienten mehr Glauben, als die jüngeren, der Verstoß falle also der Urkunde von 1274 zur Last, teilte auch J. J. Blumer.¹⁹¹⁾ Die Stammtafel der legendären Tschudi wird diese Verirrung veranschaulichen.¹⁹²⁾ Es ist nicht die einzige, in die der Chronist bei der irdichteten Genealogie seiner Ahnen geriet. In Anbetracht der allmählichen Ausbildung der Legende wäre es ja beinahe ein Wunder, wenn es ohne solche Fehler abgegangen wäre.

Mit der Urkunde von 1274 schliesst die eigentliche Meieramtsgeschichte, wenn auch keineswegs das ganze, seine Familie verherrlichende Fabelwerk Tschudis. Es soll noch im 18. Jahrhundert eine von ihm verfasste „lateinische Beschreibung, darin gezeigt wird, dass die von Glarus, oder dermahlen Tschudi genant, die Meyerey des Stiffts Seckingen viele Secula ohnunderbrochen verwaltet habind“ vorhanden gewesen sein, die heute spurlos verschwunden ist. Dr. Joh. Peter Tschudi und Leodegar Tschudi nennen sie in ihren Berichten an Joh. Jakob Leu, der das Zitat auch in seinem Lexikon bringt.¹⁹³⁾ Sonst weiss man leider nichts von diesem Werk, der Camerarius erwähnt es nicht. Vielleicht darf man in den von Dr. Joh. Peter Tschudi im Tschudi-Tannenbaum mitgeteilten ergänzenden Stücken Reste einer deutschen Fassung dieser Meieramtsgeschichte erblicken, aber Sicheres lässt sich darüber nicht aussagen.

¹⁹¹⁾ Camer. Gesch. v. Glarus I, S. 155 f.; Generationes, S. 17. — Urk. Glarus I, S. 68 Anm.

¹⁹²⁾ In der Stammtafel bezeichnen die Zahlen das Ausstellungsjahr der Urkunden, wo die einzelnen Familienglieder genannt sind. — Schulte, S. 14, hat das Versehen Tschudis beim Urgrossvater des Ammanns Rudolf Tschudi auch bemerkt, allein der Tschudi-Stammbaum, den er auf S. 15 gibt, weist ebenfalls Fehler auf: er gibt dem Heinrich Tschudi des Teilbriefes von 1220 fünf Töchter, statt dessen Sohn, dem Meier Rudolf, und der Margaretha Tschudi als Gemahl Diethelm, statt Hartmann von Windeck.

¹⁹³⁾ Zentralbibl. Zürich, Ms. Leu 504, S. 444 u. 516. — Leu XVIII, S. 344. — Fuchs II, S. 167, Nr. 45, zitiert die Schrift nach Leu.

Johannes (906)
 |
 Rudolf (1029)
 |
 Johannes (1029)
 |
 Ulrich (1029)
 |
 Rudolf (1029)
 |
 Johannes (1128)
 |
 Hermann (1128)
 |
 Heinrich (1128, 1220)
 |
 Johannes (1220, 1274)
 |
 Rudolf (1220, 1256, Säck. Urbar)
 |
 Heinrich (1220, 1256, 1274, Säck. Urbar)

Johannes † 1256
 (1220, 1256, 1274)

Rudolf, Meier
 (1220 [1241] 1256, 1274, Säck. Urbar)

Heinrich Viztum v. Flums
 1220

Rudolf, Landammann
 (1256, 1274, 1370)

Rudolf, Meier, † 9. April 1253
 (1253, 1256, Säck. Urbar)

Margaretha (1256)

Tochter (1256)

Tochter (1256)

Tochter (1256)

Tochter (1256)

Hermann
 (1274)

Johann
 (1274)

Ulrich
 (1274)

Rudolf, langer Riebing
 (1274, 1370)

Heinrich
 (1274)

Harthmann v. Windeck
 |
 Diethelm v.
 Windeck

Hugo Widseler

Hermann
 in der Kilchmatte

Rudolf v.
 Neistal

Hugo
 Vogel

Johannes (1370)

Johannes
 (1370)

Ulrich
 (1370)

Heinrich
 (1370)

Katharina

Heinrich
 † 1388 in Weesen

Hermann
 † 1388 in Weesen

Hermann v. Landenberg
 (1370)

§ 7. Die Urkunde vom 28. Juni 1370.

Im Gegensatz zu den übrigen falschen Dokumenten ist die Urkunde von 1370 in deutscher Sprache abgefasst, wie es dieser Zeit im allgemeinen entspricht.¹⁹⁴⁾ Sie ist leicht verständlich, fast zu leicht für ein Schriftstück des 14. Jahrhunderts, jedenfalls kommen hier im Vergleich zu gleichzeitigen echten Urkunden wenig Ausdrücke vor, die altertümlich anmuten. Sie enthält ein Rechtsgeschäft: Der Ammann und die Landleute von Glarus verkünden, ihr Landmann Johans der Schudi von Glarus, sesshaft in dem Hofe, sei vor ihnen erschienen und habe berichtet, er hätte seine Brüder Ulrich und Heinrich in Bezug auf den Lämmerzehnten im Lande Glarus, der als Lehen von Säckingen stets im Besitz seiner Vorfahren gewesen sei, gänzlich ausgekauft, ebenso seine Schwester Frau Katharina Schudin und ihren Gemahl, Ritter Hermann von Landenberg den jüngern, den Sohn des verstorbenen Glarner Vogtes Hermann von Landenberg. Sämtliche Genannten bestätigen vor dem Ammann und den Landleuten diese Aussage. Johannes der Schudi erklärt darauf, die Aebtissin von Säckingen, Margaretha von Grünenberg, habe ihm gestattet, den Zehnten weiter zu verkaufen, und er weist eine Urkunde darüber vor. Er verkauft also den Lämmerzehnten mit allen Rechten, so wie ihn Johannes Schudi, sein Vater, Rudolf, sein Grossvater, und Rudolf von Glarus, einst der Glarner Ammann, sein Urgrossvater, und seine andern Vorfahren besessen haben, dem Glarner Landmann Dietrich Kilchmutter, seinem Schwager, für 91 Mark Silber. Auf ihre Bitte hängen Ammann und Landleute das Landdessiegel an diesen Brief „wand die Landlütü hiebi warend do dz beschach“.

Der Camerarius hat in der Urkunde von 1370 eine „Landsgemeinde Erkantnus“ gesehen, was ihm nicht zu verübeln wäre, wenn es damals eine Landsgemeinde gegeben hätte.¹⁹⁵⁾ Nur formelle Gründe, die Ausstellung und Besiegelung der Urkunde durch den Ammann und die Landleute von Glarus, nicht der Inhalt,

¹⁹⁴⁾ Urk. Glarus I, Nr. 86. Beim Tagesdatum ist hier ein Versehen unterlaufen, es sollte statt des 29. September der 28. Juni stehen, wie es richtig im Archiv f. Schweiz. Gesch. 3, S. 92 heisst.

¹⁹⁵⁾ Cam. Fam. Akten III, Index Aller alten geschriebenen Documenten etc., zu 1370; Gesch. v. Glarus I, S. 232, etc.

konnten ihn zu dieser Annahme verleiten. Aber schon dem Historiker des 18. Jahrhunderts entging es nicht, dass im Sommer 1370 Bilgeri Kilchmutter österreichischer Untervogt in Glarus und als solcher Obmann in einem Streite zwischen den Tagweu-
 leuten von Nidfurn und denen von Haslen gewesen war;¹⁹⁶⁾ doch diente ihm dies nur zu der Behauptung, Bilgeri Kilchmutter hätte nichts zu dieser „Landleute-Begebenheit“ zu sagen gehabt, was klar zeige, dass Oesterreich dazu keine Gewalt noch Recht gehabt habe.¹⁹⁷⁾ Den Absichten Gilg Tschudis entspricht diese Auslegung sicherlich bedeutend besser, als die Blumers, der natürlich die Fertigung der Urkunde nicht einer Landsgemeinde, sondern einer Gerichtsversammlung zuschrieb, dem es aber ebenfalls auffiel, dass an deren Spitze ein „Ammann“ stand, während wenige Wochen später der Untervogt Bilgeri Kilchmutter im Gericht den Vorsitz führte. Er half sich über den Widerspruch hinweg, indem er annahm, Bilgeri Kilchmutter sei in zwei gleichzeitigen Urkunden das einmal Ammann, das anderemal Untervogt genannt worden, da der Ammann in früherer Zeit die nämliche Stellung eingenommen habe, wie später der Untervogt.¹⁹⁸⁾ Eine echte Gerichtserkenntnis jedoch, die von „dem Ammann und den Landleuten“ ausgestellt und nur mit dem Landessiegel bekräftigt wurde, wird man aus der Zeit der wiederhergestellten österreichischen Herrschaft unter den glarnerischen Urkunden nicht entdecken. Hätte Blumer um die Erfindungen Gilg Tschudis gewusst, so wäre er um eine bessere Erklärung nicht verlegen gewesen.

Die Urkunde von 1370 stellt sich aber noch aus zwei andern, auch von Schulte und Schiess hervorgehobenen Gründen als Fälschung dar. Das Bestreben Tschudis, seinen Ahnen nicht nur Würden und Ansehen, sondern auch Reichtum zu verleihen, verführte ihn dazu, ihnen den Besitz des ertragreichen Lämmerzehntens im ganzen Tale Glarus zuzuschreiben und zwar „jewälten“, von jeher. Wirklich erscheint schon im Teilbrief von 1220 dieses

¹⁹⁶⁾ Urk. Glarus I, Nr. 87.

¹⁹⁷⁾ Gesch. v. Glarus I, S. 280. — S. 287 aber gesteht der Camerarius, dass er nicht wisse, warum in der Urkunde vom 28. Juni der Landammann und in der vom 22. Juli 1370 der österreichische Untervogt präsidire.

¹⁹⁸⁾ Urk. Glarus I, S. 262.

Lehen von Säckingen in der Hand Heinrich Tschudis, der es seinem Sohne Johannes überträgt, und auch in der Urkunde von 1274 wird es als uraltes, vom Vater auf den Sohn übergehendes Erbe erwähnt. Nun hat Schulte aus einem von ihm aufgefundenen Säckinger Rodel, der Tschudi unbekannt war, nachgewiesen, dass etwa um 1325, sicher vor 1370, nicht ein Tschudi, sondern ein Elmer und ein Hönisen, später Elmer allein, den Lämmerzehnten besaßen, dass somit die Urkunde von 1370, die diesen Zehnten im Anfang des 14. Jahrhunderts dem Rudolf Tschudi und nachher dessen Sohn und Enkel zuerkennt, notwendig falsch ist.¹⁹⁹⁾

Wie kam aber Gilg Tschudi dazu, den Lämmerzehnten zum Gegenstand einer Urkunde zu machen, worin ihn ein Tschudi einem Kilchmutter verkauft? Schulte meint, der Chronist habe lediglich aus dem Säckinger Urbar, wo der Zins für dieses Lehen, jedoch nicht sein Inhaber genannt ist,²⁰⁰⁾ seine Kenntnis davon geschöpft und der Name der Kilchmutter sei ihm ehrwürdig genug gewesen, da seine eigene Mutter aus diesem Geschlecht hervorgegangen sei. Dem ist nicht ganz so, der Fälscher hatte noch andere Anhaltspunkte. Im Diplom König Sigismunds vom Jahre 1415, das Tschudi in der Chronik bringt,²⁰¹⁾ erhalten die Glarner zum Dank für ihr Hilfsversprechen wider Herzog Friedrich von Oesterreich nicht nur die Befreiung von allen auswärtigen Gerichten, den Blutbann und die Zusage ewiger Reichsunmittelbarkeit, sondern auch die Ledigsprechung von allen einst den Herzogen von Oesterreich geschuldeten Pflichten und Abgaben, u. a. auch vom „lemertzehend, den Rüeden Schultheiss vnd Swartzritter sin bruder genant die Kilchmutter von dem von Oesterreich tzu lehen empfaen hatten“. Bei diesen beiden Kilchmutter handelt es sich höchst wahrscheinlich um die Söhne des Schultheissen von Walenstadt, Konrad Kilchmutter genannt Burdi, der vermutlich von Bilgeri Kilchmutter genannt Burdi, österreichischem Untervogt von Glarus, abstammt.²⁰²⁾ Mit dem

¹⁹⁹⁾ Schulte S. 32 f. u. 60 ff.

²⁰⁰⁾ Urk. Glarus I, S. 99 u. III, S. 81, 90.

²⁰¹⁾ Chronik II, S. 19. — Urk. Glarus I, Nr. 153.

²⁰²⁾ Vergl. Urk. Glarus I, Nr. 87, 118. In der Urkunde v. 27. Jan. 1391 (Nr. 118) verkaufen die Söhne des verstorbenen Schultheissen zu Walenstadt, Konrad Kilchmutter genannt Burdi, der Herrschaft Oesterreich ihre Rechte an den zu Terzen, Mols und anderswo wohnhaften Leuten

angeblichen Dietrich Kilchmutter der Urkunde von 1370 hat die Walenstadter Linie der Kilchmutter kaum viel zu tun; vielleicht ist Dietrich Kilchmutter überhaupt eine Erfindung Tschudis, denn es ist auffallend, dass er ihn in der Chronik unter den Gefallenen von Näfels nennt, während er in der Liste des Linthaler Jahrzeitbuches nicht vorkommt und ebensowenig in irgend einer echten Urkunde.²⁰³⁾ Jedenfalls aber kam Tschudi infolge der Verbindung der Walenstadter Kilchmutter mit dem Lämmerzehnten im Diplom von 1415 auf den Gedanken, dieses Lehen von den Tschudi auf einen Kilchmutter übergehen zu lassen.

Eine weitere unmöglich zutreffende Angabe der Urkunde von 1370 ist die Behauptung, Katharina Tschudi, die angebliche Schwester des Verkäufers des Lämmerzehnten, sei die Gemahlin Ritter Hermanns von Landenberg des jüngern gewesen. Gilg Tschudi befand sich über die verschiedenen Linien des weitverbreiteten Geschlechtes der Landenberg begreiflicherweise im Irrtum; er unterschied nicht zwischen den Breitenlandenberg und den Landenberg-Greifensee, wozu eine viel grössere Urkundenkenntnis erforderlich gewesen wäre, als er sie besessen haben konnte. Dazu tritt der besondere Umstand, dass der Vorname Hermann bei den Landenberg so beliebt war, dass er sogar Brüdern gegeben wurde, wodurch die Unterscheidung noch schwie-

und an Gütern aus ehemaligem montfortischem Besitz. Zwei der hier genannten Söhne, Rudolf und vielleicht Swiggli, dürften mit Rudolf Schultheiss und Swartzritter, seinem Bruder, im Diplom von 1415 identisch sein, denn schon 1391 nennen sich die Söhne Konrad Kilchmatters auch „die schultheissen“.

²⁰³⁾ Blumer, Urk. Glarus I, S. 367, Anm. zu Nr. 118, meint allerdings, Tschudi, der Konrad Kilchmutter genannt Burdi (in der Chronik I, S. 563b) zum Bruder des angeblichen Dietrich Kilchmutter macht, sei hier ohne Zweifel genau unterrichtet gewesen. Allein so weit zurückreichende sichere genealogische Kenntnisse darf man bei Tschudi schwerlich voraussetzen, und es ist ebensogut möglich, dass er den Dietrich Kilchmutter erfunden hat, bringt er doch in dem falschen Teilbrief von 1220 unter den Zeugen schon einen Dietrich und einen Werner Kilchmutter und in der falschen Urkunde vom 1. September 1256 einen Hermann Kilchmutter. In seinem von Balthasar Tschudi dem jüngeren abgeschriebenen Anniversarium geht Gilg Tschudi bei seinen Ahnen aus dem Kilchmuttergeschlecht nicht weiter als auf seinen Grossvater Werner Kilchmutter genannt Aebli zurück. Auch dürfte die Liste der bei Näfels Gefallenen im Linthaler Jahrzeitbuch, die Dietrich Kilchmutter nicht erwähnt und die auch sonst mit Tschudis Liste in der Chronik I, S. 547, nicht durchwegs übereinstimmt, zuverlässiger sein, als diese letztere, obgleich Sicheres darüber nicht mehr festgestellt werden kann.

riger wird. Als Vater Ritter Hermanns des jüngern, des angeblichen Gemahls der Katharina Tschudi, nennt Gilg Tschudi in der Urkunde von 1370 den verstorbenen Glarner Landvogt Hermann von Landenberg. Dieser, Marschall Hermann IV. der jüngere, gehörte der Linie Landenberg-Greifensee an und erscheint bis zu seinem 1361 erfolgten Tode häufig in glarnerischen und andern Urkunden.²⁰⁴⁾ Aus seiner ersten Ehe mit der 1340 verstorbenen Elisabeth von Schellenberg hatte er fünf Töchter und fünf Söhne, darunter zwei, die Hermann hiessen und oft zusammen auftreten. Der eine war Ritter Hermann VI., zur Unterscheidung von seinem Bruder der ältere genannt, der andere, Hermann der jüngere, trug den Beinamen „Pfaff“, weil er in seiner Jugend für den geistlichen Stand bestimmt worden war, den er jedoch frühzeitig aufgab. Ob Ritter Hermann der ältere vermählt gewesen und ob seine Gattin wirklich Adelheid von Sonnenberg war, wie J. Studer ohne Quellenangabe berichtet, wissen wir nicht sicher, Nachkommen hatte er jedenfalls keine.²⁰⁵⁾ Dagegen war ganz bestimmt die Gattin Pfaff Hermanns des jüngern und die Mutter seiner Kinder Margaretha von Blumeneck.²⁰⁶⁾ Von einer Katharina Tschudi ist nirgends eine Spur zu finden. Ob Gilg Tschudi mit dem angeblichen Gemahl derselben Ritter Hermann VI. den ältern oder dessen Bruder Pfaff Hermann den jüngern oder einen andern Landenberg meinte, bleibe dahingestellt; vermutlich war ihm gar nicht bekannt, dass Marschall Hermann von Landenberg, der glarnerische Landvogt, zwei Söhne namens Hermann hatte. Wie wenig er überhaupt von den zahlreichen Gliedern des Ge-

²⁰⁴⁾ Urk. Glarus I, Nr. 36, 53, 57, 58, 60. — Thommen I, Nr. 349, 350, 374, 377, 393, 425, 461 etc. — Thurg. Urkundenbuch 4, Nr. 1640. — Zum Ministerialengeschlecht der Landenberg vergl. vor allem E. Diener, Das Haus Landenberg im Mittelalter, Diss. Zürich 1898. Eine frühere Publikation von J. A. Pupikofer, Geschichte der Herren von Hohen-Landenberg und ihrer thurgauischen Besitzungen im XIV. und XV. Jahrhundert (Thurg. Beiträge zur vaterländ. Gesch. VIII, 1866, S. 45 ff.) hält die einzelnen Zweige der Landenberg nicht immer auseinander.

²⁰⁵⁾ Julius Studer, Die Edeln von Landenberg, Zürich 1904, S. 126 u. Stammtafel derer von Landenberg-Greifensee. — J. Kindler v. Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch, 2. Bd. S. 434 f., gibt Adelheid von Sonnenberg irrtümlich Pfaff Hermann dem jüngern zur ersten Gattin, während Diener und Studer nur Margaretha von Blumeneck als Frau desselben nennen. Im Gegensatz zu Studer kennt Diener keine Gattin des Ritters Hermann VI., des älteren Bruders Pfaff Hermanns des jüngern.

²⁰⁶⁾ Vergl. u. a. Monumenta Germ. Hist. Necrologia I, p. 529, Necrol. Tennikonense.

schlechtes Landenberg wusste, beweist am besten die Tatsache, dass er den angeblichen Gemahl der Katharina Tschudi, der als Sohn des Marschalls Hermann IV. aus der Linie Landenberg-Greifensee hervorgegangen wäre, mit Hermann von Breitenlandenberg, genannt Schudi, dem Obervogt von Rapperswil, zusammenwirft. In der Chronik nennt er nämlich unter denen, die während des Rückzuges Herzog Friedrichs von Oesterreich von St. Gallen nach Arbon am 17. Juni 1405 von den St. Gallern und Appenzellern erschlagen wurden „Herr Herman von Landenberg den man nampt Tschudi Ritter, ein gar alter Mann, dess Vatter Her Herman sel. vor 70 Jaren Vogt ze Glarus war gewesen“.²⁰⁷⁾ Der Vater dieses Hermann von Landenberg genannt Tschudi, Hermann II. von Breitenlandenberg auf Hagenwil, war aber nie Vogt zu Glarus gewesen, und dass Hermann genannt Tschudi nicht mit einer Katharina Tschudi, sondern in erster Ehe mit Vien von Homberg, in zweiter mit Margaretha von Ifental vermählt war, erschliessen echte Dokumente zur Genüge. Ohne Zweifel hat der Beiname „Tschudi“, der in diesem Fall wohl einen Mann mit einem starken Haarwuchs bezeichnet, den Chronisten zu seiner genealogischen Erfindung verleitet.²⁰⁸⁾

Eine gute Illustration zur Erdichtung des Ehepaars Landenberg-Tschudi und zur Willkür Gilg Tschudis bei solchen Phantasien liefert die Urschrift der Chronik. Hier heisst es nämlich: „Des selben 1334. Jars was Herman von Landenberg Vogt im Ergöw vnd ze Glarus, vnd In Gastern, Hertzog Otten von Oesterreich. Sin eegemachel was Frow Magdalena Schudin von Glarus. — Lra vff Volrici“.²⁰⁹⁾ Hier versieht er also den Landvogt und österreichischen Marschall Hermann IV. selber mit einer Gattin

²⁰⁷⁾ Chronik I, S. 628a.

²⁰⁸⁾ Studer l. c. S. 194 und Stammtafel VII. — Diener, l. c. S. 127 f., nennt nur Margaretha von Ifental als Gattin Hermanns genannt Schudi. Dass seine Vermutung, der Beiname Schudi sei vielleicht von dem lateinischen *judex* (Richter) abzuleiten, nicht haltbar ist, bemerkt Schiess S. 485 Anm. 66. Dagegen wies Diener als erster den Irrtum Gilg Tschudis hinsichtlich der verschiedenen Linien der Landenberg nach und lieferte damit einen neuen Beweis für die Fälschung der Urkunde von 1370. — Zum Beinamen „Schudi“, somit zur Entstehung des Geschlechtes Tschudi, vergl. Schweiz. Idiotikon, 8. Band, Sp. 281. Hermann von Landenberg genannt Schudi kommt öfters in Urkunden vor, vergl. u. a. Thommen II, Nr. 466, 483.

²⁰⁹⁾ Ms. A 58, S. 561. Die „Litera vff Volrici“ (4. Juli) gehört natürlich auch zu den Erfindungen Tschudis.

aus dem Tschudigeschlecht und zwar mit einer Magdalena! Dass er nachträglich etwas von den beiden Ehen des Marschalls mit Elisabeth von Schellenberg und mit der Oesterreicherin Diemut von Roteneck erfuhr, ist kaum anzunehmen; vermutlich schien es ihm später ohnehin geratener, den weniger bekannten und in Urkunden nicht so häufig auftretenden Sohn des Marschalls zum Gatten einer Tschudi zu machen. Der Zweck, seiner Familie durch eine vornehme Heirat Glanz zu verleihen, war gleichwohl erreicht.

Die schmeichelhafte Verbindung Landenberg-Tschudi muss der Chronist ziemlich früh erwogen haben, denn die Mitteilung in Stumpfs Chronik,²¹⁰⁾ die Hausfrau des jungen Hermann von Landenberg, der fälschlich zum Vogt von Glarus und vom Aargau gemacht wird, sei aus dem Lande Glarus gebürtig gewesen, kann nur von ihm stammen. Nicht voraussehen aber konnte er, dass die seinem erfinderischen Geist entsprungene Katharina Tschudi von späteren Genealogen zur Ahnfrau zahlreicher fürstlicher Geschlechter erhoben werden würde. Da dieses Märchen auch in der Glarner Urkundensammlung und selbst in neueren historischen Jahrbüchern spukt,²¹¹⁾ sei ihm hier endgültig der Garaus gemacht.

Der Freiherr Leodegar Tschudi hat zweifellos viel ehrliche Mühe, aber auch einige Phantasie aufgewendet, um eine möglichst feudale Ahnentafel aufzustellen.²¹²⁾ Zu diesem Zwecke zog er neben den Gräpplanger Dokumenten solche aus deutschen und österreichischen Archiven herbei, u. a. Urkunden aus den Archiven von Thiengen und Innsbruck zur Geschichte der Grafen von Sulz, weil er der Meinung war, die Gräfin Ursula von Habsburg-Laufenburg, die Gattin des Grafen Rudolf von Sulz, sei eine Enkelin der angeblichen Katharina Tschudi gewesen, die dadurch eine Stamm-mutter badischer, württembergischer, kurpfälzischer, hessischer, französischer, sardinischer und anderer Fürstlichkeiten geworden wäre. In einem aus Thiengen beigebrachten Diplom König Wenzels vom 14. Mai 1393 werden die Kinder des Grafen Hans von Habsburg-Laufenburg aus seiner Ehe mit Agnes von Landenberg,

²¹⁰⁾ II, fol. 134 b.

²¹¹⁾ Urk. Glarus I, S. 262 f. — Jahrb. Glarus Heft 42 (1920) S. 49, Heft 46 (1932) S. 10.

²¹²⁾ Extrait de la Genealogie Documentée, vergl. oben S. 81.

die nicht aus gräflichem, sondern nur aus einem Ministerialen-Geschlecht stammte, in den Grafenstand erhoben. — In einer Innsbrucker Urkunde vom 6. Januar 1401 siegelt „Hermann von Landenberg genant Schudi“, und in einer zweiten Thienger Urkunde von 1408 berichtet Agnes von Landenberg, die Witwe des Grafen Hans von Habsburg, über den Ehepakt zwischen ihrer Tochter Ursula von Habsburg und dem jungen Grafen Rudolf von Sulz.²¹³⁾ Diese drei Dokumente veranlassten Leodegar Tschudi, in der Agnes von Landenberg die Tochter und in der Gräfin Ursula von Habsburg die Enkelin der angeblichen Katharina Tschudi zu erblicken.²¹⁴⁾ Anscheinend war er gutgläubig, denn auch ihm darf man nicht zumuten, dass er aus den zahlreichen Landenberg und ihren Frauen hätte klug werden sollen. Natürlich irrte er sich sehr. Wer diese Agnes von Landenberg und Mutter der Gräfin Ursula von Habsburg-Laufenburg war, weiss man: sie war die Tochter Hermanns von Landenberg-Greifensee genannt Pfaff und der Margaretha von Blumeneck, wie aus einer Urkunde vom 15. August 1361 unzweideutig hervorgeht.²¹⁵⁾ Die ganze Kombination Leodegar Tschudis von der fürstlichen Nachkommenschaft einer Tschudi fiel also auch dann in sich zusammen, wenn jene Katharina Tschudi als Gattin eines Landenberg existiert hätte.

Die falsche Urkunde von 1370 bietet übrigens ein zweites Beispiel dafür, dass sich Gilg Tschudi in seinen eigenen Dichtungen nicht immer auskannte. Den späteren Genealogen der Tschudifamilie entging es nicht, dass etwas im Stammbaum, wie ihn Gilg

²¹³⁾ Der Camerarius bringt die drei Urkunden abschriftlich in der Stammtafel I, S. 74 ff. — In der Genealogie Documentée (Camer. Fam. Akten II, S. 6) erwähnt Leodegar Tschudi nur die Urkunde vom 14. Mai 1393, hingegen werden im Register über die in der Genealogie Documentée enthaltenen Dokumente (Fam. Akten II, S. 155) sämtliche drei Stücke zitiert.

²¹⁴⁾ Der Irrtum, den Schiess S. 485 Anm. 66 dem Camerarius in den Geschichten von Glarus I, S. 272 ff. bezüglich der Aszendenz der Agnes von Landenberg vorwirft, kommt also hauptsächlich auf das Konto Leodegar Tschudis. Uebrigens macht der Camerarius nicht, wie Schiess meint, Agnes zur Enkelin, sondern genau wie Leodegar Tschudi zur Tochter der Katharina Tschudi; die verschiedenen Landenberg mit dem Vornamen Hermann verwechselt er freilich nicht weniger als Gilg Tschudi selber. — Leodegar Tschudi hat die vermeintliche Abstammung europäischer Fürsten von einer Tschudi auch Joh. Jakob Leu für dessen Lexikon mitgeteilt (Zentralbibl. Zürich, Ms. Leu 504, S. 451 ff.

²¹⁵⁾ Diener, l. c. S. 71.

Landenberg-Greifensee.

Marschall Hermann IV. der jüngere,
Vogt von Glarus. † 1361.
1. Gem. Elisabeth v. Schellenberg.

Hermann VI. der ältere, Ritter † 1375
Gem. Adelheid v. Sonnenberg ?

Hermann der jüngere, genannt Pfaff, † 1387
Gem. Margaretha v. Blumeneck

Agnes

2. Gem. Graf Hans v. Habsburg-Laufenburg

Ursula

Gem. Graf Rudolf v. Sulz

Breitenlandenberg.

Hermann II. auf Hagenwil. † 1408
Gem. Susanna v. Klingenberg

Hermann III. genannt Schudi,
Obervogt v. Rapperswil. † 17. Juni 1405.
1. Gem. Vien v. Homburg
2. Gem. Margaretha v. Jfental.

Tschudi aufgestellt, mit dem Dokument von 1370 nicht stimmte.²¹⁶⁾ Schon Hermann Hermann erklärt, Gilg Tschudi habe sich geirrt, da er dem Rudolf, dem sogenannten langen Riebing, einen Sohn Heinrich gebe, während dieser letztere Rudolfs Enkel gewesen sei. Tschudi habe offenbar die Urkunde von 1370 nicht gelesen oder aus Mangel an Zeit nicht richtig in Obacht genommen! Sie nehme aber alle Zweifel hinweg und sei „derowegen auch alls ein köstliches kleinoth des Tschudi gschlachts flissig zue bewahren“.²¹⁷⁾ Auch der Camerarius verbreitet sich mehrmals über den genealogischen Irrtum Gilg Tschudis.²¹⁸⁾ Tatsächlich hat sich dieser in seinen eigenen Fälschungen nicht genau umgesehen, als er in seiner *Genealogia Tschudiana*, beginnend mit seinem Ururgrossvater Heinrich und zurückgreifend auf dessen Ahnen, als Grossvater desselben Rudolf statt Johannes nannte, ein Zeugnis mehr, dass ihm seine Erfindungen bisweilen über den Kopf wuchsen.

Die Urkunde von 1370 wurde nicht nur von Hermann Hermann, sondern auch von den spätern Gelehrten, die mit ihr zu tun hatten, vor allem deswegen als ein köstliches Kleinod angesehen, weil sie sich als ein Original präsentierte. Der Camerarius, der sie ursprünglich nach einer im 17. Jahrhundert erstellten beglaubigten Kopie für seine Stammtafel abschrieb, bekam nachträglich dieses „Original“ zu Gesicht. In den Geschichten von Glarus berichtet er: „Diesers Urkund, welches zur Berichtigung u. Bestätigung der Tschudischen Genealogie sehr wichtig u. erforderlich ist, wirt in Originali auf Pergament, mit dem Lands Sigell, aufgehoben u. verwahrt von denen Herren de Tschudi von Greplang: die mir dan daselbe auch gütig communicirt, damit gegenwertige Copiam darfor nemmen möge.“²¹⁹⁾ Das vermeintliche Original kam im 19. Jahrhundert in den Besitz von Kriminal-

²¹⁶⁾ Gilg Tschudis Genealogie hat der Camerarius in den Fam. Akten I, S. 91 ff. hinterlassen unter dem Titel „Genealogia Tschudiana, welche Gilg Tschudi nach und nach entworfen u. verbessert hat, aus dessen eigenhändigem Mscrpt. copiert“. Ob und wo das Original erhalten ist, ist unbekannt.

²¹⁷⁾ Tschudi-Tannenbaum, S. 50.

²¹⁸⁾ Camer. Stammtafel I, S. 108; Gesch. v. Glarus I, S. 232, 279; Auszüge, S. 49.

²¹⁹⁾ Camer. Gesch. v. Glarus I, S. 232, 279. — Vergl. auch Stammtafel I, S. 108, ferner Fam. Akten III, Index Aller alten geschriebenen Docu-

richter Christoph Tschudi in Glarus und wurde 1844 von J. J. Blumer im Archiv für Schweizerische Geschichte zum erstenmal publiziert. Als der Glarner Gelehrte seine Urkundensammlung erscheinen liess, existierte es schon nicht mehr, es war dem Brande von 1861 zum Opfer gefallen. Dies ist deswegen zu bedauern, weil die moderne Urkundenkritik zweifellos auch äussere Merkmale der Unechtheit hätte nachweisen und zeigen können, dass Gilg Tschudi ein Siegel, das er einer echten Urkunde entnommen, an dem unechten Dokument von 1370 befestigt hatte, standen ihm doch in Glarus gewiss genug Urkunden mit mehr oder weniger gut erhaltenen Landessiegeln für diese Manipulation zur Verfügung. Dass sich alle von Hermannii bis auf Blumer dadurch täuschen liessen und die falsche Urkunde für ein Original ansahen, ist ihnen nicht zu verargen.

Neben dem auf Pergament geschriebenen Text der Urkunde von 1370 hat Tschudi einen zweiten in der Urschrift der Chronik hinterlassen, der jedoch keine Abweichungen aufweist, ausser dass hier gleich im Anfange bei der Nennung von „Johans der Schudi“ die Worte „vnser lantmanne“ fehlen.

Das Schriftstück vom 28. Juni 1370 stellt die letzte Urkunde zur Tschudischen Familienlegende dar. Dagegen gibt es noch andere Angaben und Hinweise Tschudis, die der gleichen Absicht entsprungen sind und ihren Zweck so wenig verfehlten, wie die falschen Urkunden.

menten etc., zu 1370. Kopien nach dem „Original“ erstellten u. a. auch Fridolin Bussi und Landammann Fridolin Tschudi, während Hermannii die seinige im Tschudi-Tannenbaum nach der beglaubigten Kopie aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts machte.